Biogr.
1234
o

Biogr.
34 o

Jahre

Fünf Jahre

aus dem Leben

eines deutschen Volksschullehrers,

herausgegeben

von

einigen Sächsischen Schulmännern,

als Freunden Wander's, und der Sache die er vertritt.

Die Disciplinar-Untersuchung gegen den Lehrer Wander zu Hirschberg in Schlesien.

Grimma, 1848.

Druck und Verlag des Verlags-Comptoirs.

425. a.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Durch eine Reihe von Jahren ist der Name des Lehrers Wander in den verschiedensten Zeitschriften wiederholt genannt worden. Das Publikum hat den lebhaftesten Antheil an seinem Geschick genommen, und der Wunsch ist mehrseitig ausgesprochen worden, Wander möge in einer Druckschrift Bericht über das ihn Betroffene erstatten, da nicht nur das deutsche Volk im Allgemeinen auf das Tiefste an den Schicksalen der Lehrer betheiligt ist, die nicht nur Volksschullehrer heißen, vielmehr auch zu sein sich bestreben, sondern auch die sämmtlichen deutschen Volksschullehrer, welche einen Blick für das Leben der Gegenwart haben, die Darstellung der Wander'schen Erfahrungen mit dem größten Interesse als eine sehr zeitgemäße und lehrreiche Lektüre erwarten, wie sie dies nicht minder thun, in Betreff der Kämpfe des Lehrers Gladbach zu Odenthal bei Bensberg. Es ist Unrecht, wenn das, was Einzelne in dieser Weise erfahren, dem größern Publikum verborgen bleibt, so wie es von Diesem tadelnswerthe Gleichgiltigkeit wäre, wenn es Männer, die auf dem pädagogischen Boden streiten, unbeachtet lassen wollte. Wären die Volksschullehrer Alle mit dem rechten Geiste erfüllt, so würde so Manches anders sein.

Von dieser Ansicht ausgehend, baten wir Wandern schon vor längerer Zeit, seine Untersuchung zu veröffentlichen. Er erwiederte uns, daß sie noch nicht vollständig beendigt sei. In neuerer Zeit wiederholten wir diesen Wunsch und erhielten die Antwort, daß er seit seiner Wiedereinführung ins Amt so mit Berufsarbeiten beschäftigt sei, daß er an eine Bearbeitung, wie er sie jetzt wünsche, gegenwärtig nicht denken könne; er habe zwar die Sachen früher sofort stets im Hinblick auf eine spätere Veröffentlichung niedergeschrieben, aber dazu sei doch eine Ueberarbeitung erforderlich, wozu ihm im Augenblick die Muße fehle. Wir baten ihn daher mindest um Ueberlassung der betreffenden Papiere, indem wir ihn darauf aufmerksam machten, daß, wenn dergleichen Schriften auch stets einen Werth behalten, das Interesse an der Sache doch nur für eine gewisse Zeit sich auf seiner Höhe hält. Wir haben sie erhalten und glauben dem Publikum, wie dem Lehrerstande insbesondere, mit der hier erscheinenden Schrift eine Freude zu machen. Für jeden Lehrer ist viel daraus zu lernen. —

Leipzig und Dresden, im Januar 1848.

Die Herausgeber.

Verwarnung.

Im Herbst 1841 schrieb Wander eine kleine Broschüre unter dem Titel: „Die Volksschule als Staatsanstalt". Noch hatte er bis dahin Nichts außerhalb der preußischen Staaten drucken lassen. Er sandte das Manuscript an die Buchhandlung W. G. Korn in Breslau, welche den Verlag desselben auch sofort zu übernehmen versprach. Als sie es aber der Censur, welche damals für Schriften dieses Faches in den Händen des Herrn Konsistorialrath Falk lag, vorlegte, wurde die Druckerlaubniß verweigert. Da es zur Zeit ein Ober-Censurgericht in Preußen noch nicht gab, an das er sich hätte wenden können, und er eine Beschwerde im Administrativwege für erfolglos hielt, so übergab er die Handschrift dem Verlagsbuchhändler O. Wigand in Leipzig, der ihm durch Zusendung eines gedruckten Exemplars antwortete.

War er schon über den Breslauer Censor erstaunt, welcher die Druckgenehmigung für eine Schrift verweigert hatte, die der Ausdruck des höchsten Vertrauens ist, das Jemand zu seiner Regierung haben kann, so war es ihm vollends unbegreiflich, wie er wegen derselben zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Denn wer die Schule, d. h. die Volksbildung dem Staate anvertraut, der vertraut ihm das Höchste an; und man kann dies

nicht wollen, ohne die erhabensten Vorstellungen mit dem Begriff Staat zu verbinden.

Er selbst hat es später zugegeben, daß er jetzt, so wenig er das Ideal, das ihm damals bei Abfassung der Schrift vorschwebte, aus den Augen verloren hat, doch die Broschüre in jener Weise nicht schreiben würde, und zwar nicht sowohl deshalb nicht, weil verschiedene Stimmen ihre Bedenken dagegen, der Regierung einen so bedeutenden Einfluß auf die Volksbildung zu gestatten, ausgesprochen haben, wie dies namentlich Hr. Dr. Mager auf eine sehr entschiedene Weise wiederholentlich in der Päd. Revue (namentlich **1843** im **6.** Bde. S. **321—336**) gethan hat, sondern, weil die Regierungen selbst durch die Art und Weise, wie sie die bisherigen Rechte des Staates in Betreff des Schulwesens und der Volksbildung ausüben, den Wunsch von selbst beseitigen, ihnen auch den geringen Rest derselben, welchen die Gemeinden davon noch besitzen, vollends in die Hand zu geben *). Als er seine Volksschule schrieb, hatte er allerdings einige Vordersätze gedacht, über deren Mangel ihn die letzten Jahre belehrt haben.

Wenn er nun auch nach den in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen, jener Schrift heute vielleicht einen andern Titel gegeben haben würde, so darf er doch keinesweges bereuen, sie geschrieben zu haben; denn sie hat wesentlich dazu beigetragen, die Einsicht in die rechte Stellung der Schule zu Kirche und Staat zu fördern, wenn nicht durch das, was sie selbst gegeben, doch durch das, was sie durch vielseitige Besprechung darüber hervorgerufen hat.

Aus welchen Gesinnungen die Schrift hervorgegangen, und daß dies namentlich keine der Staatsregierung feindseligen waren, wird Jeder, der die wenigen Bogen gelesen hat, gern zugeben. Für

---

*) Was dabei für die Volkserziehung herauskommt, wenn der Staat Schulherr ist, hat Herr Dr. Mager in dem Eröffnungswort für den 8. Jahrgang (1847) der „Päd. Revue" gesagt. Wer davon noch nicht überzeugt wird, der ist nicht zu überzeugen.

Diejenigen, welche sie nicht kennen, seien hier aus dem Vorwort einige Sätze angeführt. Es heißt daselbst S. V.:

„Was mich betrifft, so kann ich blos erklären, daß ich in politischer Beziehung kein höheres Streben kenne, als ein braver Preuße zu sein. Und eben dieser Gedanke hat mir die folgenden Bogen diktirt. Ich habe gethan, was zu lassen mir sträflich erschien. Ich kann mir kaum eine edlere Weise, seine Achtung und sein Vertrauen der Regierung kund zu geben, denken, als durch unbefangene und freimüthige Behandlung von Fragen, die zur Zeit noch viel Gegner haben, in einer Beantwortung, die vielleicht mit den Regierungsansichten nicht völlig übereinstimmt. Ein Hauptgedanke, welcher in der Schrift ausgesprochen ist, ist der, daß die Schule möglichst frei von klerikalischen Einflüssen bleibe, ein Wunsch, der durch die Erscheinungen in der neuesten Zeit in der That nicht beseitigt worden ist.“

Am 1. April 1842 erhielt Wander folgendes Reskript von der k. Reg. zu Liegnitz:

„In Folge Ihrer, bei Otto Wigand in Leipzig herausgekommenen Flugschrift:

„„Die Volksschule als Staatsanstalt““,

sind wir von dem Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Eichhorn, Excellenz, mittels Reskripts vom 3. d. M. angewiesen worden, Ihnen verschiedene Andeutungen zu Protokoll zu machen.

Zu diesem Zwecke haben wir auf den

5. April c. Nachmittags 1 Uhr

auf dem königl. Schlosse hierselbst vor den dazu ernannten Kommissarien, Herrn Konsistorial-Rath Siegert und Herrn Ober-Regierungsrath von Hinkeldey einen Termin anberaumt, zu welchem Sie, bei Vermeidung unliebsamer Disciplinarmaßregeln, sich pünktlich einzufinden und zur weiteren Anweisung bei dem Präsidial-Sekretair, Herrn Hofrath Bergmann, sich zu melden haben. —

Von Ihren Amtsobliegenheiten haben Sie sich, unter Vorzeigung dieser Verfügung, entbinden zu lassen.“

Liegnitz, den 31. März 1842.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.
Gr. Stolberg.

An
den evangelischen Schullehrer
Herrn Wander
in
Hirschberg.

I. C. 1918.

Aus der sonst nicht gewöhnlichen Schnelligkeit, mit der dies Rescript den Weg durch die Kanzleien zurückgelegt hat, kann man ersehen, welcher Ton auf die Angelegenheit gelegt ward.

Obgleich sich Wander zu der Zeit eben in einem rheumatischen Fieberzustande, seinem gewöhnlichen Frühlings- und Herbstleiden, befand, so entschloß er sich doch zur Reise, wodurch er allerdings seinen Zustand nur verschlimmerte. Die Witterung war rauh, und er kam sehr unwohl in Liegnitz an, begab sich aber zur festgesetzten Stunde auf die Regierung, wo er sofort vor den genannten Kommissarien die vom Herrn Minister vorgeschriebenen Vorhaltungen und Verwarnungen erhielt. Sie waren ganz allgemein gehalten, gingen auf keine einzelnen Stellen der Schrift ein, wie denn eben auch der ganze Akt nicht auf eine Verantwortung seinerseits, sondern ausschließlich auf das Hinnehmen von Verwarnungen berechnet war. Diese waren ihm in humaner Weise von den beiden Kommissarien zu Protokoll gemacht worden. Da bisher Tausende von Lehrern ihre Ansichten in einzelnen Aufsätzen oder eigenen Schriften öffentlich ausgesprochen hatten, so mußte er sich in seinen Rechten verletzt fühlen, wenn er wegen seiner einfachen und wohlgemeinten Flugschrift auf dem Disciplinarboden Verweise erhielt, und ihm seine Freiheit beschränkende Verwarnungen eröffnet wurden. Er hatte, da sein körperlicher Zustand kaum zur passiven

Empfangnahme solcher Mittheilungen, vielweniger zu selbstständiger Protestation gestimmt war, die untenstehende Erklärung aufgesetzt, die er, um sie zu den Akten zu geben, den Kommissarien vorlegte.

Hr. Konsistorialr. Siegert las dieselbe ruhig durch, ohne irgend einen Einfluß auf Wanders Entschluß üben zu wollen; Hr. O.-R.-R. v. Hinkeldey dagegen fuhr in einer Weise auf, die sich blos daraus erklären ließ, daß er den Abstand, welcher zwischen einem k. preuß. Oberregierungsrath und einem unbedeutenden, tiefgestellten Volksschullehrer besteht, für noch viel größer angesehen haben mag, als er in der That wirklich ist. Sein ganzes aufgeregtes, der Würde eines Beamten wenig angemessenes Benehmen gegen Wander schien ausdrücken zu wollen: „Du, Schullehrer, wagst uns gegenüber solche Gedanken aussprechen?“

Leider finden wir in den uns überlassenen Papieren jene Auslassungen nur unvollständig angeführt. Nur zwei sind darin bemerkt, die bezeichnend genug erscheinen. Zuerst nämlich v. Hinkeldey's Erklärung: „Es sei eine bloße Vergünstigung, daß die Schullehrer schreiben dürften.“

Würde aus solcher Aeußerung nicht folgen, daß die Schullehrer rechtlos sind? Will eine Regierung nicht, daß ihre Beamten schreiben, so mag sie es durch ein Gesetz verbieten; aber allen Beamten, nicht blos den Schullehrern. Es steht dann bei ihnen, ob sie den Gehalt, oder die Menschen- und Bürgerrechte aufgeben wollen. Bis jetzt mußte auch Wandern ein solches Gesetz unbekannt geblieben sein; in seiner Vokation befand sich eine derartige Bestimmung gewiß nicht. Bestände ein Gesetz darüber, so würde er gewiß keinen Augenblick in Zweifel gewesen sein, was er thun sollte; aber als Vergünstigung konnte er das, was ihm als Recht zustand, nicht hinnehmen, am Allerwenigsten vom Hrn. O.-R.-R. v. Hinkeldey.

In Betreff der vorgelegten Erklärung bemerkte Letzterer: „daß, wenn Wander darauf bestände, daß sie zu den Akten genommen werde, der Herr Minister dadurch noch mehr gereizt werden würde.“

Für den Augenblick konnte Wander nicht beurtheilen, ob sie wirklich so reizend sei, bemerkte aber, daß es nie in seiner Absicht gelegen habe, weder den Hrn. Minister, noch irgend eine andere Behörde zu reizen; sei diese Wirkung der Erklärung vorauszusehen, so würde er sie zurücknehmen. Das that er denn auch; möge sie aber hier folgen, da unsere Leser hoffentlich nicht so reizbar sind.

Königl. Hochlöbl. Regierung!

In der mir von Einer hohen Behörde unter dem **31.** v. M. gewordenen Vorladung scheine ich in der Eigenschaft als Schullehrer citirt zu sein. Als solcher würde ich aber Einer k. h. Reg. die ganz gehorsamste Bitte haben überreichen müssen, mich hochgeneigtest von dem Erscheinen im Termine zu entbinden, da ich

1) nicht einzusehen vermag, wie meine Stellung als Schullehrer mir für ein Produkt, das den stillen Stunden gehört, die ich nach vollständiger Erfüllung meiner Lehrerpflichten verlebt habe, eine amtliche Vorladung zuziehen soll, zumal die Schrift aus der lautersten Gesinnung geflossen ist, überall das Gepräge wahrer Vaterlandsliebe, wenn auch nirgends das der Servilität trägt, und sie endlich auch unter Beobachtung der gesetzlichen Formen in einem benachbarten Bundesstaate erschienen ist; da ich

2) als Lehrer mit einem Gehalte von **300** Thalern, wovon ich mit einer Familie in einer Stadt, wo die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens ziemlich theuer sind, leben und für das Vaterland drei Knaben brav erziehen soll, nicht im Stande bin, die Kosten für solche Reisen zu bestreiten.

Wenn ich nun aber dennoch, dieser beiden wichtigen Gründe ungeachtet, welche mein Ausbleiben entschuldigt haben würden, hier erscheine, so habe ich dadurch der h. Behörde ein Zeichen der Gesinnung geben wollen, welche die Achtung vor dem Gesetz nie aus den Augen läßt, bin aber dabei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß mir eine k. h. Reg. die Reisekosten erstatten werde.

Ich habe ferner durch mein Erscheinen sagen wollen, daß ich mir keiner Handlung bewußt bin, in Folge deren ich Ursache hätte, mich zu scheuen, vor meine Behörde zu treten. Aber ich fühle mich auch zu der ganz gehorsamsten Erklärung gedrungen, daß ich durch mein Hiersein in dieser Angelegenheit weder für jetzt, noch für die Zukunft eingeräumt haben will, daß der Schullehrer für Handlungen verantwortlich zu machen sei, die er als Mensch und Staatsbürger vollbracht, und welche diesen gesetzlich erlaubt sind.

Ich verharre ꝛc.

Liegnitz, den 5. April 1842.

K. F. W. Wander.

Unter dem 6. Mai 1842 richtete Wander folgendes Schreiben an die k. Reg. zu Liegnitz:

„Auf Befehl Sr. Exc. des Hrn. Min. Eichhorn ward ich für den 5. April l. J. von der k. Reg. nach Liegnitz vorgeladen, wo mir das Mißfallen Sr. Exc. über meine Schrift: „Die Volksschule ꝛc.“ mitgetheilt wurde.

Jemehr ich mich von jeher redlich bestrebt habe, durch treue Wirksamkeit in meinem Berufe den Beifall aller meiner Vorgesetzten zu erwerben, desto schmerzlicher mußte mich dies berühren. Da mir am Termin nicht vergönnt war, mich zu vertheidigen, so ist es eine Pflicht für mich, Se. Exc. von der Redlichkeit meiner Absicht und Gesinnung hier nachträglich zu überzeugen, damit nicht durch das von mir unterzeichnete Protokoll der Ansicht Raum gegeben werde, als habe ich das mir Schuldgegebene wirklich zugestanden.

Einem körperlichen Unwohlsein, worüber ich schon wegen Entbindung von einer Vertretung unter dem 21. Januar der h. Reg. ein ärztliches Attest eingereicht, ist es zuzuschreiben, daß ich mich nur unvollkommen Dessen erinnere, was ich durch die Unterschrift des Protokolls eingeräumt habe, und was mir für die Zukunft maßgebend sein soll.

Darum, und um meinem Schreiben an Se. Exc. die rechte

Basis geben zu können, wage ich es, Eine k. h. Reg. ganz gehorsamst zu ersuchen, mir eine Abschrift des von mir unterzeichneten Protokolls zukommen zu lassen.

Krankheit und Berufsgeschäfte haben mich bisher gehindert, in dieser mich betrübenden Angelegenheit ferner etwas zu thun.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß Eine h. Behörde mein gehorsamstes Gesuch hochgeneigtest gewähren werde, und verharre mit ꝛc.

ganz gehorsamster

Hirschberg, den 6. Mai 1842. Wander."

Hierauf erhielt er am 18. Mai diesen Bescheid:

Auf Ihre Vorstellung vom 6. d. M. eröffnen wir Ihnen, daß die Ertheilung von Abschriften solcher Verhandlungen, in welchen Verweise und Strafandrohungen enthalten sind, grundsätzlich nicht Statt findet. Um Sie indessen vor Abwegen für die Folge um so sicherer zu bewahren, wollen wir Ihnen den wesentlichen Inhalt des Protokolls vom 5. v. M. nachstehend mittheilen.

Nach Ausweis desselben haben Sie eingeräumt, daß die bei Otto Wigand in Leipzig erschienene Schrift:

„Die Volksschule als Staats-Anstalt, Leipzig, 1842."

von Ihnen verfaßt und auf Ihre Veranlassung herausgegeben sei. Es ist Ihnen darauf eröffnet worden, daß die in dieser Schrift aufgestellten Ansichten über das Verhältniß der Schule zur Kirche und den Einfluß der letzteren auf jene, eben sowohl der natürlichen engeren Verbindung beider, als den darüber bestehenden Grundsätzen und Anordnungen widersprechen, und als die Aeußerungen eines unter diesen Einrichtungen für das Lehramt Berufenen und zur Anerkennung und Befolgung derselben verpflichteten Mannes, dann aber auch wegen des anmaßenden und stellenweise ganz unwürdigen Tones, in welchem sie vorgetragen sind, die ernsteste Mißbilligung verdienen. Hierbei ist Ihnen bemerklich gemacht worden, daß Ihnen das Lehramt nicht ferner anvertraut werden könne, wenn Sie ferner noch in einzelnen polemischen Artikeln für Zei-

tungen oder Zeitschriften, oder in besonderen Schriften jene falschen und die segenreiche Wirksamkeit der Schulen untergrabenden Ansichten vertheidigen odre verbreiten, oder auch in Uebereinstimmung mit denselben Ihr Lehramt fortverwalten sollten. Sie haben demnächst erklärt, die Ihnen gemachte Vorhaltung wohl verstanden zu haben, und dabei bemerkt, daß Sie in dem gedachten Libell*) nur Ihre wissenschaftlichen Ansichten ausgesprochen hätten, ohne denselben in der Ausübung Ihres Lehramtes eine praktische Bedeutung einräumen zu wollen.

Wir wünschen und hoffen, daß die Ihnen geschehene Andeutung ihren Zweck nicht verfehlen werde.

Liegnitz, den 12. Mai 1842.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

I. C. 3090. Künsberg.

Obgleich Wander auf das Bestimmteste versichert, keine Erklärung abgegeben zu haben, wodurch er der Wirksamkeit seiner Zukunft irgend wie andere Beschränkungen auferlegt habe, als sie in den Gesetzen selbst vorgezeichnet sind, so war ihm die Mittheilung des Protokolls in mehr als Einer Hinsicht sehr lieb. Er würde sonst kaum gewußt haben, wogegen er sich hätte verwahren sollen. Es war das erste Aktenstück, welches er darüber in die Hände bekam, daß eine in den gesetzlichen Schranken sich bewegende Privatthätigkeit, wie seine literarische eine solche ist, auf disciplinarischen, also ganz fremden Boden verpflanzt und behandelt ward.

---

*) Der Minister v. Wöllner nennt in der Verweis-Resolution, die er d. d. Berlin 4. Januar 1791 dem O.-Konsist.-Rath Zöllner ertheilte, weil er der Broschüre: „Prüfung der Gründe, welche der Verfasser der kleinen Schrift: „„Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig?““ zur Behauptung seiner Meinung beigebracht hat“, das Imprimatur ertheilt, diese, vom Pred. Gebhard verfaßte Schrift eine — Charteke (vergl. Prozeß des Buchdr. Unger S. 5.). Zum Glück verlieren durch solche amtliche Bemerkungen die Schriften Nichts von ihrem Werthe.

Es kann der Welt und namentlich den Lehrern ziemlich gleichgiltig sein, ob Jemand über die günstigere Stellung der Schule, ob er überhaupt schreibe oder nicht; aber es handelt sich hier gar nicht um die Person, oder die Stoffe, die Jemand zu seinen schriftstellerischen Arbeiten wählt; es gilt vielmehr einem Princip, es handelt sich um Beantwortung der Frage: ob der Beamte nach vollständiger Erfüllung seiner Berufspflichten frei über seine Muße verfügen darf, wenn es — was wohl nicht zu bemerken nöthig ist — in gesetzlicher Weise geschieht; ob er z. B. statt Kegel zu schieben ein Buch schreiben, und es unter seinem Namen herausgeben darf, wenn er gerade mehr Vergnügen daran empfände; ob er sich öffentlich zu einer Handlung bekennen darf, von der, wenn er seinen Namen nicht nennt, Niemand Notiz als von einer strafbaren nehmen würde. Dieser Fall war der Wander's. Nicht dafür, daß er die „Volksschule" geschrieben hatte, war er nach Liegnitz gereis't und dort verwarnt worden, sondern deshalb, weil er ehrlich seinen Namen auf dem Titel genannt habe. —

Alles, was er thun konnte, war, sich gegen jede Anerkennung dieses Princips seinerseits zu verwahren.

Unter dem 29. Mai 1842 richtete er folgendes Schreiben an die k. Reg. zu Liegnitz:

„Auf mein Gesuch vom 6. d. M. ist mir von Einer k. h. Reg. unter dem 12. d. M. das Protokoll vom 5. v. M. im Auszuge hochgeneigtest mitgetheilt worden. Bei Aufnahme desselben befand ich mich gerade körperlich sehr unwohl, und es war mir der Inhalt der Verhandlung fast gänzlich aus der Erinnerung gekommen; namentlich war mir der, wie ich jetzt sehe, wichtigste Satz, durch den ich mich gewissermaßen außerhalb des Gesetzes gestellt sehe, und gegen dessen mich beschwerende Annahmen ich bei Sr. Exc. dem Herrn Minister mich glaube rechtfertigen zu müssen, fast spurlos aus dem Gedächtniß entschwunden.

Seit 1824 bin ich berufen, unter Einer k. h. Reg. als Lehrer zu wirken. Gewiß mag ich manchmal das Rechte verfehlt haben,

weil nicht jeder Moment gleich das Richtige zu finden verstattet; aber ich bin mir bewußt, nie falsche und die segenreiche Wirksamkeit der Schule untergrabende Ansichten vertheidigt und verbreitet zu haben. Ueber mein Wirken in der Schule liegen Einer h. Behörde vielfache Berichte vor. Sie mögen über meine amtliche Thätigkeit Zeugniß geben. Eben so liegt mein Privatleben offenkundig vor den Augen Einer k. h. Reg., welche im Stande ist, zu jeder Zeit von öffentlicher Ortsbehörde darüber sich Bericht erstatten zu lassen, den ich, ruhig in meinem Gewissen, niemals zu scheuen haben werde.

Nun aber soll meine, im besten Streben nach der Wahrheit abgefaßte kleine Schrift mir den Tadel der höchsten Behörden zuziehen, indem sie als den Anordnungen des Staates widerstrebend bezeichnet wird. Se. Majestät, unser allergnädigster König, haben noch neuerlichst jede ruhige Besprechung und Erörterung schwebender Zeitfragen, selbst für Zeitschriften, für erlaubt zu erklären geruht, und ich bin mir auch nicht bewußt, von den Grenzen einer ruhigen Erörterung abgewichen zu sein.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei Besprechung vorhandener Mängel die Mangelhaftigkeit nicht gelobt werden kann. Es kann dabei sehr wohl sein, daß das, was ich nach meiner individuellen Ueberzeugung als einen Mangel ansehe, in den Augen Anderer, oder auch in Wahrheit, ein Vorzug ist. Indeß wird durch meine, eines unbekannten einflußlosen Mannes ausgesprochene bloße Ansicht gewiß der Staat nicht in Verwirrung gerathen; es wäre eine Anmaßung, wenn ich meinen Aeußerungen ein solches Gewicht beigelegt glauben wollte. Hätte ich aber für meine Meinung Gründe vorgebracht, so wird es nicht an andern Stimmen fehlen, welche diese Gründe in ihrer Schwäche aufdecken können. Ich bin mir nicht bewußt, bestehende Anordnungen und Grundsätze verletzt zu haben, indem sich freimüthig zu äußern, ja vermeintliche Mängel dem Staatsoberhaupt unmittelbar zur Kenntniß zu bringen, jedem Unterthan Sr. Maj. unsers Königs gesetzlich erlaubt ist.

Habe ich mich nun überall in den Schranken des Gesetzes gehalten, und ist überdies meine individuelle Ansicht, welche übrigens keineswegs genau diejenige ist, als welche sie in dem Auszuge des Protokolls dargestellt worden, mit meinem amtlichen Wirken und meinem Privatleben in keinem einflußübenden Zusammenhange: so kann ich ohne nähere Darlegung es mit den bestehenden Gesetzen des Staats nicht vereinbar sehen, daß ich dieser harmlosen Schrift wegen, nach 18jähriger treuer Erfüllung aller meiner Berufspflichten mit dem Verlust meines Lehramts bedroht werde. Ich weiß nicht einmal, welche Stellen meiner Schrift Anstoß erregt haben können; und es würde mir nach Recht und Billigkeit gewiß erlaubt sein, mich gegen die etwa unrichtigen Auslegungen derselben zu vertheidigen und zu verwahren.

Wenn in dem hohen Reskript vom 12. d. M. meine Schrift ein Libell genannt wird, so erlaube ich mir bloß in dem Fall, als mit dem Worte der Begriff Schmähschrift verbunden sein sollte, zu bemerken, daß ich meine Würde als Lehrer nie so weit vergessen werde, um zum Pasquillanten herabzusinken.

Indem ich der hohen Regierung nochmals gehorsamst danke, verbinde ich hiermit die freiwillige Versicherung, daß ich, so lange ich im Weinberge der Schule wirken werde, der heiligen Pflichten keinen Augenblick vergessen werde, welche ich nicht nur meiner Behörde, sondern im tiefsten Innern auch meinem Gott gelobt habe."

Mit gebührender &c.

Hirschberg, 29. Mai 1842. W.

Und an Se. Exc. den Hrn. Minister Eichhorn schrieb er den 22. Juli wie folgt:

„Hochgebietender Herr Geh. Staats- und Kultusminister!

Vor einiger Zeit beschied mich die k. Reg. zu Liegnitz vor eine von ihr bestellte Kommission, um auf Ew. Exc. Befehl mir über meine kleine Schrift „die Volksschule als Staatsanstalt" Weisungen zu ertheilen. Die spärlichen Einkünfte meines Amtes erlauben mir nicht, Reisen zu machen, welche mit bedeutenden Geldausgaben ver-

bunden sind; und für mein Einkommen sind auch die Kosten einer Reise nach Liegnitz bedeutend. Aber die mir vorgesetzten hohen Behörden haben mich dem Gesetze, meiner Pflicht und jedem ihnen entsprechenden Befehl immer gehorsam gefunden. Wie sehr mußte ich daher erstaunen, als ich von der Kommission der k. Reg. vernahm, daß ich durch meine erwähnte Schrift gegen das Gesetz und meine Pflicht so arg verstoßen hätte, daß man mich sogar mit dem Verlust meines Amtes zu bedrohen für nöthig fand. Ich kann nicht beurtheilen, in wie weit die k. Reg. hierin bestimmten Vorschriften gehorsamt, oder den ertheilten eine erweiterte Auslegung gegeben hat; aber welchen Ursprungs auch dieser Vorwurf immer sei, so glaube ich mir selbst nicht nur, sondern auch den hohen und höchsten k. Behörden schuldig zu sein, ihn, da ich es mit Wahrheit kann, von mir abzulehnen und mich dagegen zu verwahren. Jedes schweigende Hinnehmen würde in den Augen Ew. Exc. ein Zugeständniß sein, würde der hohen Behörde Meinung über mich durch meine eigene Schuld irre leiten. Wie aber der geringste Unterthan Sr. Maj. unsers Königs auf die Gerechtigkeit der höchsten Behörden vertraut und muß vertrauen können, eben so ist es Pflicht des Unterthanen, jedes aus Mißverständniß hervorgegangene Mißtrauen der k. Behörden gegen ihn, wenn er sich in seinem Gewissen rein und unverdächtig fühlt, mit Offenheit und Freimuth zu beseitigen.

In dem Bewußtsein der Reinheit meiner Absichten komme ich denn, Ew. Exc. ganz gehorsamst zu bitten, meine Vertheidigung gegen die mir gemachten Vorwürfe hochgeneigtest anzuhören.

Meine Schrift „die Volksschule als Staatsanstalt“ trägt auf jedem Blatte die unverkennbare Absicht, die weit verbreitete Schlaffheit der Volksschullehrer, in welcher sie ihr Amt als einen bloßen Broterwerb, als eine Versorgung für Weib und Kind ansehen, auszutreiben, ihr Pflichtgefühl zu erwecken und durch Vorhaltung der Größe des Berufs, welchen der Staat ihnen gegeben hat, ihnen Liebe für ihr Amt einzuflößen. Wer könnte hierin wohl etwas Tadelnswerthes sehen! Aber jedes noch so redliche Bestreben ist mehr oder minder von Hemmungen umgeben, zu deren Ueberwindung Muth und Mühe

nöthig sind; und auch der Volksschullehrer bedarf beider im hohen Maße. Wer beide scheut, wird in keinem Amte etwas leisten; wer das Amt übernimmt, nicht aus innerm Drange, nur der Versorgung wegen, fürwahr, der ist kein Berufener. Spreche ich in diesem Sinne gegen den Andrang unberufener junger Leute zu den Schullehrer-Seminarien, so helfe mir Gott, wenn ich einsehe, daß ich anders kann. Aber selbst die Berufenen bedürfen einer ernsten sorgsamen Vorbildung. Fordere ich von dem Volksschullehrer wahre Begeisterung für seine Aufgabe, richtige Erkenntniß ihres Umfangs, Begnügung mit dem Lohne der Erfolge seines redlichen Strebens; so liegt darin zugleich die Forderung, daß das unvorhandene Selbstgefühl geweckt, das vorhandene nicht verletzt, die Begeisterung gepflegt, nicht getödtet werde; daß Abrichtung nicht die Stelle der Erkenntniß vertrete. Wenn ich schon den Beruf des Volksschullehrers für einen hochbedeutsamen halte, um wie viel bedeutsamer ist der des Seminarlehrers; um wie vielfacher müssen die Anforderungen an seine Befähigung sein! Nur die Befähigten in Aemter zu bringen, ist die Absicht der höchsten Behörden; und nur dieser Absicht huldigt meine Schrift, wenn ich für Lehrer und Schüler die rechte Befähigung in Anspruch nehme, und die Befähigung bei dem gleichzeitigen Vorhandensein aller sonstigen nöthigen guten Eigenschaften nur durch eine tüchtige Vorbildung für erreichbar halte.

Habe ich nun behauptet, daß nicht der Geistliche schon und blos deswegen, weil er theologische Studien gemacht hat, auch zum Jugendlehrer, zum Seminarlehrer, zum Lehrer-Revisor befähigt ist; so beruht diese Ansicht eben darauf, daß zu jedem Amte eine besondere tüchtige Vorbildung erforderlich sei. Nicht von der Religion, sondern von der Aufsicht und Leitung unbefähigter Geistlichen frei, sollte die Schule, meiner Ansicht nach, sein; und Ew. Exc. hochselbst stellen diese Forderung, aus welcher allein die neuerliche Verordnung entsprungen sein kann, nach welcher alle neu anzustellende Geistliche zuvörderst einen pädagogischen Kursus durchmachen sollen.

Decke ich bei meinen Bestrebungen für das Wohl der Schule und somit für das Wohl des durch sie zu bildenden Volkes manchen-

lei Mängel bisheriger Einrichtungen freimüthig auf; so geschieht dies mit dem patriotischsten, redlichsten Willen. Die Ansicht, daß das Bestehende auch das absolut und unweigerlich Beste sei, würde jeden Fortschritt zum Bessern im Keime ertödten. Wir sehen, wie z. B. in der Gerichtspflege, das Bestehende vielfach, ja von den höchsten Behörden selbst als mangelhaft anerkannt, und ein Fortschritt zum Bessern angestrebt wird; und, wenn ich nach meiner individuellen Ueberzeugung auch in den Verhältnissen der Volksschule zum Staate Verbesserungen für möglich halte, so kann ich darin nichts sehen, was mir den Tadel der höchsten Behörden zuziehen könnte.

Diese meine einzelne und mit Vorbehalt besserer eröffnete Ansicht verstößt auch weder gegen ein Gesetz, noch eine spezielle, mir als einem Volksschullehrer obliegende Pflicht. Sogar gegen ausgesprochene Gesetze und andere Anordnungen des Staates darf gesetzlich jeder Unterthan seine Zweifel, Einwendungen, Bemerkungen und Vorschläge, selbst dem Oberhaupte des Staates unmittelbar anzeigen; eine ernsthafte, bescheidene Untersuchung der Wahrheit soll unverwehrt, und Schriftstellern kein ungebührlicher Zwang angelegt werden. Nicht bloß in diesen Schranken des Gesetzes habe ich mich überall gehalten, auch meiner besondern Pflicht als Volksschullehrer bin ich in keiner Weise zu nahe getreten. Ich habe den Eid auf meine Vokation geleistet, welche mir zur Pflicht macht, die mir anvertraute Schuljugend mit Fleiß, Eifer und Treue in den Grundwahrheiten der evang. christl. Religion, im Lesen, Rechnen und andern nützlichen Schulkenntnissen zu unterrichten; und Niemand wird auftreten können, der mich einer Abweichung von diesen Pflichten zeihen kann. Und wie könnte meine Schrift und meine darin niedergelegte Ansicht mit dieser meiner Pflicht auch nur im Entferntesten in Zusammenhang gebracht werden? Kinder von **10 — 14** Jahren, die kaum die ersten Elemente alles Wissens fassen, wie würden sie die Bedeutung der Kirche, der Schule, und beider Verhältniß zum Staat begreifen; die kaum ein Mal von Schullehrer-Seminarien reden gehört haben, wie würde ihnen meine Ansicht über die Schulaufsicht und Lehrerbildung nur verständlich zu machen sein! Ja, der Versuch dazu mei-

nerseits würde mich vor mir selbst lächerlich, thörigt, und noch schlimmer erscheinen lassen. Was nur der Prüfung von Männern empfohlen sein kann, ist nicht Sache der Schulknaben; und die Einsicht darüber darf mir bei einer 18jährigen Verwaltung des Lehramts wohl zuzutrauen sein.

Wenn ich nun weder Gesetz, noch meine besondere Pflicht verletzt habe; warum soll mir, der durch das übernommene Schulamt nicht aus dem Recht jedes andern Unterthanen Sr. Majestät unsers Königs gestoßen ist, was jedem Andern unbenommen bleibt, die freie, in den Schranken des Gesetzes sich haltende Aeußerung verboten sein? Ich kann darin nicht den Willen Ew. Exc., nur ein Mißverständniß sehen, bis Ew. Exc. hochselbst die Gewogenheit gehabt haben, mich darüber zu bescheiden.

Ich lehne, ich muß, ich kann nicht anders, die Beschuldigungen ab, welche man mir meines Buches wegen gemacht hat; denn ich fühle mich rein in meiner Absicht und weiß, daß ich nur das Beste gewollt habe. —

Möge Ew. Excellenz auch diese meine kurze, mir abgedrungene Vertheidigung nicht als eine Opposition, nicht als einen geflissentlichen Widerspruch ansehen! Ich verehre meinen König und die von ihm verordneten Behörden viel zu innig, als daß mir ein solcher Gedanke nur entfernt beikommen könnte. Was ich zu meiner Vertheidigung sagen zu müssen geglaubt habe, habe ich mit Schmerzen gesagt; denn für einen gewissensreinen Menschen ist schon die Nothwendigkeit der Vertheidigung immer ein Schmerz; um wie viel mehr, wenn er die Vertheidigung richten muß gegen die höchsten ihm vorgesetzten Behörden des Staats, deren Achtung, deren Wohlwollen zu erringen, er sein Leben aufgewandt hat.

Excellenz, ich bin nicht schuldig dessen, das man mich angeklagt. Möchten Ew. Exc. sich davon überzeugen, und mir die Ruhe wiedergeben, die ein armer Schulmann für die Erfüllung seiner mannigfachen schweren Pflichten, erschwerter durch uneinsichtige Aeltern, er-

schwert durch hundert Dinge, die zu ändern nicht in seiner Macht steht, so sehr und jederzeit bedarf. Mit ꝛc.

K. F. W. Wander.

Hirschberg, d. 22. Juli 1842.

Es war Wandern hauptsächlich zur Last gelegt worden, daß er in seinen Schriften Ansichten über das Verhältniß der Schule zur Kirche ausgesprochen habe, welche den bestehenden Anordnungen entgegen seien. Der Ober-Consf.-Rath Zöllner sagt in seiner Vertheidigungsschrift 1791 (Prozeß des Buchdrucker Unger, S. 68 ff.): „Es ist auf keine Weise unerlaubt, überhaupt Landesverordnungen und Landeseinrichtungen zu tadeln. Der Schriftsteller, der dies (nur nicht auf eine sträfliche Weise) thut, hat

a) die allgemeine Observanz für sich. In allen Ländern, und zu allen Zeiten (seitdem es Staaten gab, worin geschrieben ward), sind Schriften erschienen, und von der Censur (wo es eine gab) gebilligt und von der Landespolizei geduldet worden, welche Tadel vorhandener Landesgesetze und Landeseinrichtungen enthielten. In allen Staaten Europa's z. B. hat es, seit ihrem Ursprunge, Todesstrafen gegeben, welche gesetzmäßig waren; und dennoch erschienen in eben diesen Staaten von Zeit zu Zeit Schriften, worin die eingeführten Todesstrafen nicht blos als unnöthig, als unnütz und schädlich, sondern zum Theil auch als barbarisch und abscheulich dargestellt wurden. In den meisten Staaten giebt es Accise- und andere Hebungen; und die Menge von Schriften für das physiokratische System, die in eben diesen Ländern erschienen sind, ist unabsehbar. In vielen Ländern giebt es Lotterieen, welche durch Landesverordnungen privilegirt sind, und von denen der Staat keine unbeträchtliche Einnahme zieht; und dennoch erscheinen überall Schriften voll ernsthaften und bitter spottenden Tadels der Lotterieen. Und ein völlig parallel laufender, nur in Ansehung seiner Wichtigkeit von dem vorliegenden verschiedener Fall, ist der, den wir im Königl. Preuß. Staate bei Gelegenheit der Einführung des neuen Gesetzbuches gesehen haben. Es war von dem Könige Allerhöchstselbst fest-

gesetzt worden, daß ein neues Gesetzbuch entworfen und eingeführt werden sollte; und dennoch wird in mehr als einer Schrift nicht blos untersucht, ob der gemachte Entwurf des Gesetzbuchs zweckmäßig sei (denn bis zur Untersuchung war, zur unsterblichen Ehre der gesetzgebenden Macht, ganz Europa, oder vielmehr die ganze vernünftige Welt aufgefordert worden), sondern es erschienen auch Schriften, worin man zu beweisen suchte, daß die Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches unnöthig, unnütz und sogar schädlich sei. Und diese Schriften wurden keinesweges als gegen landesherrliche Verordnungen anlaufend, verboten, sondern mit Dank angenommen, weil auch sie dazu beitrugen, eine wichtige Sache von allen Seiten zu beleuchten. Sogar zu der Zeit, als Turgot in Frankreich die völlige Gewalt eines Generalkontroleurs übte, trug ein Censor in Paris nicht das mindeste Bedenken, einer Schrift das Imprimatur zu ertheilen, welche eine wichtige Landesverordnung als schädlich darstellte, und deren Unterdrückung sich der Generalkontroleur äußerst angelegen sein ließ. Turgot nämlich war für die gänzliche Freiheit des Kornhandels und verschaffte derselben die Sanktion des Königs. Necker schrieb dagegegen sein bekanntes Buch. Der Generalkontroleur besorgte, diese Schrift möchte einen zu großen Beifall gewinnen, und wandte sich an den Polizeilieutnant, um den Druck derselben zu verhindern. Da dieser Bedenken dabei trug, wandte er sich an den Censor Mr. de Sainville, und verlangte, daß er den Druck des Neckerschen Buches verweigern möchte. Mr. de Sainville aber ertheilte das Imprimatur. Und weder Mr. de Sainville ward deshalb in Anspruch genommen, noch wagte der Polizeilieutnant, die Schrift zu unterdrücken.

b) Die Natur der Sache zeigt auch, daß es unmöglich untersagt werden könne, landesherrliche Verordnungen zu beurtheilen, folglich auch — sie zu tadeln.

Denn, was würde aus der Literatur, aus den praktischen Wissenschaften und aus dem Staate selbst werden, wenn ein solches Verbot ergehen sollte? Wer kann irgend eine praktische Wissenschaft vollständig und anwendbar vortragen, ohne zugleich über Landesver-

ordnungen und Landeseinrichtungen zu urtheilen? Entwickelt der Schriftsteller die Vortheile gewisser Einrichtungen, welche in seinem Vaterlande nicht sind; so liegt darin zugleich ein Tadel der Regierung, die das angepriesene Gute noch nicht eingeführt hat.

Zeigt er den Schaden, der aus gewissen Gesetzen und Vorkehrungen fließt; so tadelt er zugleich alle die landesherrlichen Verordnungen, auf welchen das Gemißbilligte beruhet. Mit Einem Worte, sollten landesherrliche Verordnungen nicht getadelt werden dürfen, so würden alle Schriftsteller darauf eingeschränkt sein, entweder über lauter Dinge zu schreiben, die mit der Praxis, folglich mit dem Wohl und Weh der Individuen und der Staaten gar nicht zusammenhängen, oder sich und ihre Leser mit ewigen Lobreden auf Alles, was da ist, zu martern.

Und ist Tadel landesherrlicher Verordnungen mit der Wohlfahrt der Staaten unverträglich, so waren alle jene Wohlthäter des menschlichen Geschlechts Feinde ihres Vaterlandes, die gegen Hexenprozesse, Folter, Ablaß, Inquisition, Pfaffenbetrug &c. laut ihre Stimme zu einer Zeit und in Ländern erhoben, wo diese Abscheulichkeiten durch Landesgesetze privilegirt waren; so muß Plato's Republik und Montesquieu's unsterbliches Werk über den „Geist der Gesetze“, sammt allen Kompendien der Staatswissenschaft verboten werden; so haben alle die weisen Männer etwas Thörichtes gethan, die mit so vielem Eifer für die Preßfreiheit gestritten haben, weil sie diese für das einzige sichere Mittel hielten, die Mängel der jedesmaligen Landesverfassung kennen zu lernen, um über die Verbesserung derselben die Stimmen der einsichtsvollen Staatsbürger zu sammeln.

c) Landesverordnungen zu beurtheilen, folglich auch sie zu tadeln, ist eben deshalb auch als ein unbezweifeltes Recht der Unterthanen, in kammergerichtlichen Urtheilen anerkannt worden, wie z. B. in dem bekannten Würzerschen.“

So weit Zöllner in seiner Vertheidigungsschrift. Wanders Fall ist ein ähnlicher. Damals wollte der Min. v. Wöllner einen allgemeinen Landeskatechismus einführen. Der Prediger Gebhard

zeigte in einer Brochüre die Nachtheile eines solchen allgemeinen Katechismus, und Zöllner gab als Censor das Imprimatur der Schrift, wofür er einen derben Verweis vom Min. v. W. erhielt, weil der Inhalt der „Charteke wider landesherrliche Anordnung“ sich ausspreche. In den Wander'schen Schriften findet sich eine andere Ansicht von dem Verhältniß der Schule zur Kirche, als sie zur Zeit besteht.

Der Kriminalrath Amelang meint a. a. O. S. 98., daß der Tadel nur den Landesverordnungen, die noch erscheinen sollen, aber nicht den schon erschienenen schadete. „Den bereits wirklich existirenden Landesverordnungen“, heißt es dort, „schadet die Kritik nicht mehr, wie z. B. dem Allerhöchst sanktionirten Religionsedikt. Eine eigene Bibliothek könnte man von dem errichten, was dawider geschrieben worden. Das Edikt ist dennoch Edikt geblieben. Das neue Gesangbuch, als es bereits existirte, wurde trotz aller Protestation der Apitz'schen Sekte eingeführt. Allein, so wurde auch nach der Zeit des erschienenen Religionsediktes lautbar, daß eine Art von kirchlichem Polizeiedikte erscheinen sollte. Man fing schon an, diese Absichten öffentlich zu tadeln, und so blieb es am Ende ganz aus.“ —

Am 25. August erhielt Wander auf sein Schreiben vom 22. Juli folgenden Bescheid.

„Auf Ihre Vorstellung vom 22. v. Mts. eröffne ich Ihnen, daß die k. Reg. zu Liegnitz, Ihnen diejenige protokollarische Vorhaltung, zu welcher Sie auf den 5. April d. J. nach Liegnitz beschieden worden sind, in meinem Auftrage gemacht, und den ihr von mir ertheilten Vorschriften keine erweiterte Auslegung gegeben hat.

Was Ihnen in Beziehung auf den Inhalt der von Ihnen herausgegebenen Schrift zum Vorwurfe gemacht wird, ist in jener Verhandlung deutlich angegeben; und, da der Inhalt Ihrer gegenwärtigen Eingabe diese Punkte nicht berührt, geschweige denn beseitigt, so kann ich Sie nur wiederholt auffordern, die Ihnen gemachte Vorhal-

tung ernstlich zu beachten, um fernerhin ähnliche Zurechtweisungen und etwaige strengere Maßregeln unnöthig zu machen.

Berlin, den 19. August 1842.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
den Lehrer an der Stadtschule
Herrn Wander
zu
17,705. Hirschberg.

Allein man hatte bald wieder durch Wanders fortgesetzte literarische Thätigkeit Veranlassung zu einem neuen Verfahren gegen ihn genommen.

Am 21. Nov. 1843 erhielt derselbe folgende Vorladung:

„Obwohl Sie am 5ten April v. J. aus Anlaß Ihrer Schrift: „die Volksschule als Staats-Anstalt“ vor Verbreitung ähnlicher, den bestehenden Grundsätzen und Anordnungen zuwiderlaufender Ansichten bei Vermeidung der Entfernung vom Amte zu Protocoll verwarnt worden sind; so haben Sie dennoch wiederholt durch die Veröffentlichung mehrer neuerdings abgefaßten Schriften und Aufsätze jenen Ansichten Eingang zu verschaffen gesucht, und solchergestalt der Ihnen ertheilten Verwarnung geflissentlich zuwider gehandelt. Wir sind deshalb von des Hrn. Min. Eichhorn Exc. angewiesen worden, gegen Sie die Disciplinar-Untersuchung *) zu eröffnen, und

---

*) Wir wissen nicht, ob von Disciplinar-Untersuchungen auf dem Verwaltungswege dasselbe, als von denen auf richterlichem Boden gilt. Von den letzteren heißt es in dem Erkenntniß des Kammergerichts, d. d. Berlin, 5. Mai 1791 (Prozeß des Buchdr. Unger, S. 121): „Ist es klar, daß Beklagter kein Amtsvergehen begangen habe, so darf auch gegen ihn die Eröffnung einer Untersuchung weder direkt noch indirekt veranlaßt werden. Das Wenigste, was erhellen muß, ehe eine Untersuchung gegen Jemanden verhängt werden kann, ist, daß überhaupt ein

Sie zu diesem Zwecke hierher zu bescheiden. Demgemäß fordern wir Sie hierdurch auf, sich Behufs Ihrer verantwortlichen Vernehmung am 27. d. Mts. 10 Uhr Vormittags vor unserem Justitiarius Reg.-Rath v. Goßler, in dessen Behausung zu gestellen. Sollten Sie dieser Vorladung ohne erhebliche Entschuldigungsgründe nicht Folge leisten, so würden wir Ihr Ausbleiben als eine vorsätzliche Verabsäumung des uns schuldigen Gehorsams ansehen, und danach das weitere Gesetzliche gegen Sie veranlassen.

Liegnitz, den 17. Nov. 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 8273. v. Westphalen.

Wander richtete hierauf folgende Vorstellung an die Königl. Regierung.

„Am 21. d. Mts. ist mir durch die hiesige k. Superintendentur eine Vorladung zugegangen, zufolge der ich mich auf Montag, den 27. Nov. vor dem Hrn. Reg.-R. v. Goßler behufs einer verantwortlichen Vernehmung stellen soll.

Ich bin beinah 20 Jahr im Amte und habe mich stets bemüht, die mir anvertraute Jugend zu treuer Befolgung der Gesetze heranzubilden, ich selber habe sie immerdar hochgeachtet. Eine k. h. Reg. wolle es daher nicht als eine vorsätzliche Verabsäumung des schuldigen Gehorsams betrachten, wenn ich es wage, eine schriftliche Erklärung ganz gehorsamst einzureichen, Hochdieselbe wolle vielmehr die Erheblichkeit meiner Entschuldigungsgründe für mein Nichterscheinen anerkennen. So fest es auch mein Wille zuerst war, mich persönlich am bezeichneten Tage zu stellen, so traten doch folgende erhebliche Bedenken der Ausführung meines Vorsatzes entgegen.

1) Mein Gesundheitszustand ist ein so schwankender, daß ich eine Fußreise von hier bis Liegnitz, am allerwenigsten im Win-

---

Verbrechen begangen worden sei. Wo dies nicht wenigstens wahrscheinlich ist, kann weder nach gemeinen Rechten, noch nach der Krim.-Ordn. vom 8. Juli 1817 die Eröffnung einer Untersuchung Statt finden.

ter, zu unternehmen wagen darf, ohne mir eine neue gefährliche Krankheit zuzuziehen, was sicher nicht der Wille Einer hohen Behörde sein kann. Ich unterstütze meine Aussage durch das anliegende Attest meines Arztes, der mich im Laufe der letzten Jahre sehr häufig behandelt hat. Mit der Post zu reisen bin ich aber bei meinem Gehalte nicht im Stande. Ueberdies würde mich der Postwagen vor den Einflüssen der Witterung, die meine katarrhalische gastrische Herbstfieber erzeugen, nicht bewahren, da ich bereits am 5ten April v. J., wo ich zur Post reis'te, diese Erfahrung gemacht habe. Ich kam krank in Liegnitz an, und mußte mich nachher noch eine Zeit lang ärztlich behandeln lassen.

2) In der Vorladung ist nicht ausgesprochen, wessen ich beschuldigt werde, und worüber ich mich zu verantworten habe. Es würde mir, wenn ich nicht aus vorstehendem Grunde verhindert würde, persönlich zu erscheinen, unmöglich sein, mich auf der Stelle zu erklären; ich würde vielmehr nur um Frist, mich zu verantworten, bitten müssen.

Meine gehorsamste Bitte geht daher dahin, Eine k. h. Reg. wolle mir hochgeneigtest eine simple Abschrift der Punkte und Stellen aus meinen Schriften und Aufsätzen, in denen ich Ansichten verbreite, welche „bestehenden Grundsätzen und Anordnungen zuwider laufen," zufertigen mit Hinweisung auf die Gesetze und Verordnungen, gegen welche sie verstoßen, und mir erlauben, mich schriftlich zu verantworten.

Sollte diese meine gehorsamste Bitte aus vorliegenden Gründen nicht zu gewähren sein, so ersuche ich die hohe Behörde, hochdieselbe wolle einen hiesigen Justizbeamten beauftragen, mich zu vernehmen, mich aber einige Zeit vorher, durch eine simple Abschrift der Punkte, worüber, in den Stand setzen, die geforderte Erklärung abgeben zu können.

Ich darf auf die Erfüllung meiner letztern Bitte um so mehr hoffen, als selbst Personen, gegen die eine fiskalische Untersuchung verhängt ist, zuvor mit dem bekannt gemacht werden, was man ihnen Schuld giebt.

Ich bin mir keiner Gesetzesübertretung bewußt; und, wenn ich in Schriften und Aufsätzen meine Ansichten ausgesprochen habe, so ist es stets unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschehen. Ich habe mich nur eines Rechtes bedient, das jedem, auch dem geringsten Staatsbürger, zusteht. Zwar bin ich am 5. April v. J. zu Protokoll verwarnt worden; allein ein Mal bezog sich jene Vorhaltung blos auf meine Ansichten über das Verhältniß der Kirche zur Schule, das ich in neuerer Zeit, so viel ich mich erinnere, nirgend besprochen habe; und dann habe ich auch im Betreff jener Vorhaltung unter dem 26. Juli v. J. an den Hrn. Kultusminister v. Eichhorn Exc. unmittelbar geschrieben und die Beschuldigungen abgelehnt, die man mir jener Brochüre wegen gemacht hat. Von dem Vorwurfe geflissentlicher Gesetzesübertretung fühle ich mich vollkommen frei.

Mein amtliches Leben und Wirken liegt für einen Zeitraum von zwei Jahrzehnten, den Behörden vor; das Publikum kennt es. Mein öffentliches Leben wird meine amtliche Wirksamkeit nur unterstützt haben. Und die Grundsätze, die ich als Schriftsteller, also auf einem mit meiner Amtswirksamkeit nicht zusammenhängenden Felde, ausgesprochen, werden vor der strengsten Moral die Probe halten. —

Schließlich füge ich noch die Erklärung bei, daß, wenn eine hohe Behörde auf meine Gesundheit keine Rücksicht zu nehmen Gründe haben sollte, ich nicht verfehlen werde, welche auch die Folgen sein könnten, mich in Liegnitz zu stellen. Mit ꝛc.

Hirschberg, den 24. Nov. 1843. W."

Der Bescheid, den Wander am 1. Dec. erhielt, lautete:

Auf Ihre Vorstellung vom 24. d. M. eröffnen wir Ihnen, daß wir den Kreis-Physikus Dr. Schäffer beauftragt haben, Ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und uns schleunigst anzuzeigen, ob und wann Sie im Stande sein werden, sich ohne Nachtheil hierher zu begeben.

Ihrem Antrage, Ihnen eine Abschrift der Punkte mitzutheilen,

welche Ihnen zur Last gelegt werden, können wir nicht entsprechen, da ein Schriftwechsel in dem vorliegenden Disciplinarverfahren nicht angemessen erscheint. Ihre Exemplification auf die Form fiskalischer Untersuchungen ist an sich nicht zutreffend; überdies befinden Sie sich aber auch im Irrthume, wenn Sie meinen, daß in fiskalischen Untersuchungen dem Denunciaten jedes Mal die Denunciation im Voraus mitgetheilt werden müsse, vielmehr verordnen die Gesetze in §. 42 und 43, Tit. 35. Th. I. A. G. Ord. nur, daß dem Denunciaten die Art des Verbrechens oder Vergehens, dessen er angeschuldigt ist und das betreffende Strafgesetz in der Vorladung bekannt zu machen sei.

Was den Vorwurf des gegen Sie in Gemäßheit der allerhöchsten Ordre vom 12. April 1832 eingeleiteten Verfahrens bilden soll, ist in der erlassenen Vorladung so weit als nöthig angegeben; die einzelnen Stellen Ihrer Schriften aber, welche hierbei in Betracht kommen, werden Ihnen bei Ihrer Vernehmung vorgehalten werden. Sobald Ihr Gesundheitszustand nach dem zu erwartenden Ausspruch des Kreis-Physikus Dr. Schäffer, Ihnen die Reise hierher gestattet, werden wir Sie unverzüglich zu einem anderweiten Termine vorladen. —

Liegnitz, den 28. November 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 8744. v. Unruh.

Noch den 1. Dec. nahm der Kreis-Physikus genaue Kenntniß von Wanders Gesundheitszustande und erstattete Bericht darüber, worauf Wander am 10. Dec. folgenden Bescheid erhielt:

„Nach dem an uns gelangten Berichte des Kreis-Physikus Dr. Schäffer ist zwar anzunehmen, daß Sie die Reise hierher zu Wagen ohne Nachtheil an Ihrer Gesundheit unternehmen könnten; da sich jedoch aus diesem Berichte zugleich ergiebt, daß Sie kürzlich an Fieberbewegungen und nervösem Kopfschmerz gelitten haben und sich in Folge dieser Leiden noch in einem angegriffenen Zustande befinden, so wollen wir der Untersuchung wider Sie auf einige Zeit Anstand ge-

ben, weisen Sie indessen an, uns binnen spätestens drei Wochen anzuzeigen, ob Sie völlig wieder hergestellt sind, und werden, wenn innerhalb dieser Frist eine Anzeige von Ihnen nicht eingehen sollte, — demnächst unverzüglich einen anderweiten Termin zu Ihrer Vernehmung anberaumen.

Liegnitz, den 6. Dec. 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 8951. v. Westphalen.

Den 24. Januar 1844 erhielt Wander mit folgendem Begleitschreiben des dortigen königl. Superintendenten:

„Die k. Reg. zu Liegnitz hat mich unter dem $\frac{24}{15}$. Januar d. J. beauftragt, Ihnen die hier inliegende Vorladung zu insinuiren, und über die während Ihrer Abwesenheit von hier zu bewirkende Vertretung baldigst zu berichten. Um dem hohen Befehle schuldigst nachkommen zu können, werden Ew. Wohlg. hierdurch dienstlich veranlaßt, unter Empfangsbescheinigung des Inliegenden mir die erforderliche Erklärung einzureichen.

Hirschberg, den 24. Januar 1844.

Königl. Superintendent

Jäkel.“

eine neue Vorladung.

Da Sie uns bis jetzt keine Anzeige über Ihren Gesundheitszustand erstattet haben, so haben wir im Verfolg unserer Verfügung vom 6ten v. M. einen anderweiten Termin zu Ihrer verantwortlichen Vernehmung auf den 7. Febr. d. J. Vormitt. 10 Uhr vor unserm Justitiarius Reg.-Rath v. Goßler, in dessen Behausung, anberaumt, zu welchem Sie unter der in unserer Verfügung v. 17. Nov. v. J. enthaltenen Verwarnung hierdurch vorgeladen werden.

Liegnitz, den 15. Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf Stolberg. v. Westphalen.

I. C. 386.

Hierauf sah sich Wander genöthigt, folgende Vorstellung an die k. Reg. zu richten.

„Am 24. d. M. ist mir durch den hiesigen Sup. Hrn. Jäkel, die Vorladung Einer h. Reg. vom 15. ej. zugegangen, zufolge der ich mich den 7. Februar in Liegnitz, Behufs einer Vernehmung, zu gestellen habe.

Zuvörderst danke ich Einer k. Reg. gehorsamst, daß Hochdieselbe aus Rücksicht für meine Gesundheit den Termin einige Wochen aufgeschoben. Ich würde längst den befohlenen Bericht über meinen Gesundheitszustand eingereicht haben, hätte sich derselbe in der Art gebessert, daß ich bei der gegenwärtigen Jahreszeit nicht Rückfälle zu befürchten Ursache gehabt hätte. Erst seit vierzehn Tagen ist er besser, allein in dieser Zeit sind ein paar andere Lehrer der Anstalt krank gewesen, von denen der Eine in diesem Augenblick noch liegt; und meine Gegenwart war unumgänglich nothwendig.

Obgleich ich auch jetzt noch fürchten muß, durch eine Reise nach Liegnitz in der gegenwärtigen Jahreszeit meine Gesundheit aufs Neue zu untergraben, da mein Beruf mich ununterbrochen an die Stube bindet, und ich für dergleichen Winterreisen, die selbst für kräftigere und durch den Charakter ihres Berufes weniger angegriffene Konstitutionen, besonders, wenn sie mit g e i s t i g e r B e w e g u n g v e r b u n d e n sind, nachtheilig wirken können, durchaus nicht eingerichtet bin; so sehr ich selbst davon überzeugt bin, wie Jemand nach einer Reise, wie solche von mir gefordert wird, in einem für eine verantwortliche Vernehmung ganz ungeeigneten Zustande sich befinden muß, so werden doch diese und andere Bedenklichkeiten da in den Hintergrund treten müssen, wo der klar ausgesprochene Wille Einer h. Behörde vorliegt.

Eine Fußreise nach Liegnitz zu machen, bin ich zu keiner Jahreszeit ohne übermäßige Anstrengung im Stande; jetzt ist sie mir aber absolut unmöglich, ich müßte denn alle Rücksichten, die ich für Leben und Familie habe, zurückdrängen, was nicht der Wille Einer hohen, überall von Humanität geleiteten Behörde sein kann.

Da mir aber bei meinem Gehalte durchaus keine Mittel zu Gebote stehen, eine solche Reise auf andere, meinem Körperzustande angemessene Weise zu unternehmen, so bitte ich Eine k. h. Reg. hierdurch ganz gehorsamst, mir die Reisekosten hier anweisen zu wollen,

damit ich in den Stand gesetzt werde, dem Befehle Einer hohen Behörde so pünktlich nachzukommen, wie ich es mir stets zur Pflicht gemacht habe, alle andern treu zu erfüllen.

Wäre es mit dem Zwecke der Untersuchung nur irgend vereinbar, mich zu einer schriftlichen Verantwortung zu veranlassen, oder meine Vernehmung irgend einem hiesigen Justizbeamten zu übertragen; so würde dadurch nicht allein die mit angedeuteten Bedenklichkeiten verbundene Reise erspart, ich würde auch in den Stand gesetzt sein, mich mit Ruhe und einem von ungewohnten Körperanstrengungen nicht abgespannten Geiste, also erfolgreicher zu verantworten. Ich bitte ganz gehorsamst darum.

Indem ich einem hochgeneigten Bescheide Einer hohen Behörde entgegen sehe, habe ich die Ehre, mit rc.

gehorsamster

Hirschberg, den 26. Januar 1844. W."

Der hierauf am 5. Februar zugegangene Bescheid lautete:

Auf Ihre Vorstellung vom 26. v. M., welche uns durch den Herrn Superintendentur-Verweser, Archidiakonus Jäkel, überreicht ist, eröffnen wir Ihnen, daß Ihnen die erbetenen Reisekosten zur Zeit nicht bewilligt werden können, da die Nothwendigkeit Ihrer Vorladung durch Ihr eigenes Verschulden herbeigeführt worden ist. Ob Ihnen diese Kosten demnächst zu erstatten sein werden, ist von dem Ausfall der Untersuchung abhängig. Ihrem Antrage, dieselbe in Hirschberg führen zu lassen, kann aus den Ihnen bereits früher angegebenen Gründen nicht entsprochen werden. Wir erwarten daher, daß Sie sich in dem anstehenden Termine pünktlich einfinden werden.

Liegnitz, den 1. Februar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Westphalen.

I. C. 860.

Noch an demselben Tage schrieb Wander an die k. Regierung:

„Aus dem Hohen, mir heute Nachmittag zugekommenen Bescheide Einer k. h. Reg. auf meine unter dem 26. v. M. eingereichte gehorsamste Bitte um hochgeneigte Anweisung der Reisekosten, ersehe ich, daß dieselbe nicht gewährt worden ist.

In meinen früheren, an die k. h. Reg. gerichteten Vorstellungen habe ich bereits ausführlich darzulegen mir erlaubt, daß ich eine Fußreise nach Liegnitz zu machen nicht im Stande bin, und zu einer meinem Körperzustande angemessenen andern Reise mir die Mittel fehlen.

Ich habe 300 Thaler Gehalt, und davon nach Abzug der Beiträge für Witwenkasse und Pensionsfonds eine Familie von 7 Personen zu erhalten. Sollte Eine k. h. Reg. es befehlen, so bin ich jeden Augenblick bereit, Hochderselben durch Rechnungen den Beweis zu führen, daß mir kein Pfennig zu einer solchen Reise übrig ist.

Unter diesen Umständen wolle es Eine hohe Behörde mir ja nicht als Ungehorsam gegen deren Befehle anrechnen, wenn ich der Vorladung für den 7. d. M. nicht, so gern ich es möchte, Folge leisten kann.

Wenn ich die Untersuchung veranlaßt habe, so ist es ohne meine Absicht geschehen; ich bedaure es, bin mir aber bewußt, weder eine Berufspflicht, noch ein Staatsgesetz verletzt zu haben. Ich muß daher, wenn die h. Reg. die Verweigerung der von mir erbetenen Reisekosten damit motivirt, daß ich durch „eigenes Verschulden“ die Untersuchung veranlaßt, ganz bescheiden bemerken, wie wohl jetzt, bevor sie beendet, von einem „Verschulden“ noch nicht die Rede sein, ich also im Voraus zur Tragung der Reisekosten nicht wohl verurtheilt werden kann. Daß meine Schuld auch noch nicht erwiesen, geht aus dem hohen Bescheide hervor, wenn es im Verfolge heißt, daß die Wiedererstattung der Kosten vom „Ausfall der Untersuchung abhängig“ sei.

Indem ich wiederholt einer hohen Behörde versichere, sogleich mich in Liegnitz zu stellen, wenn mir die Mittel dazu hochgeneigtest

gereicht werden, bitte ich nochmals um Entschuldigung wegen meines Nichterscheinens am 7. Februar, und verharre mit ꝛc.

Hirschberg, den 5. Februar 1844.

Wander."

Am 18. Februar erhielt Wander folgendes Schreiben des dortigen Superintendenten:

Mittels hohen Erlasses Einer k. h. Reg. d. d. Liegnitz 14. Febr., acc. 18. Febr. c. bin ich beauftragt worden, Ihnen die erneuete Vorladung zu insinuiren, und, wie dies geschehen, schleunigst der hohen Behörde anzuzeigen. Ungesäumt sende ich Ihnen zuvörderst das Vorladungs-Dekret hier in Anlage zu, und veranlasse Sie, mir schriftlich oder mündlich den Empfang desselben zu bezeugen, so wie anzuzeigen, was Sie sonst in Bezug meiner mit der morgenden Post (den 19.) an die königl. Reg. deshalb einzureichen schuldigen Antwort erklären wollen. Mein Kirchendienst schließt heute Nachmittag 4 Uhr ab. Von dieser Stunde an bin ich bereit, Ihren desfallsigen Vortrag schriftlich oder mündlich aufzunehmen.

Den 19. Vormittags 10 Uhr geht die Eingabe an die hohe Behörde ab.

Hirschberg, den 18. Februar 1844.

Königl. Superintendent.
Jäkel.

Der beifolgende Bescheid der k. Reg. auf seine Eingabe vom 5. Febr. lautete:

Da Sie in dem am 7. d. M. angestandenen Termine abermals nicht erschienen sind, und zur Rechtfertigung Ihres Ausbleibens sich wiederholt darauf berufen haben, daß Sie zur Tragung der Reisekosten unvermögend seien; so haben wir beschlossen, Ihnen dieselben vorzuschießen, indem wir es einstweilen dahin gestellt sein lassen wollen, ob wirkliche Unvermögenheit, oder nur böser Wille der Beweggrund Ihres Nichterscheinens gewesen ist. Wir

haben nunmehr einen anderweiten Termin zu Ihrer verantwortlichen Vernehmung vor dem Herrn Regierungsrath v. Goßler in dessen Behausung hierselbst auf den 22. d. M. 10 Uhr Vormittags anberaumt, zu welchem Sie unter der frühern Verwarnung vorgeladen werden. Zur Bestreitung der Reisekosten haben wir für Sie 10 Thaler angewiesen, welche Sie bei der dortigen Kreiskasse erheben können, wobei wir Ihnen jedoch ausdrücklich bemerklich machen, daß dieser Vorschuß lediglich als eine Unterstützung anzusehen ist, welche Sie, sofern nicht Ihre völlige Freisprechung erfolgen sollte, zu erstatten haben werden.

Liegnitz, den 14. Februar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Westphalen.

I. C. 1082.

Am 20. Febr. Abends zwischen 10 und 11 Uhr kam Wander in Liegnitz an, den folgenden Tag stellte er sich dem Reg.-Rath Hrn. v. Goßler vor. Die Termine für seine Vernehmung fanden am 22. Vorm. 10—1 Uhr, den 23. Febr. 10—1 Uhr und Abends 6—9 Uhr Statt. Der Schluß-Termin war am 24. früh von 10—1 Uhr.

Ueber seine Amtsführung war nicht die mindeste Beschwerde vorhanden; dagegen lag ein dickes Aktenheft vor, das die in seiner später folgenden schriftlichen Verantwortung hervorgehobenen Klagepunkte enthielt, die sich sämmtlich auf einzelne aus dem Zusammenhange hervorgehobenen Stellen einiger von ihm herausgegebenen Schriften stützten.

Ganz im Gegensatz mit der Haltung des O.-Reg.-R. Herr v. Hinkelbey im Verwarnungs-Termin, die oben gerügt wurde, ist zu bemerken, daß das Verfahren des Hrn. Reg.-R. v. Goßler gegen Wander ein durchaus humanes war. Derselbe erklärte von vornherein, daß er eben so wie das ihn Belastende auch alles zu seiner Rechtfertigung Dienende aufnehmen werde.

Wiewohl das in der Natur der Sache liegt, so kann man

doch nicht umhin, es hervorzuheben. Wie Wander später selbst erklärte, war in den 4 Terminen sehr viel zur Widerlegung der aufgestellten Anklagepunkte geschehen. Es waren in den 12 Stunden viel Bogen geschrieben worden, und was nicht mündlich widerlegt werden konnte, das war später in seiner schriftlichen Vertheidigung geschehen. Aber in dem ersten Resolut finden sich noch die sämmtlichen Anklagepunkte, welche in dem Aktenstück enthalten waren, das Reg.-R. v. Goßler mit ihm Punkt für Punkt durchgegangen war, um über jeden derselben ihn zu hören, und sodann seine Rechtfertigung zu Protokoll zu nehmen. Es ist mithin, wie seine mündliche, eben so auch seine schriftliche Vertheidigung von keinem, oder nur geringem Einflusse gewesen.

Nur beiläufig sei bemerkt, daß die Witterung während seiner Reise und seines Aufenthaltes in Liegnitz eine höchst unfreundliche und rauhe war, und daß er sich ebenfalls wieder einen Rückfall dabei zugezogen.

Im Schlußtermine hatte er erklärt, daß er seine schriftliche Erklärung einreichen werde, wozu er sich in jedem Termine die Hauptpunkte notirte und sie sodann ausführlicher niederschrieb, da ihm eine Abschrift der Verhandlungen, um die er bat, nicht gewährt wurde.

Am 30. März erhielt er folgendes Reskript der k. Reg.:

In der wider Sie eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung ertheilen wir Ihnen hierdurch eine mit dem 15. April d. J. ablaufende präclusivische Frist zur Einreichung Ihrer schriftlichen Defension. Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten ohne Weiteres zur Abfassung des Resoluts vorgelegt werden.

Liegnitz, den 30. März 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 1637. v. Westphalen.

Unter dem 9. April 1844 reichte er folgende schriftliche Vertheidigung ein:

Königl. Hochlöbl. Regierung!

Es ist von jeher mein ernstestes Bestreben gewesen, meine Aufgabe als Mensch, Bürger und Beamter streng zu erfüllen, und mich in allen meinen Handlungen auf gesetzlichem Gebiete zu bewegen. Auf diese Weise allein glaubte ich die Achtung meiner Mitmenschen, namentlich aber die Zufriedenheit meiner Vorgesetzten am sichersten zu erwerben und zu erhalten. Ich mußte daher nicht wenig erstaunen, als ich am 5. April 1842 auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Unterrichts nach Liegnitz gefordert wurde, um wegen einer kleinen Broschüre: „Die Volksschule als Staatsanstalt," eine Verwarnung entgegen zu nehmen, so zwar, daß mir die ernsteste Mißbilligung ausgesprochen, und ich mit dem Verluste meines Amtes bedroht wurde, wenn ich jene „falschen Ansichten" mittels der Presse weiter verbreiten würde. Diese Warnung und Mißbilligung mußte ich in Empfang nehmen, weil ich kein Mittel hatte, sie abzulehnen; denn das einzige, welches sonst jedem Beschuldigten freigegeben ist, das der Vertheidigung, wurde mir abgeschnitten, wenigstens wesentlich verkürzt. Zu Protokoll durfte ich mich nicht vertheidigen, weil der damalige Kommissarius Einer hochlöbl. Regierung mir erklärte: der Termin stehe blos zur Ertheilung des Verweises an, nicht aber zur Anhörung meiner Entlastung. Eine schriftliche Vertheidigung war mir aber deshalb fast unmöglich gemacht, weil mir specielle Vorwürfe nicht mitgetheilt, meine auf die allgemeinen erhobene Protestation aber verworfen wurde. Ich erfuhr damals nicht eben viel mehr, als daß meine Ansicht über das Verhältniß der Schule zur Kirche Mißbilligung finde; in welcher Weise ich dabei gegen ein Gesetz verstoßen haben sollte, blieb mir jedoch unnachgewiesen und unerklärt. Unerklärt ist es mir auch noch heute. Dessenungeachtet habe ich seither jenes Verhältniß zwischen Kirche und Schule nicht mehr besprochen, nach wie vor mein Amt nach Kräften treu verwaltet, und mich überall befleißigt, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen zu handeln. Um so mehr mußte ich daher mich überrascht fühlen, auf Befehl des Herrn Ministers eine Disciplinar-Untersuchung gegen mich eingeleitet zu sehen. Obgleich ich mündlich diesmal sehr ausführlich vernommen worden bin, so habe ich doch geglaubt, noch eine schriftliche Vertheidigung gegen die mir zur Last gelegten Vergehen beifügen zu müssen, weil es mir nicht möglich war, mich über einzelne, mir als anstößig vorgehaltene Stellen meiner Schriften, wie sie mir außer dem Zusammenhange und ohne Vorbereitung vorgehalten wurden, über Fragen, die einer ruhigen Ueberlegung zu ihrer Beantwortung bedürfen, auf der Stelle,

und gleichsam aus dem Stegreif, auszusprechen. Auch würde es die Terminszeit nicht wohl gestattet haben, meine Schriften zum Behuf der Widerlegung der mir gemachten Vorwürfe noch einmal genau durchzugehen.

Dadurch, daß meine gehorsamste Bitte um eine Abschrift der Verhandlung weder früher noch jetzt Berücksichtigung gefunden, ist mir zwar auch diesmal eine schriftliche Vertheidigung sehr erschwert; indeß werde ich sie versuchen, jedoch mit der Vorbemerkung, daß ich ohne jene Protokollsabschriften eine *vollständige* Auslassung nicht liefern kann, und daß, wenn irgend ein Vorwurf hierin von mir unwiderlegt bleibt, oder falsch aufgefaßt, und deshalb ihm nur mangelhaft begegnet wird, dieser Mangel mir bei Vorenthaltung der Protokolle nicht zum Nachtheil gereichen kann. Bei so vielen Beschuldigungen und bei so feinen Schattirungen derselben kann ich unmöglich glauben, Alles im Gedächtniß treu bewahrt zu haben, was zu einer reiflichen Erwiderung mir zu wissen und überlegen zu können nöthig wäre.

Nach dieser Vorbemerkung schreibe ich ohne Kunst Dasjenige nieder, was ich auf die mir gemachten Vorwürfe, wenn ich sie recht verstanden habe, zu entgegnen haben würde.

Ich muß zuvörderst darauf hinweisen, daß ich mich keines derjenigen Rechte verlustig gemacht habe, welche nach allgemeinen Gesetzen *jedem Bürger* des Staates auszuüben freistehen. Ich habe mich dieser Rechte durch Uebernahme eines Lehramtes nicht begeben, denn durch die Uebernahme desselben habe ich zwar amtliche Pflichten überkommen, aber nur solche, die sich auf die gesetzmäßige Führung meines Amtes beziehen. *Die* Zeit, die Arbeit, welche ich auf treue Erfüllung dieser *Pflichten* verwenden muß, ist nicht mehr mein, sie gehört meinem Amt; was ich aber davon übrig habe, gehört mir, vor wie nach. Ich habe also in dieser Beziehung durch Uebernahme meines Amtes von meinen mir sonst als Staatsbürger zustehenden Rechten keins aufgegeben, als das Recht auf so viel von meiner Zeit und meinen Kräften, als zur Erfüllung meiner Amtspflichten erforderlich ist. Ich kann alle mir vorgesetzten hohen Behörden dreist auffordern, mir zu sagen, in welchen Beziehungen ich jemals meine Amtspflichten vernachlässigt, oder auch nur in dem kleinsten Stück unerfüllt gelassen hätte. Ich habe durch die Uebernahme meines Amtes ferner die Pflicht übernommen, nicht anders und nur *das* zu lehren, was und wie es die hohen Behörden zu lehren gestattet oder verordnet haben, und habe niemals anders, oder etwas Anderes gelehrt. Was ich aber mir außer den zu meinem *Amt* erforderlichen

Kenntnissen sonst noch geistig angeeignet habe und besitze, gehört mir, meinem inneren Menschen; und ich habe darüber frei zu verfügen, so fern ich damit nicht gegen die Gesetze des Staates verstoße. Ich habe mit meinem Amte nicht die Pflicht übernommen, nichts Anderes mehr zu denken und zu meinen, als was in den Kreis der Fassungskraft der von mir zu belehrenden Elementarschüler gehört. Eine solche Pflicht vertragsweise zu übernehmen, wäre gesetzlich sogar nicht einmal zulässig; denn es wäre in einem solchen Vertrage die Entsagung auf allgemeine Menschen- und Staatsbürgerrechte enthalten, auf Gewissens- und Denkfreiheit; es läge darin die Stipulation einer geistigen Sklaverei.

Ich mache hieraus den Schluß, daß ich meine Amtspflichten treu zu erfüllen habe, im Uebrigen aber alle Rechte eines jeden andern Staatsbürgers besitze. In Beziehung auf meine Amtsverwaltung bin ich den mir vorgesetzten hohen Behörden und deren Anweisungen unterworfen, außerhalb der Grenzen meines Amtes aber stehe ich nur unter denjenigen Gesetzen, nach welchen auch jedem andern Staatsbürger Recht gesprochen wird.

Wegen Amtsvergehen bin ich nicht angeklagt, also hat die Anklage es nicht mit dem Schullehrer, sondern nur mit dem Staatsbürger zu thun. Insoweit ich nun insbesondere als Schriftsteller angeklagt bin, gelten für mich dieselben Gesetze, welche für andere Staatsbürger gelten, die zugleich Schriftsteller sind.

Das Censuredikt vom **18.** October **1819** sagt, und zwar ganz allgemein:

„Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der Schriften bleiben, „wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt „(d. h. die Genehmigung zum Abdruck erhalten haben), von aller „weiteren Verantwortung frei."

Ich mache dieses Recht der Verantwortungslosigkeit für alle diejenigen meiner Aeußerungen geltend, welche ich in Schriften niedergelegt habe, die unter preußischer Censur erschienen sind. Ueber alle die mit preußischer Censur gedruckten Stellen hat die Staatsregierung bereits durch das Institut der Censur dahin entschieden, daß sie gegen Religion, Sitte und Verfassung nichts Gefährliches und Strafbares enthalten, und zwar zu einer Zeit entschieden, als die Censur mit einer größeren Strenge gehandhabt wurde, als jetzt. Seit dem Druck der Lehrerfeste hat Se. Majestät Allerhöchst selbst aber noch bedeutende Censurerleichterungen eintreten lassen; und er hat nicht erklärt, daß die Lehrer von dem Genusse derselben ausgeschlossen sein sollen.

Mit preußischer Censur sind folgende Schriften von mir erschienen:

1) Darstellung der beiden ersten schlesischen Lehrerfeste. Neiße, Hennings. 1842.
2) Das dritte schlesische Lehrerfest. Hirschberg, Nesener. 1843.
3) Die Artikel in der „Schlesischen Zeitung“ und „Schlesischen Chronik.“

Alles, was in diesen enthalten ist, kann kein Gegenstand einer Anklage gegen mich sein. Was aber die mit k. sächs. Censur gedruckte Broschüre: „Der geschmähete Diesterweg,“ betrifft, so ist ihr Inhalt der Art, daß kein preußischer Censor, am allerwenigsten das Ober-Censurgericht, etwas Unzulässiges darin finden werden. Wäre dies der Fall, so würde der Debit der Broschüre nach den Bestimmungen des Censur-Reglements vom 30. Juni 1843 durch das Ober-Censurgericht verhindert worden sein, was aber nicht geschehen ist. Mithin gilt von ihr dasselbe, als wäre sie in Preußen gedruckt. Der oben angeführte §. aus dem Censur-Gesetz macht bei Befolgung desselben die Verfasser aber nicht blos verantwortungsfrei, wenn sie mit preußischer, sondern wenn sie mit bundesstaatlicher Censur geschrieben haben, da es eben §. 7, Absatz 2 der Bundestags-Beschlüsse von 1819 ist. In der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. April 1822, auf Grund der meine Vorladung erfolgt, ist so wenig, wie in der vom 21. Februar 1823 eine Bestimmung enthalten, die sich auf mich, ihrer Natur nach, anwenden ließe. —

Wenn ich mich nun überall in den Grenzen der Gesetzlichkeit befinde, so mußte es mir eben so unerwartet als schmerzlich sein, von der höchsten, mir, dem Schullehrer, vorgesetzten Behörde über Ausübung meiner Staatsbürgerrechte mit Verweisen betheilt und meine Rechte mir beschränkt zu sehen. Ich nahm den Verweis hin, weil mir meine Protestationen, die Berufung auf meine Rechte Nichts halfen. Obgleich ich seither über die Emancipation der Schule von der Kirche Nichts geschrieben, so werde ich dessenungeachtet als Schriftsteller von Neuem angeklagt, über den Inhalt solcher Schriften, für welche die Censur mich von jeder Verantwortlichkeit bereits freigesprochen hat. Ich bitte ganz gehorsamst:

> diese meine Freiheit von jeder ferneren Verantwortlichkeit hochgeneigtest anzuerkennen.

Nichtsdestoweniger aber, ohne auf meine Verantwortungslosigkeit aus den eben beregten Gründen zu verzichten, will ich beweisen, daß keine der mir gemachten Beschuldigungen irgend haltbar ist.

Zu diesem Behuf gehe ich speciell auf die einzelnen Vorwürfe ein, wie folgt:

Ich glaube aus dem Gange meiner Vernehmung erkannt zu haben, daß sich das, was mir zum Vorwurfe gemacht wird, unter diejenigen vier Punkte bringen läßt, welche ich hiernächst aufstellen werde, und, wie ich hoffe, vollständig ablehnen kann.

I.

Vorwurf des Ungehorsams gegen die vorgesetzten hohen Behörden.

Er soll sich, erinnere ich mich recht, daraus beweisen, daß ich

1) der ertheilten Verwarnung zuwider gehandelt habe.

Jede Verwarnung kann, nach meiner beschränkten Einsicht, doch nur den Zweck haben, den Verwarnten in den Schranken der Gesetze zu erhalten; ihm vor Anderem allgemeine Staatsbürgerrechte zu nehmen, kann nicht ihre Absicht sein. Insofern also der Verwarnung eine Ueberschreitung der Gesetze nicht vorausgegangen ist, kann die Verwarnung an sich selbst meine Lage nicht verschlimmern. Ich meine damit: Etwas, was gegen Verbotsgesetze nicht verstößt, kann durch die Verwarnung allein nicht zum Vergehen werden. Ich glaube nun, weder früher noch jetzt die Gesetze jemals überschritten zu haben.

Die Stellen meiner Schriften, aus welchen man den Vorwurf, der ertheilten Verwarnung zuwider gehandelt zu haben, hergeleitet hat, sind folgende:

a) In meinem Buche, drittes Lehrerfest*), S. 47.

„Meiner Antwort im Interesse der schlesischen Lehrer über Emancipation erwähne ich nur insofern, als sie von einem Lehrer „des Hirschberger Kreises abgefaßt ist." (Wolf.)

b) Ebendaselbst S. 70.

„Hätten unsere Vorfahren, hätten wir diese (die rechten Mittel) „gewählt, — längst wäre des Sieges Lorbeer errungen, längst „ständen wir emancipirt — ich meine nicht von der Kirche, dieses „Kapitel will ich hier nicht besprechen — nein, emancipirt ständen „wir da in den bürgerlichen Verhältnissen." (Stiller.)

---

*) Das dritte schles. Lehrerfest zu Hirschberg. Von F. W. Wander. Hirschberg, bei F. Nesener. 1843.

c) Ebendaselbst S. 84.

„Das, was uns Stiller in seinem Vortrage gesagt, dürfte uns „ein Nichtlehrer, z. B. ein Geistlicher, nicht sagen; wir wür„den es sehr übel genommen haben.“ (Ein Festgeschenk.)

d) Ebendaselbst S. 108.

„Es schien nicht, als sei man hier in dem Thale, wo der berüch„tigte Wander die Lehrer zum Hasse gegen die Geistlichkeit auf„reize; man konnte vielmehr auf den Gedanken kommen, es sei „ihm darum zu thun, das freundlichste persönliche Verhält„niß zwischen Geistlichen und Lehrern zu fördern, wenn er auch „für eine selbstständigere Stellung der Schulen streite.“

e) Ebendaselbst S. 109.

„Hieran schloß sich ein Trinkspruch des Herrn Sup. Nagel auf „das schöne Verhältniß zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, „in das die Versammlung aus voller Seele einstimmte: „„Wir „wünschen es. Möchte es überall so sein, wie hier!““ und ähn„liche Wünsche wurden vernommen. Gewiß, der Lehrerstand „stellte sich achtungswerth hin, man wird ihn achten. Der krän„kenden Demüthigungen, welche sich einzelne Revisoren erlauben, „werden immer weniger werden.“

Diese Stellen rühren, bis auf zwei, gar nicht von mir her. Beide enthalten Nichts, als die historische Anführung fremder Worte, deren Inhalt theils blos referirend, theils auf Veredlung des Lehrerstandes gerichtet ist. Die vierte und fünfte Stelle enthalten dagegen allerdings meine eigenen Aussprüche. Sie sprechen aber gerade dafür, daß ich jener Warnung nicht zuwider gehandelt habe, indem die eine (d) darthut, daß eben in dem Kreise meiner Wirksamkeit zwischen Geistlichen und Lehrern ein sehr freundliches Verhältniß bestehe, mithin dadurch die Behauptung, daß ich zum Hasse gegen die Geistlichkeit aufreize, widerlegt werde. Nicht gegen die Geistlichkeit sei mein Streit gewendet, sondern nur für eine selbstständige Stellung der Schullehrer wolle ich streiten. Ich habe in diesen Worten nichts Anderes gemeint, als die Selbstständigkeit des Schullehrers in bürgerlichen Verhältnissen; der Emancipation der Schule von der Kirche habe ich mit keiner Sylbe erwähnt.

Die andere Stelle (e) spricht mit klaren Worten den Wunsch aus, daß überall der Geist des Friedens zwischen Geistlichen und Schullehrern herrschen möge, und verlangt nur, daß die Lehrer selbst sich stets so halten möchten, damit dies möglich sei. Spreche ich die Hoffnung aus, daß dann kränkende Demüthigungen, welche Untergebene von ihren Vorgesetzten etwa ausnahmsweise erleiden, immer

weniger werden würden, so berühre ich meines Erachtens die Emancipationsfrage damit auch nicht im Entferntesten.

Die beiden ersten Stellen, die gar nicht von mir herrühren, habe ich um so unbedenklicher aufnehmen können, weil sie blos das Wort „Emancipation" enthalten, theils referirend (a), theils in einer ganz anderen, als der angefochtenen Bedeutung (c).

Die mir unter dem 5. April 1842 ertheilte Verwarnung sagt Nichts davon, daß ich ferner von der Sache überhaupt gar nicht mehr reden, oder das Wort „Emancipation" nie mehr anwenden solle, sondern spricht sich blos dahin aus, daß ich die in der „Volksschule als Staatsanstalt" geäußerten „Ansichten" nicht vertheidigen und weiter verbreiten solle, was offenbar in den angezogenen Stellen so wenig, wie in den Schriften überhaupt geschehen ist.

Der Vorwurf des Ungehorsams gegen die vorgesetzten hohen Behörden soll ferner

2) in einer mir schuldgegebenen Neigung zur Renitenz gegen die Verfügungen derselben liegen.

Begründet soll dieser Vorwurf dadurch werden, daß ein Lehrerfest, welches von den hohen Behörden nicht genehmigt worden war, dennoch gefeiert worden sei. Ich habe aber schon früher nachgewiesen, daß das beabsichtigte Fest nicht Statt gefunden hat. Es war ein Fest beabsichtigt, welches am 9. Juni 1840 in Berbisdorf Statt haben sollte. Da es auf dem Lande gefeiert werden sollte, so war die Meinung, daß dazu die Erlaubniß der Landespolizei gehöre, und diese Meinung veranlaßte eine Anfrage bei der k. Regierung zu Liegnitz. Statt einer Antwort von der k. Regierung, als Landespolizeibehörde, enthielt das Schreiben derselben eine von der k. Regierung als Schulbehörde, in welcher sie erklärte, daß sie dem beabsichtigten Fest nicht ihre Zustimmung geben könne. In der vorenthaltenen „Zustimmung" liegt aber nicht einmal ein Verbot des Festes, sondern nichts weiter, als die Versagung einer ausdrücklichen Connivenz dergestalt, daß man das Fest, als unter den Auspicien der königlichen Schulbehörde abgehalten ansehen dürfe. Dessenungeachtet wurde das Fest nicht abgehalten. Der Festcomité hat sofort nach Eingang der hohen Entscheidung das Fest im hiesigen Wochenblatte (Bote a. d. Riesengebirge 1840 S. 431) für aufgehoben erklärt. Es kam gar nicht zu Stande, 150 Theilnehmer hatten sich gemeldet, sie blieben aber in Folge der öffentlichen Anzeige aus. Dagegen versammelten sich

25 Personen mit ausdrücklicher Genehmigung der hiesigen Polizeibehörden am 9. Juni 1840 in einem hiesigen Lokale zu einem gemeinsamen Essen. Die Versammelten beschloßen, jährlich um dieselbe Zeit wieder zusammenzukommen, und diese Zusammenkünfte wurden in den beiden folgenden Jahren wiederholt. An ein Widerstreben gegen die Behörde war also nirgends auch nur ein Gedanke; man glaubte im Gegentheil, die Behörden seien von unsern löblichen Bestrebungen dergestalt überzeugt, daß sie sich unserer Feste freuten, und nur größeren Provinzialversammlungen deshalb ihre Zustimmung nicht ertheilen wollten, weil die Feste dann einen officiellen Charakter annehmen würden, wodurch mancher Lehrer sich veranlaßt fühlen könnte, seine Theilnahme durch finanzielle Opfer zu erwirken, die mit seiner Lage nicht im Verhältnisse ständen, blos um in den Augen der Behörden nicht als ein Theilnahmloser, Lauer zu erscheinen. Wäre sich Jemand dabei einer unedlen Absicht, einer widersetzlichen Bestrebung bewußt gewesen, so würde doch vor allen Dingen die Veröffentlichung der Beschreibung, durch welche wir dem Vorurtheile, als kämen wir blos des Essens und Trinkens wegen zusammen, entgegenarbeiten wollten, unterblieben sein.

Wenn die von uns gefeierten kleinen Lehrerfeste an sich kein Akt der Widersetzlichkeit sind, so behebt sich auch damit ein anderer Vorwurf, der damit zusammenhängt, nämlich:

3) der Vorwurf meiner angeblichen Freude darüber, daß die Feier trotz der Nichtzustimmung der Behörden Statt gefunden.

Ich habe mir vergeblich Mühe gegeben, in den beiden Festbeschreibungen eine Stelle herauszufinden, durch die eine solche Freude belegt werden könnte. Eine derartige Freude hat gar nicht Statt gefunden, ich weiß Nichts davon Die mir in dieser Beziehung vorgehaltenen folgenden Stellen beweisen nicht, was sie beweisen sollen.

a) Drittes Lehrerfest S. 100.

„Endlich will ich nur noch bemerken, daß dies Jahr, und zwar „den 8. Juli, die größeste Sonnenfinsterniß unseres Jahrhunderts „trifft. Freuen Sie sich mit mir, daß wir gewürdigt sind, im „Centro einer so schattenreichen Zeit zu leben. Was ist „alles Sonnenlicht gegen eine Sonnenfinsterniß. Schade, daß „der 8. Juli nicht in meine Ferien trifft; ich würde nach Wien „reisen, wo die Finsterniß noch etwas besser ist, als bei uns, um „mich für die nächsten Jahre mit Nacht zu versorgen. Wie „ich aus der Zeitung ersehen habe, wird die Finsterniß auch in

„Berlin recht anständig sich zeigen; wir Alle aber werden an „jenem Tage unsere Verhältnisse, Lage rc. einmal betrachten kön„nen, ohne geblendet zu werden.“

b) Drittes Lehrerfest S. 108.

„Es schien nicht rc. — der Schule streite.“ (Oben bereits angeführt.)

c) Drittes Lehrerfest S. 109.

„Der Lehrerstand stelle sich achtungswerth rc. — werden immer „weniger werden.“ (Ebenfalls angeführt.)

d) Drittes Lehrerfest S. 111.

„Ich konnte nur bemerken, daß, wenn ich ja ein Stein sein „sollte, ich wohl nur ein Stein des Anstoßes und des Aerger„nisses sein dürfte. Oder wäre ich etwa Höllenstein, mit „dem man wildes Fleisch wegbringt? Ein Probirstein, weil „man probirt, ob ich fest sitze? Aber gewiß kein Veilchen„stein, weil ich in keinem guten Geruche stehe; dagegen viel„leicht ein Wetzstein, woran Mancher gern seine stumpfe „Klinge schleifen möchte, oder Brechweinstein, weil mein „Name hie und da schon Uebelkeiten erregt? Einstweilen, wenn „ich nun ein Stein sein soll, will ich sein ein Zwickstein.“

In allen diesen Stellen ist weder der Behörden überhaupt gedacht, noch der zu dem Berbisdorfer Fest versagten Zustimmung; am Wenigsten ist darin eine Anspielung darauf enthalten, daß trotz jener verweigerten „Zustimmung“ andere Feste gehalten werden. Die erste und letzte dieser Stellen enthalten Nichts als Anfälle eines erheiternden Humors, etwas Anderes lag wenigstens dabei nicht im Sinne des Verfassers. Höchstens kann man sie auf die vielfachen literarischen Anfeindungen beziehen, welche ich mannigfach erduldet habe. Mit den Waffen des Humors mich dagegen zu wehren, kann mir doch aber gewiß nicht zum Vorwurf gereichen. Und was den anmaßenden Ton betrifft, in dem sie gehalten sein sollen, so kann ich diesen Vorwurf nicht begründet finden. Der zweiten und dritten Stelle wird man diesen Vorwurf gar nicht machen können, und die beiden anderen sind nur humoristisch. Selbst meine literarischen Gegner in Breslau, Berlin und vielen anderen Orten werden den darin angeschlagenen Ton nicht unanständig nennen können, obgleich der von meinen erwähnten Gegnern gegen mich angeschlagene gewiß nicht des Schutzes würdig ist, der ihm zu Theil wird, wenn selbst diese meine leichten Waffen gegen sie mir zum Vorwurf gemacht werden.

Meine Renitenz und mein Ungehorsam gegen die Behörde sollen ferner

4) aus der Auflösung der pädagogischen Preisbibliothek hervorgehen.

Es fällt mir aber dabei gar Nichts zur Last. Es ist wahr, daß ich mich aus triftigen Gründen gegen Aenderung des §. 32 nach der von Einer k. h. Reg. vorgeschriebenen Weise ausgesprochen habe, worin ich aber keine Widersetzlichkeit erkennen kann, da die Gründung einer Bibliothek keine Pflicht, am wenigsten eine Amtspflicht für mich war. Es stand ganz in meinem freien Willen, ob ich mich bei einem derartigen Institut betheiligen wollte oder nicht. Die Gründung dieser Bibliothek war ein Wunsch vieler Kreisinsassen, nach deren Intentionen ich die Statuten ausarbeitete. Ich war bei dieser Ausarbeitung an die Meinung Derer gebunden, die mir den Auftrag gegeben hatten, und wie sehr die Ansicht meiner Committenten den ungeänderten Paragraphen begehrte, geht aus dem Verlaufe der Sache genügend hervor. Ueberdies lag nicht einmal ein Befehl der Behörde vor, den Paragraph zu ändern, vielmehr war nur die Alternative zwischen Annahme des Paragraphen und Vorschrift und Genehmigung des Instituts oder Nichtannahme und Versagung der Genehmigung gestellt. Ich kannte die Ansicht der Theilnehmer des Instituts aber zu genau, um nicht die schwierige Stellung einzusehen, welche mir als Vorstand der Gesellschaft der königl. Behörde gegenüber zu Theil werden müßte. Um jeden Schein einer Widersetzlichkeit zu vermeiden, erklärte ich daher mein Ausscheiden aus der Verwaltung. Es mußte nun freilich eine neue Verwaltung gebildet werden, was sich dann als unmöglich herausstellte. Erst dieser Umstand führte den Beschluß der Auflösung der Gesellschaft herbei. Also gerade mein Bemühen, selbst den Schein einer Unbereitwilligkeit für die Wünsche der Behörde zu vermeiden, wird mir jetzt als eine Widersetzlichkeit angerechnet.

Wenn sich in meinem Buche: „das dritte Lehrerfest", S. 43 folgende auf das zur Begründung dieser Bibliothek gewährte königl. Gnadengeschenk beziehende Stelle befindet:

„Die Summe ist uns indeß bis heute, indem ich die Korrektur „dieses Bogens lese, nämlich den 7. October 1842, noch nicht „ausgezahlt worden,"

so war ich es mir selbst schuldig, die Gerüchte zu widerlegen, welche darüber dahier in Umlauf waren, daß uns die Summe ausgezahlt worden, wir sie aber nicht verwendet hätten. Gerüchte, welche die Verwaltungsmitglieder wenigstens sehr unangenehm be-

rührten, wenn sie nicht gar noch Schlimmeres und Ehreabschneidendes bedeuten sollten. Sogar Anfragen in öffentlichen Blättern blieben nicht aus, z. B. Schles. Chronik 1842 Nr. 22.

Ein anderer Hauptvorwurf für mich geht dahin, daß ich

II.

Unzufriedenheit unter den Lehrern erregt und genährt hätte,

und zwar

1) durch meine Schriften.

Stellen derselben sollen den Beweis liefern. Ich habe mich zwar über die mir in dieser Beziehung vorgehaltenen Aeußerungen schon zu Protokoll ausgelassen, finde jedoch für nöthig, noch einmal darauf zurückzukommen, indem ich nicht weiß, ob ich in dem Moment der Vorhaltung auch immer gleich den Zusammenhang meiner Aeußerungen vollständig übersehen, und den Sinn Jahre lang vorher gegangener Meinungen mir richtig vergegenwärtigt habe. Die mir vorgehaltenen Stellen sind folgende:

a) Erstes Lehrerfest*) S. 7.

„Die Feier sollte, mit Rücksicht auf Die, welche ein Fest für „Lehrer erschreckte, denen bei Zeisigfutter nur Pferde-„arbeit, aber kein Fest gehört, den Namen „„Gebhard-„fest““ führen.“

Was ist damit anders gesagt, als daß manche der zum Feste nicht Erschienenen bei dem Worte „Fest“ wohl an große Ausgaben, und bei dem Worte „Lehrer“ nur an arme, unzureichende Mittel und Trübsal gedacht haben, und daher durch die bloße Zusammenstellung der Worte „Fest“ und „Lehrer“ in Schrecken gerathen sein möchten. Diese, die an ihre ärmlichen Mittel nur immer als an ein Zeisigfutter und an ihre Trübsal als an eine Pferdearbeit dächten, wären freilich bei einem Feste keine passenden Gäste, und am Wenigsten bei einem Feste Solcher, welche ihren Beruf keineswegs als eine Last ansehen, welche vielmehr Freudigkeit und Erhebung daraus schöpften, und zwar genug Erhebung, um nicht immer nur daran zu denken, daß sie nun einmal nicht alle Tage Braten essen können.

---

*) Darstellung der beiden ersten schlesischen Lehrerfeste. Neiße, b. Theod. Hennings, 1842.

b) Erstes Lehrerfest S. 95.

„Schulgeld. Denken Sie: Schule und Geld ꝛc.“

Diese Stelle beregt humoristisch eine bekannte und den hohen Behörden gewiß täglich vorkommende Thatsache, daß die Geldmittel für Schulzwecke von Aeltern und Kommunalverbänden oft sehr schwer zu erlangen sind; daß überhaupt die Volksbildungsanstalten noch zu oft in den Hintergrund treten müssen, in welcher Behauptung ich keine Unwahrheit erkenne. Betrachten doch die Aeltern in untern Ständen, namentlich in den Städten, die Schule als nicht viel mehr, denn als eine Kinderbewahranstalt; alle Ferien sind ihnen verhaßt, weil ihnen dann die Kinder hindernd im Wege herumlaufen und sie die Aufsicht über dieselben dann selber führen müssen. Dennoch sind sie im Beisteuern zur Unterhaltung der Schulen karg. Eine Hinweisung auf diese Kärglichkeit ist für den Lehrer überflüssig, denn er kennt sie zur Genüge. Sollte dadurch Unzufriedenheit erregt worden sein, so kann sie nur bei Denen hervorgerufen werden, welche den Vorwurf verdient haben, und doch nicht gern an ihre Handlungsweise erinnert sein wollen. Diese aber sind nicht die Lehrer, sondern Aeltern und Kommunalverbände, von welchen die Dotation der Schulen zumeist noch abhängig ist. Eine k. h. Reg. wird es gewiß zur Genüge erfahren haben, daß es Kommunalbehörden in Menge gibt, welche eher zu allen anderen Dingen Geld bewilligen, als zu den nöthigsten Bedürfnissen für Schulen und Lehrmittel. Es ist wohl kein Wunder, wenn die Lehrer darüber manchmal in Klagen ausbrechen, wie theilweise auch die noch später zu erörternde Stelle sub h eine enthält.

c) Drittes Lehrerfest S. 27.

„Dieser Tag, er kräftige, er stärke uns, der Stimme der Verachtung, dem Spotte, wohl auch dem Neide männlich zu begegnen.“ (Lehfeld.)

Diese Stelle enthält nicht meine, sondern Lehfeld's Worte. Deshalb hätte ich wohl auch nicht nöthig, eine Erklärung darüber zu geben. Weit entfernt, in dem Lehrer Unzufriedenheit mit seinem Stande und Beruf zu erwecken, sind sie vielmehr geeignet, ihn zu erheben über die Verachtung und den Spott Derer, welche mit Wohlstand und Universitätsunterricht gesättigt, in Erinnerung an Bürger's „Schulmeister Bakel“, der in dem Abhub bäuerlicher Kindtaufsschmäuse selig ist, auf den Lehrer, als auf ein armseliges Schulmeisterlein herabsehen, oder über den Neid Solcher, die diesem in der Welt so wenig geltenden Stande auch nicht einmal alle Jahre nur Eine fröhliche Stunde gönnen.

d) Drittes Lehrerfest S. 37.

„Namentlich sind wir Lehrer des Liegnitzer Regierungs-Bezirkes in „großem Nachtheile, da eine Regierungs-Verordnung uns das „Schulgeld in Krankheitsfällen abspricht.“

e) Erstes Lehrerfest S. 40.

„Conrad theilte hierauf noch Einiges in der oben bezeichneten „Schulgeldsache mit, und es folgte die Besprechung dar- „über.“ (Wolf.)

Auch diese Stelle enthält nicht meine, sondern fremde Worte, für die ich keine Verantwortung habe. Aber auch sie ist durchaus unanstößig. Sie beregt den Nachtheil, welchen die Lehrer durch eine Regierungs-Verordnung erlitten haben, ohne diese Verordnung anzutasten, oder sie als ungerechtfertigt darzustellen. Wenn der Bauer des Nachtheils gedenkt, welchen Gottes Hagelschlag über ihn gebracht hat, so klagt er damit noch nicht Gottes Gerechtigkeit und Weisheit an.

f) Drittes Lehrerfest S. 46.

„Die Schrift behandelt in ihrem letzten Abschnitte die Pensioni- „rung emeritirter Schullehrer, und wahr ist Alles, was darin „gesagt wird.“

Diese Stelle und die beiden vorhergehenden sind einem Berichte über die Thätigkeit des pädagogischen Vereines entlehnt, wobei ich blos wiederholendlich bemerke, daß auf dem Lehrerfeste selbst von „Schulgeldsache“ und „Pensionirung“ nicht mehr, als in den angezogenen Sätzen enthalten, vorgekommen ist. Auf keinem Lehrerfeste hat eine Erörterung über solche Gegenstände Statt gefunden. Alles, was verhandelt ist, findet sich seiner ganzen Vollständigkeit nach in der Festbeschreibung; und, was sich nicht darin findet, ist gar nicht und auch nicht breiter verhandelt worden, als es erzählt ist.

Im pädagogischen Vereine war die Pensionirung, jedoch nur solcher Lehrer besprochen worden, welche durch ein unsittliches Leben ihre unfreiwillige Entlassung herbeigeführt haben. Welcher der anwesenden Lehrer würde sich unter diese Kategorie wohl freiwillig stellen mögen?!

Weit entfernt, die Maßnahme der Regierung zu tadeln, war man damit durchaus einverstanden. Ja es wurde der Gedanke ausgesprochen und lebhaft unterstützt: Es sei eher an eine volle Wirksamkeit der Schule, an eine wahre Achtung des Lehrerstandes nicht zu denken, als bis der Stand von Säufern, Spielern und anderen ähnlichen, in den Weinberg der Jugendbildung nicht gehörenden

Mitgliedern frei sei. Gewiß, wo die Lehrer dieser Geist durchdringt — und ihn zu pflegen und zu wecken ist allein meine und meiner gleichgesinnten Freunde Absicht — da werden auch die edeln Absichten der hohen Behörden leicht erreicht werden. Von welchem Geiste unsere Feste getragen wurden, geht auch aus folgender Stelle hervor (drittes Lehrerfest S. 83).

„Wir kommen nicht zusammen, um uns Schmeichelreden aufzu„tischen, sondern um an unserer Veredlung mit aller Kraft „zu arbeiten.“ (Wander.)

Ebendaselbst S. 75 heißt es:

„Wir müssen anders werden, und diese Metamorphose dadurch „bewerkstelligen, daß wir

1) die Ausbildung unseres Geistes und Herzens mit möglichster Sorgfalt betreiben,
2) eifrigst streben, die Pflichten unseres Berufes mit der größten Pünktlichkeit zu erfüllen, und
3) gemeinsam wirken für den großen Zweck der Menschenbildung und Erziehung.“ (Stiller.)

g) Drittes Lehrerfest S. 51.

„In welchen Fällen darf man über das Minimum in der Elemen„tarschule hinausgehen?“ (Rohne).

Hierbei wurde blos einer im Görlitzer Vereine besprochenen pädagogischen Frage gedacht, welche darauf gerichtet war, wie viel in der Elementarschule gelehrt werden müsse, und in welchen Fällen dies Ziel überschritten werden dürfe.

h) Drittes Lehrerfest S. 69.

„Tausend Mal sind die Blüthen unserer Hoffnungen durch des „Lebens Stürme und die Gewalt der Verhältnisse geknickt wor„den, tausend Mal haben wir uns verkannt gesehen, tausend „Mal von Nahrungssorgen und anderer Noth bedrückt gefühlt.“ (Stiller.)

Dieser Satz ist aus einem Vortrage Stiller's entlehnt, der gerade darauf berechnet ist, die Ursachen einer Menge Uebel, über die geklagt wird, in uns selbst zu suchen. Es fehlt hier der excerpirten Stelle noch der logische Nachsatz. Er hebt an, daß viele Klagen der Lehrer vertönen, und man deshalb auf den Gedanken kommen könne, daß diese Klagen bloße Hirngespinnste beträfen, dennoch wären sie nicht ohne Grund, indeß — und nun folgt die Nachweisung, daß viele Gründe zur Klage zwar allerdings keine Hirngespinnste, doch aus Verschuldungen der Lehrer selber entsprängen, wie dies S. 70 ff. u. a. a. O. gezeigt wird.

Der ganze Vortrag in seiner Unzertrenntheit und in seinem Zusammenhange zeigt wieder sehr deutlich, daß die Tendenz der Feste eine loyale, edle und nicht die ist, uns mit der äußern Welt unzufrieden zu machen, sondern uns vielmehr die Aufgabe zu stellen, an unserer eigenen Vervollkommnung zu arbeiten. Jener Satz ist aus den Perioden genommen, welche eine Menge Uebel bloß deshalb einräumten, um dann in den Lehrern selbst ihre Quelle nachzuweisen. Will man einzelne Aeußerungen aus ihrem Zusammenhange reißen, so ist es bekannt genug, daß man selbst aus der Bibel eine Gotteslästerung machen kann.

i) Drittes Lehrerfest. S. 85.

„Sollte ich über den Einfluß des Mondes auf das Schulgeld, oder „von dem Verhältniß der Sonnenfinsterniß zu den Schullehrer-„Seminarien reden?" (Wander.)

Diese Aeußerung eines vom Augenblicke herbeigeführten Humors, ist von keiner Wichtigkeit. Die Erinnerung an den Mond, bei Erwähnung des bald ab- bald zunehmenden Schulgeldes, ist sehr unverfänglich, und die Zusammenstellung der Sonnenfinsterniß mit den Seminarien ein Scherz auf diejenigen Seminarlehrer, welche mich oft mit sehr unhaltbaren Gründen bekämpft haben. Eine k. h. Reg. wird sie wohl selber nicht alle für unverlöschliche Lichter halten.

k) Drittes Lehrerfest, S. 113.

„Wer solche Worte vernimmt, der kann den Glauben an eine „bessere Zukunft des gesammten Lehrerstandes nicht sinken lassen." (Wander.)

Ich finde in diesem Satze bei aller Mühe nicht, was mir zum Nachtheil ausgelegt werden könnte. Warum soll der Lehrerstand nicht auf eine bessere Zukunft hoffen? Die unbesoldeten Oberlandesgerichts-Assessoren hoffen auf Auswerfung eines Gehaltes, alle Räthe auf weniger Arbeit, damit die ihnen aufgetragenen mit mehr Muße und daher auch mit besserer Durchdringung von ihnen ausgeführt werden können; warum sollten die Schullehrer nicht Aehnliches wünschen?

l) Drittes Lehrerfest, S. 120.

„Der laubaner Kreis beabsichtigte einen Toast auf unsern Stand, „seine innere und äußere Hebung auszubringen."

Ein Toast auf äußere Hebung des Standes ist wohl keine Aufwiegelung. An den Schullehrer werden unendlich viele Ansprüche gemacht, warum soll er nicht wünschen, daß diesen Ansprüchen gemäß, auch seine äußere Stellung eine geachtetere werde, daß man

nicht immer wieder bei einem Schullehrer an den schon erwähnten Bakel denke, an einen Kinderpeitscher und gierigen Kindtaufschmausrestvertilger, der sich glücklich schätze, wenn ihm bei dem Neujahrsumgang von dem angesungenen Bauer noch außer dem Geschenk ein Glas Schnaps vorgesetzt werde?

m) Der geschmähte Diesterweg *), S. 11.

„Mag ich auch ein tiefgestellter „Volksschullehrer" sein, also einem „Stande angehören, für den die gesellschaftliche Ordnung keinen „Rang, die Welt keine Ehre, die Staats- oder Gemeinkasse kein „Geld, das Alter keine Ruhe, die Nachwelt keine Anerkennung „hat; der Verordnungen als Frühstück, Rescripte als Mittagsmahl und Hoffnungen als Abendbrot erhält, dennoch hab' ich „ein menschliches Herz."

Was ich hier gesagt, ist wahr, denn die gesellschaftliche Ordnung hat keinen Standesrang, keine besondere Standesehre für den Volksschullehrer, die Staatskassen haben kein Geld zur Erhöhung der anerkannt spärlichen Gehalte, das Alter des Volksschullehrers hat keine Ruhe, weil eine Pensionirung eines abgemüdeten Schullehrers bei einer selbst zum Nöthigsten unzureichenden Pension von ihm nur gefürchtet werden muß und er lieber noch im müdesten Alter mit Genügung seiner Pflichten sich abquält, als auf Pensionirung anzutragen. Und die Nachwelt? — kennt nur Könige, Feldherren, große Staatsmänner und allenfalls große Dichter. Aristoteles möchte der einzige Lehrer sein, der als solcher berühmt geworden; er war aber kein Volksschullehrer, sondern ein Prinzenerzieher. Auch wäre es noch die Frage, ob er und Fenelon dessenungeachtet bekannt wären, wenn sie nicht außer Lehrer zu sein, noch etwas mehr gewesen wären. Der Verordnungen aber für einen Dorfschullehrer, der meist zugleich Küster, Kantor und Gerichtsschreiber ist, der also von geistlichen, landräthlichen, Gerichts-, Revisions- und Schulbehörden zugleich abhängig ist, giebt es wohl in Wahrheit genug, um ihm, der den ganzen Tag mit Unterricht, Korrecturen, Schulgeldlisten, Kirchendienst und Aufnahme gerichtlicher und polizeilicher Verhandlungen beschäftigt ist, nur die Zeit des Frühstücks, des Mittagessens und des Abendbrotes zu ihrer Lesung und Durchdringung übrig zu lassen.

Auch diesem Satze könnten viele Stellen aus derselben Schrift gegenüber gestellt werden, aus denen folgt, daß trotz aller Mühseligkeiten der Schullehrer in dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung

---

*) Leipzig, bei O. Wigand.

dennoch sich freudig fühlen, sein Herz, seine menschlich guten Regungen nicht verkümmern lassen solle.

Wenn aber auch diese Stelle durch ein nicht ganz heiteres Gefühl diktirt worden wäre, die Last ist doch wirklich da; soll denn kein tröstender Seufzer mehr gestattet sein, ohne sogleich vor Gericht gestellt zu werden? Ich habe zu den mir vorgesetzten hohen Behörden ein besseres Vertrauen.

n) Diesterweg, S. 62.

„D. kann in das Haus jedes lebenden Lehrers kommen, er wird „dort einen warmen Händedruck und ein herzliches Willkommen, „wenn auch vielleicht nach der Lage Einzelner nicht stets viel mehr „erhalten."

Ich bekenne meine Kurzsichtigkeit, daß ich nicht finden kann, wie in diesen Worten etwas Anklagenswerthes enthalten sein soll.

An die Forderung, diese Stellen von mir erklärt zu haben, schloß sich in der mündlichen Vernehmung, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, der Vorwurf, gewissermaßen derselbe, daß sich

2) die Feste, als eine Versammlung der Mißvergnügten charakterisirten und zur Berathung der Mittel dienten, drückenden Uebelständen abzuhelfen.

Die Stellen, die mir bei diesem Punkte vorgehalten wurden, waren folgende:

a) Erstes Lehrerfest, S. 7.

„Die Feier sollte ꝛc. — führen."

Die Unverfänglichkeit dieser Stelle habe ich schon oben dargethan.

b) Erstes Lehrerfest, S. 11.

„Die hiesige Polizeiverwaltung hat uns hierzu die unbedenklichste „Erlaubniß ertheilt. Wenn wir bei dieser Gelegenheit mit einan„der sprechen, und zwar nicht leeres Stroh dreschen, so halte ich „das für eine Thätigkeit, wozu man keiner weltlichen noch geistli„chen Obrigkeit Genehmigung bedarf, wie eben so wenig einer Er„laubniß zu einer Reise in den Ferien und zur Ausgabe eines „Gulden." (Walter.)

Die Stelle ist nicht von mir, ich referire blos, was ein Anderer gesagt hat, und habe keine Verantwortung dafür. Uebrigens finde ich nichts Mißvergnügtes darin, denn es ist blos darin gesagt, daß das Zusammenkommen von Lehrern, um sich für ihren Beruf vollkommen zu machen, und sich an einander dafür zu stärken, und zwar mit Erfolg (ohne leeres Stroh zu dreschen), das Freudige des Berufs zur Geltung zu bringen und die Last der Arbeit einmal zu

vergessen, etwas so der allgemeinen gesetzlichen Freiheit Angehöriges sei, daß eine polizeiliche Erlaubniß dazu kaum nöthig scheine.

c) Erstes Lehrerfest, S. 13.

„Es ist noch etwas rc. — Welt sich.“

Ich werde diese Stelle in ihrem Zusammenhange alsbald etwas weiter unten betrachten. An sich ist ein ernster Wille wohl nichts Tadelnswerthes.

d) Drittes Lehrerfest, S. 2.

„(Der Gedanke eines Lehrerfestes), kaum geboren, mußte er „kämpfen, er hat seinen Judas gehabt, der ihn verrieth, seinen „Petrus, der ihn verleugnete, seine Freunde, die ihn geflohen, „seine Philister, die ihn verdächtigt, seine Pharisäer, die ge„gen ihn gebetet.“ (Wander.)

Diese Stelle ist gegen diejenigen Lehrer und Andere gerichtet, welche die Lehrerfeste verleumdeten, und der Verleumder haben sie in Wahrheit genug gehabt.

Aus den angezogenen Stellen selbst scheint mir also der ausgesprochene Vorwurf nicht zu folgen. Und es gereicht mir zur Freude, versichern zu können, daß gerade das Gegentheil Statt gefunden hat, wofür so viel Stellen sprechen, daß ich sie unmöglich alle hier aufführen kann, z. B. gleich „Drittes Lehrerfest“ S. 27: Weg, weg für heute alle Falten von der Stirn! Weg mit Klagen und Herzensseufzern! Weg mit jedem Wenn und Aber. Hier in unserm Kreise hat sich Frohsinn, der freundliche Mai des Lebens, niedergelassen; er giebt nicht Raum düsterer Schwermuth; er will mit den mühevoll verlebten trüben Tagen nichts zu schaffen haben rc. —

Unsere Lehrerfeste waren eine Vereinigung solcher Männer, welche in ihrem Berufe nicht eine Last, in ihren Amtspflichten keine Bedrückungen erkennen; solcher, welche sich den Lebensmuth noch frisch erhalten haben. Es liegt auch schon in der Natur der Sache, daß eine Versammlung von Mißvergnügten, von verstimmten Gemüthern ein sehr trübes Fest geben würde. Wer einem unserer Feste beigewohnt, wer auch nur die Schilderung derselben vollständig gelesen, wird gern bezeugen, daß von unsern Lehrerfesten alle Mißvergnügten fern geblieben sind. Sie haben auch wiederholentlich bei kollegialischer Aufforderung zur Theilnahme erklärt: „Was nützen Feste, wenn unsere Lage so schlecht ist! Der Lehrer sei ein Lastthier. Sie wären zu verstimmt, um in eine heitere Versammlung zu kommen! Essen und trinken könnten sie zu Hause rc.“

Für welchen Zweck, für welche Lehrer, und für welche nicht, es

berechnet war, geht unter andern auch aus folgender Stelle hervor. (Erstes Lehrerfest, S. 3):

„Für den raschen Puls, das freudeglänzende Auge, für Gedanken-„austausch, für das Nahen des Freundes, das Kennenlernen des „geistigen Wahlverwandten und tausend andere Genüsse der Feier „hat noch kein Gutenberg Typen, kein Daguerre Zeichen erfunden. „Kommt und sehet! Bringt Ihr auch einen Schulmeisterrock mit, „er wird abfallen; Ihr werdet mit einem Menschengewande von „dannen ziehen. Nur dann würdet Ihr Euch fremd und einsam „unter uns fühlen, wenn der fortstrebende, bildungsempfängliche „Mensch im verknöcherten und verknorpelten Schulmeister, der lie-„ber in der Schenke kneipt, als für eine Konferenz schreibt, unter-„gegangen wäre. Für Solche ist unser Fest nicht, da genügt „eine Bauernkirmeß. Aber, wenn in Euch der pädagogische „Puls schlägt — und nur an diese ist unser Festgruß gerichtet — „dann wird Euch wohl und warm in unserm Kreise werden."

Die angefochtene Stelle c selbst, welche vollständig heißt:

Erstes Lehrerfest, S. 13.

„Der kleine Kreis war in der heitersten und festlichsten Stim-„mung. Es war nichts Pompöses, äußerlich Erhebendes da; aber „innerlich erhob uns der Gedanke: „Es ist doch etwas Herrliches „um Männerwillen und das Wort Goethe's ist doch eine große „Wahrheit:

„„Wer auf dem Sinne beharret, der bildet die Welt sich"", beweis't nur die Freude darüber, daß ungeachtet aller der Entschuldigungen, die unsern Einladungen entgegentraten und von denen einige sogar in einem Liede (Erstes Lehrerf. S. 46): „Ich komme nicht" erwähnt sind, ein kleiner Festkreis sich gebildet, der uns für unsern Beruf eine frische Lebensschwingung zu geben geeignet war. Das Gepräge der edelsten Heiterkeit, frei von Verstimmungen der Seele spricht ebenso das unmittelbar darauf folgende Lied „Willkommen" aus, das mit den Worten schließt:

Der Freude sei der Tag geweiht,
Sie geb' auf Jahr' uns das Geleit.

Wie dieser Zweck auch von vorurtheilsfreien Geistlichen erkannt, und daß er erreicht worden ist, beweis't z. B. die Stelle:

Drittes Lehrerfest, S. 128.

„Werden wir uns das nächste Mal wiedersehen oder nicht?" fragte „der Eine. „Ja, wenn ich nicht todt oder krank bin," der An-„dere: „Aber wenn Dein Pastor eine Trauung oder ein Begräb-

„niß auf den Tag legt?“ — „Das kommt nicht vor. Er meint, „die Reise zum Lehrerfest sei mir gesünder, als das Abhalten eines „Begräbnisses; ich müsse unbedingt reisen. Seit ich das Lehrer„fest besuche, sei ich in der Schule weit heiterer und er komme noch „ein Mal so gut mit mir aus; ich käme, meinte er scherzend, „immer mit glatter Stirn zurück, ja die Runzeln nähmen schon „vierzehn Tage vor der Reise ab.“

Nachdem ich die einzelnen Stellen durchgegangen bin, muß ich noch eine allgemeine Bemerkung dahin machen, daß es, wie eine verderbliche Zufriedenheit, auch eine segensreiche und löbliche Unzufriedenheit*) giebt, so, um jedem Mißverständniß gleich vorzubeugen, die Unzufriedenheit eines Menschen mit seinen moralischen Mängeln und Fehlern. Das, was ich eine löbliche Unzufriedenheit nenne, trifft man bei allen Denen an, welche nicht am Ziele der Vollendung zu stehen glauben; sie, diese Unzufriedenheit geht jedem Schritt zum Vollkommneren, Besseren naturgemäß voran. Jede Regierungsverordnung, jede Kabinetsordre, jedes Ministerialrescript, jede Einrichtung im Staats- und Gemeindewesen hat doch gewiß keinen anderen Sinn, als die Anerkennung der Unvollkommenheit eines gesetzlich oder ungesetzlich bestehenden und die Anleitung desselben zu einem genügenderen verbesserten Verhältniß. Würde man neue Strafgesetze, neue Gerichtsordnungen ausarbeiten und berathen, wenn die bereits geltenden vollkommen wären? Diese Unzufriedenheit, welche überall an die Stelle des mangelhaften Bestehenden etwas Besseres zu setzen sucht, nenne ich die löbliche. Ich bekenne, daß ich von derselben beherrscht werde und daß es zu den größten Aufgaben meines Lebens gehört, sie unter den Lehrern zu erregen, zu verbreiten und zu nähren. Daß der Unterricht,

---

*) Es giebt eine Unzufriedenheit, die man nicht nur bei *sich* und Andern hegen muß, sondern, die man sogar erregen *soll*, *wo sie fehlt*, die Unzufriedenheit aller bessern Menschen mit dem vorhandenen Mangelhaften oder Schlechten; es ist die göttliche Unzufriedenheit, die auch im Lehrerstande noch so sehr fehlt. Ueber diese heilsame Unzufriedenheit des Menschen mit sich und den äußern Verhältnissen, predigte (1846) der Pastor Jung in der Marienkirche zu Berlin vor einem großen Publikum. Nur bei dieser Unzufriedenheit könne sich, nach der Predigt des Herrn Jung, der Ruf des Evangelii: „Wachset an der Erkenntniß“ erfüllen. Diejenigen, welche stets wiederholten, der Christ (Mensch!) müsse zufrieden sein, sagte er, verstießen damit gegen den ersten Grundsatz des Evangelii, weil sie allem Besserwerden im Staate und in der Kirche den Weg versperrten. (Schles. Zeit. 1846. 204. 1918.)

wie er von den Lehrern ertheilt wird, keineswegs durchweg den Anforderungen und Wünschen der Behörden entspricht, darf ich Einer ꝛc. gegenüber wohl nicht erst beweisen. Aber leider scheint an den mangelhaften Wirkungen unseres Schulwesens gerade die große Zufriedenheit der Lehrer mit sich selbst, mit ihrer Bildung, mit den Erfolgen ihrer Wirksamkeit einen, wenn nicht den bedeutendsten Antheil zu haben. Die Lehrer aus dieser Ruhe, aus ihrer Sicherheit heraus zu stören, sie anzuspornen zur Fortbildung an sich selbst, um sich für ihr Amt fähiger und nützlicher zu machen, habe ich mir allerdings zur Aufgabe gestellt und ich thue recht daran, ich weiß es. Dieser Glaube an mein Recht, diese Ueberzeugung von meinem Recht ist das Ergebniß einer langen, sorgfältigen Prüfung, sie ist ein Theil meines innern Menschen und ich werde sie mir nicht entreißen lassen. Zu einer andern Art von Unzufriedenheit habe ich niemals auch nur entfernt hinzuwirken gedacht.

Unmöglich aber kann mir mein Bestreben, wie ich es als mein blos und allein anerkennen kann und eben anerkannt habe, zum Vorwurfe gereichen. Wird mir dessenungeachtet ein Vorwurf gemacht, so kann er nur auf Mißverständnissen beruhen. Soll ich errathen, welcher Vorwurf mir gemacht werden will, so muß ich annehmen, daß ich Unzufriedenheit der Lehrer mit ihrer eigenen Lage, mit den bestehenden Gehalts= und Amtsverhältnissen erregen wolle. Ich protestire gleich im Voraus gegen diesen mir untergelegten Willen; meine Wille ist niemals darauf gerichtet gewesen. Nur aber der Wille, die Absicht kann strafbar sein, in welcher eine Handlung ausgeführt wird. Hat eine in den Schranken der Gesetze sich bewegende Handlung durch Zufall der Absicht des Handelnden fremde Folgen, so wäre es unrecht, auch diese zufälligen Folgen dem Handelnden zur Last legen zu wollen. Es würde überdieß Anmaßung und Dünkel verrathen, in welchen ich bisher noch niemals verfallen bin, wenn ich meiner schriftstellerischen Thätigkeit eine Wirkung auf die Lehrer beilegen wollte, welche die Aufmerksamkeit der Behörden in Anspruch zu nehmen im Stande wäre. Wo irgend eine Unzufriedenheit der mir vorgeworfenen Art zum Vorschein kommen mag, ist sie nicht durch meine Schriften angeregt.

Die Lage der Volksschullehrer ist bekannt und ihnen selbst am Besten. Ihre dürftigen Einkünfte sind auf allen Landtagen und namentlich schon im Jahre 1828 zur Sprache gebracht worden und Se. Exc. der Herr Minister des Kultus hat neuerlich wiederholentlich selbst erklärt, daß sich die Staatsregierung schon seit längerer Zeit mit deren Erhöhung beschäftige. Die Unzufriedenheit der Lehrer mit

ihrer Abhängigkeit von uneinsichtigen, oft ungebildeten Eltern, mit ihrer wahrlich manchmal bemitleidenswerthen Stellung im bürgerlichen Leben, in welchem, wie die Zeit nun einmal ist, nur der Vermögende Geltung hat, ist älter, als meine schriftstellerische Thätigkeit und hat ganz andere Ursachen, als Lehrerfeste; ganz Deutschland hallt davon wieder und hat eher davon gesprochen, ehe ich noch eine Silbe hatte drucken lassen. Was ich aber habe drucken lassen, hat gerade einen dem mir vorgeworfenen ganz entgegengesetzten Zwecke. Der Hauptpunkt, auf den ich in meinen Schriften hingearbeitet habe, ist nichts weniger, als die Lehrer in der mir vorgeworfenen Hinsicht unzufrieden zu machen. Ich will Hebung der Volksbildung, Durchdringung des Volks von einer edeln Gesinnung; wie wäre diese Aufgabe durch unzufriedene Lehrer zu lösen! Meine Bemühungen sind vielmehr gerade darauf hinausgegangen, die unzufriedenen Lehrer mit ihrer Stellung zu versöhnen, indem ich den Beruf des Lehrers als einen schönen, einflußreichen, erhabenen hinstellte. Ueberall habe ich die Lehrer als „dumm gewordenes Salz" bekämpft, welche nichts Anderes zur Entschuldigung ihrer geringen Wirksamkeit anzuführen wußten, als ihre schlechte Lage; ich habe sie entschieden und mit den schärfsten Waffen bekämpft, ich habe sie als „Tagearbeiter" bezeichnet, und gerade sie gehören zu meinen heftigsten Gegnern. Nicht blos mündlich, sondern ganz besonders in meinen Schriften bin ich jenen niedern Lohnarbeiter-Ansichten vom Lehrerstande entgegen getreten. Hat man aus meinen Schriften Stellen zur Anklage gesammelt, so muß es mir auch gestattet sein, Stellen zu meiner Vertheidigung daraus anzuführen. Unter vielen andern Stellen will ich nur eine anführen (Volksschule als Staatsanstalt S. 33):

„Vor Allem muß die erbärmliche, nichtswürdige Gesinnung, „die sich noch hie und da unter Volksschullehrern zeigt und den „ganzen Stand schmäht, ausgerottet werden, daß man für die ge„ringe Besoldung noch viel zu viel thue. Es giebt Lehrer, welche „kaum 200 Thaler jährliches Einkommen haben; und Niemand „wird ihnen ihre Klagen über dürftige Besoldung verdenken; Je„der, der es redlich mit der Schule meint, wird ihnen Gehaltsver„besserung wünschen. Hat aber die obige Gesinnung ihre Den„kungsart angefressen, dann sind Einhundert Thaler noch viel zu „viel. Wer wie ein Knecht denkt, kann auch nur wie ein Knecht „bezahlt werden. Und ich weiß nicht, ob nicht jeder Bauer denje„nigen seiner Knechte, welcher meinte, für das geringe Lohn noch „viel zu viel, oder thäte er auch noch so wenig, immer noch genug

„zu thun, sofort aus dem Dienste jagen würde. Der Lehrer „soll kein Lohndiener sein. Bei seiner Pflichterfüllung soll ihm „nie einfallen: was wird dir dafür? Die Arbeiten des treuen „Lehrers können von keiner Regierung bezahlt werden; die aber, „welche zu bezahlen sind, sind um jeden Preis zu theuer. Wenn „ein Volk seine Lehrer hungern läßt, so ist das seine Schande, „wenn aber die Lehrer ihr Wirken nach der Bezahlung abmessen, „so ist das die ihrige. Weg mit dieser elenden Gesinnung. Ge„brandmarkt werde sie, wo man sie finde!“

Ist das die Sprache Eines, der aufregen will, der die Lehrer zur Unzufriedenheit mit ihrem spärlichen Einkommen reizen will? Ich sollte meinen, kein Wort wäre klarer geschrieben, als dieses; und ich möchte den Künstler kennen lernen, der es in einen entgegengesetzten Sinn umdeuten kann. In alle dem, was ich durch Verwendung meiner Muße gewirkt habe, habe ich nie meinen Vortheil gesucht; ich habe die Feder stets für einen edlen Zweck geführt, weder zu bloßer Ergötzlichkeit, wenn ich humoristisch dargestellt, noch, um Unzufriedenheit zu erregen, wenn ich ernst und scharf mich ausgedrückt. Nur edle Zwecke habe ich verfolgt, ich wiederhole es, und dürfte glauben, daß ich damit auch die Zwecke der Staatsbehörden fördere. Das glaube ich denn auch noch; ein Mißverständniß meiner Bestrebungen darf und soll mich in diesem Glauben nicht wankend machen.

Habe ich nicht immer den rechten Ton getroffen, nicht immer das passendste Wort gewählt; so liegt der Grund davon in subjectiver Mangelhaftigkeit. Wenn nur Sprachkünstler ihre Meinung öffentlich aussprechen dürften, würde es gar wenige Schriftsteller geben und manche fördersame Anregung ganz ausbleiben. **Le style c'est l'homme**; und ich will mich nicht besser machen, als ich bin; Jeder schreibt, wie ihm Gott die Rede gegeben hat. Auch ist weder der Gegenstand, der behandelt wird, gleich, noch der Zustand und die Stimmung, in der man schreibt. Und ich darf hoffen, daß man nicht einzelne Sätze und Worte aus meinen Schriften herausheben wird, um meine Bestrebungen daraus zu beurtheilen, sondern, daß man vielmehr meine Gesammtwirksamkeit in Verbindung mit meiner Persönlichkeit und meinem Charakter zu Grunde legen werde. Wohl können an einem Baume einzelne Blätter und Zweige krank sein, und der Baum kann doch gute Früchte tragen.

Wie es mein Hauptstreben von jeher gewesen ist, so weit meine geringe Kraft gereicht hat, eine edle Gesinnung unter den Lehrern anzuregen, so haben insbesondere auch unsere Feste keinen an-

dern Zweck gehabt, als veredelnd auf die Lehrer und durch sie veredelnd auf die Schule und Schüler zu wirken. Das Motto, das ihnen zu Grunde liegt, ist der Gedanke: „Laßt uns besser werden, gleich wirds besser sein!“

Ich kann nicht leugnen, über den Vorwurf erstaunt zu sein, als hätten die Lehrerfeste den Zweck, „Unzufriedenheit zu erregen“, ihre Tendenz ist vielmehr grade die entgegengesetzte. Auf allen Seiten der Festbeschreibung tritt dafür der Beweis entgegen. Ich habe das Fest in meinem ersten Vortrage und zwar im ersten Theile desselben, als ein Fest der reinen Freude bezeichnet, da heißt es unter andern:

Festbeschreibung, 1s. S. 24.

„In der That haben wir auch viel Ursache zur Freude, innere, „wie äußere. Innere, wir arbeiten auf einem Gebiet, reich an „unendlichem Segen. Uns gerade ist jener Heilandsberuf geworden: die jungen Seelen aufzuschließen, ihre Kräfte zu wecken, „hineinzupflanzen den Geist der Wahrheit, über sie auszugießen „den Geist des Lichts und der Erkenntniß, ihr Herz zu erwärmen „für die Tugend, ihren Muth zu stählen für des Lebens Kämpfe; „rüstige Arbeiter zu bilden für den großen Weinberg Gottes. „Freunde, wenn wir unsern Beruf recht erfüllen, giebt es einen, „der mehr innern Segen verhieße? Verhieße? Nein, in sich „trüge, böte, als der Beruf des Lehrers? Und dies sollte uns nicht „Anlaß zu heiliger Freude sein?“

„O wie muß das Glück erfreun,
„Der Bildner einer Seele sein!“

„Wie sollte mir gegeben sein, des Segens Länge auszureden, den „der große Welterzieher, dessen göttliche Diplome uns geworden „sind, mit dem Beruf des Lehrers verbunden! Mögen die, welche „vornehme, irdische Titel ihrem Namen vorsetzen, stolz auf uns „herabschauen, mit einem edlern Stolze wollen wir zu ihnen hinauf blicken. — Aber auch äußern Grund zur Freude haben wir. „Wir leben in einem Lande, dessen Schulwesen dem übrigen Europa „als Muster gilt, unter einem Könige, der die Schule liebt, weil „er sein Volk liebt, und der, während man sich noch auf dem Papier streitet, „ob die Schule der Kirche unter- oder nebengeordnet „sei,“ nicht mit Worten, sondern mit Thaten erklärt hat, daß in „seinem königlichen Herzen die Schule, wie die Kirche mit gleicher Liebe geliebt werde. Wollen Sie diese königliche Erklärung „sehen, lesen, sich ihrer freuen? Gehen Sie in unser Erdmanns-

„dorf und betrachten Sie Predigerwohnung und Schule. Da „steht es architektonisch geschrieben. Wer zählt allein die Gebäude, „welche seit Friedrich Wilhelm III. Regierung als Bildungsstätten „für die Jugend ins Leben getreten sind! Und wie kann es an „Mitteln fehlen, wenn Opfer zu bringen sind für die Bildung des „Volks und ihrer Lehrer?"

Dies also ist die Sprache eines, der Unzufriedenheit erregen will? Wer solches will, muß sich anders ausdrücken. Die Lehrerfeste hatten, aller Verkennung, aller öffentlichen und heimlichen Anfeindungen Einzelner ungeachtet, eine so edle Tendenz, daß ich überzeugt war, sie würden früher oder später, weil sie ein edles Bestreben der Lehrer befördern sollten, auch als ein nothwendiger Factor für tüchtige Volksbildung erkannt werden. So habe ich sie (Drittes Lehrerfest, S. 2) geschildert: „Welche Hoffnungen für die Zukunft, wenn einst alle Lehrerherzen für einander schlagen werden! Wenn das Leiden des Einen der Amtsfreund mitfühlt, wenn er die Freude des Kollegen als seine eigene betrachtet! Wenn Alles im Weinberge der Schule lebt und von Lehrern und Schülern nicht ein gut Theil schlafen! Wenn man zwar spielt, aber dem Herrn in stiller Einsamkeit im Herzen oder im Chore der Freude gleichgestimmter Freunde, aber nicht Solo in der Schenke. Wie schön, wenn sich aus alter, morscher, verkrusteter Schale ein neues, frisches Lehrerleben herausarbeitet." Ich kann es getrost der Zeit überlassen, sie zu rechtfertigen; ich hoffe, sie wird es erfolgreicher thun, als mir es jetzt gelingen möchte.

Ich wiederhole, daß wir in einem absolut vollkommenen Zustande leben müßten, wenn es gar nichts mehr geben sollte, was als hemmend empfunden würde und dessen Beseitigung zu wünschen wäre. Und daher kann es sehr wohl kommen, daß sich hie und da in den Vorträgen und Aeußerungen Stellen finden, welche auf irgend etwas Hemmendes oder Wundes hinweisen, ohne daß irgend eine böse Absicht dabei zu Grunde liegt. Meine Absicht war vielmehr überall eine lautere und reine, welche keine Beleuchtung zu scheuen hat. Hätten die Lehrerfeste die Tendenz, Unzufriedenheit zu erregen, gehabt, wahrlich, dann würde ihr Inhalt ein anderer, ihre Sprache eine andere sein. Haben sie nebenbei und ohne Absicht hie und da eine Aeußerung laut werden lassen, die auf einen empfundenen Uebelstand hinweiset, so ist es in den mildesten und heitersten Formen geschehen, und es bleibt ihnen das Verdienst, das von Einzelnen etwa schmerzlich Empfundene von der heitern Seite gezeigt, den etwa vorhande-

nen Mißmuth darüber gemildert, ja beseitigt und unschädlich gemacht zu haben.

Man hat mir ferner zur Last gelegt:

III.

Unzufriedenheit mit dem bestehenden politischen Zustande und das Bestreben, eine Aenderung der Verfassung herbeizuführen.

Wie man aus meinen Schriften eine solche Beschuldigung hat herleiten können, ist mir unbegreiflich; und ich muß gestehen, daß es mich schmerzlich verwundet hat, mich in den loyalsten Bestrebungen auf eine solche Weise verkannt zu sehen.

Wenn insbesondere unsern Lehrerfesten eine politische Tendenz zugeschrieben wird; so kann es nur daher kommen, daß man diese Feste nicht kennt, und daß man einzelnen Stellen der Beschreibung einen Sinn untergelegt, den sie offenbar nicht haben. Unsere Lehrerfeste können nur in der allerentferntesten, und in der Beschuldigung gewiß nicht gemeinten Bedeutung und insofern politische genannt werden, als sie sich mit der Volksschule beschäftigen, und diese ein Institut im Staate ist. Es haben aber seit Luther und Melanchthon, der früheren Zeit gar nicht zu gedenken, alle Staatsmänner, die Volksbildung für nothwendig gehalten haben, auch der Schule ihre Aufmerksamkeit gewidmet, ohne daß man ihnen besonders deshalb verbrecherische politische Bestrebungen zugeschrieben hätte. Auch im preußischen Staat ist die Volksbildung ein bekannter und anerkannter Wunsch der Staatsregierung. Die Lehrer sind aber die Mittel zum Zweck der Volksbildung; und es kann kein Verbrechen sein, das Mittel für den von der Regierung selbst gewollten Zweck geschickter und reger zu machen. Dies sollten die Lehrerfeste thun und mehr nicht.

Die Stellen, welche mir zur Unterstützung des mir gemachten Vorwurfs vorgehalten wurden, mögen etwa folgende sein:

a) Erstes Lehrerfest, S. 9.

„An der Wand auf einer schwarzen ebenfalls umkränzten Tafel „die Inschrift:

Volkswohl,
Volksbildung,
Volksschule,
Volkslehrer,
Lehrerstand,
Einheit, Bildung, Fortschritt,
Lehrervereine, Lectüre, Zeitkenntniß,
Lehrerfest."

b) Drittes Lehrerfest, S. 21.

„An den Pfeilern rechts und links des Sprechertisches las man die „auf ovale Tafeln geschriebenen bleibenden Wahl- und Streb- „sprüche: „Aufwärts! Vorwärts!" Ueber der Eingangsthür in „den Saal stand für den Vormittag das Motto: „Aufersteh'n, ja „aufersteh'n!"

c) Erstes Lehrerfest S. 59.

„An zwei andern Pfeilern gaben umkränzte Tafeln die Loosungs- „worte: „Vorwärts! Aufwärts!" kund. Den Haupteingang bezeich- „nete in gleicher Form Vormittags die Ueberschrift: „Aufersteh'n, „ja aufersteh'n!"

d) Erstes Lehrerfest, S. 86.

„Verkündigen Sie, wohin Sie kommen, das Evangelium von der „Einheit und Oeffentlichkeit, als den wichtigsten Fakto- „ren für die Hebung unseres Standes, wie für das Gedeihen der „Volksbildung. Ja, wir wollen als Lehrer der Volksschule Ein „Hochziel verfolgen, aufwärts — vorwärts!" (Wander.)

e) Erstes Lehrerfest, S. 87.

„Komm herab, du Geist der Freiheit! und emancipire uns von „der Knechtschaft elender Formen, adle die niedere Gesinnung, stähle „den Glauben an die eigene Allmacht des Wollens in uns!" (Wander.)

f) Drittes Lehrerfest, S. 24.

„Nach Kräften und mit Energie anzukämpfen gegen die Feinde „wahrer Volksbildung; gegen alle die, welche es sich angelegen sein „lassen, den Schulwagen rückwärts zu führen." (Schönbrunn.)

g) Drittes Lehrerfest, S. 27.

„Hier können wir mit Recht in Schiller's schöne Worte einstim- „men: „Freiheit und Gleichheit hört man schallen!" (Lehfeld.)

h) Drittes Lehrerfest, S. 65.

„Es würde schon längst mit uns besser stehen, wenn wir nur die „Gesinnung unterstützten; aber wir haben mit unsern Pfennigen

„die Gesinnungslosigkeit gehalten und neutrale Sauce „gekauft.“ (Wander.)

i) Drittes Lehrerfest, S. 92.

„Nur keine Neutralität. Nur keine Pharisäer, die bei Nacht zu „Jesu kommen.“ (Wander.)

k) Drittes Lehrerfest, S. 95.

„Auf unserer Fahne steht Vorwärts!“ (Wander.)

l) Drittes Lehrerfest, S. 97.

„Gott erhalte uns die Opposition!“ (Wander.)

m) Der geschmähete Diesterweg, S. 75.

„Die Wahrheit wird trotz aller „Gedankenlosigkeit“ aller Censur-„maßregeln, wie sie aus jeder Bedrückung freier und stärker her-„vorgegangen ist, uns nach der Verheißung Jesu frei machen.“ (Wander.)

Diese Stellen rechtfertigen die Beschuldigungen nicht. In allen diesen Stellen ist nur, aber auch nur, von der Schule und pädagogischen Verhältnissen und Zuständen und in keiner derselben von dem, was man im gewöhnlichen Wortverstande unter Politik begreift, die Rede. Drittes Lehrerfest, S. 87 heißt es geradezu:

„Was geht mich die Politik an. Ich bleib bei meinem Leisten — „auf dem Gebiete der Pädagogik.“

Die Inschriften wollen nichts mehr, als den Zusammenhang andeuten, in dem die Lehrerfeste mit der Volksbildung, also auch dem Volkswohle, stehen. Wir betrachteten sie nicht als gewöhnliche Schmausereien, sondern für Mittel, uns für unsern Beruf zu erwärmen.

„Unser Fest,“ heißt es (Erstes Lehrerfest, S. 19) „soll nicht sein „eine bloße Schmauserei: dafür geb' ich keinen Pfennig aus; dafür beweg' ich mich nicht zum Thore hinaus. Wahrlich, Essen „und Trinken thut's auch nicht, sondern das Wort, so bei dem „Essen ist und der Glaube an die heilige Sache der Men-„schenbildung.“

Dies wird obige Aufschrift erklären. Ohne gründliche Volksbildung kein Volkswohl. Ohne gute Volksschule keine Volksbildung. Ohne einen lebendig fortschreitenden Lehrerstand keine zeitgemäße Volksbildung. Und weil vereinte Kraft mehr wirkt als vereinzelte, darum Vereinigung für diese Zwecke. Dies war unsere Politik; überall ein frisches, reges, berufswarmes Lehrerleben, ohne welches all unser Schulehalten mehr eine Form, als eine Wahrheit ist. Darauf bezieht sich auch der Inhalt der Stelle b Vorwärts (den Schritt), Aufwärts (den Blick). In d ist

durchaus nicht von der Oeffentlichkeit der Gerichts-Verhandlungen*) die Rede, die einzuführen gewiß kein Gegenstand zur Verhandlung für ein Lehrerfest sein konnte, sondern von öffentlichen Besprechungen pädagogischer Gegenstände.

Es ward in meinem Vortrage von S. 82—86 (Erstes Lehrerfest) die Gründung eines schlesischen Konferenzblattes, eine, seit 1843 nun wirklich in Folge jener Anregung erscheinende „Schlesische Schullehrerzeitung" angeregt.

Jene öffentliche Besprechung war zu jener Zeit eben in dem Programme eines schlesischen Seminardirektors unter dem Namen „Oeffentlichkeit" bekämpft worden, was einen Aufsatz von mir in den schlesischen Provinzialblättern, Dezember 1841, und Januar 1842, veranlaßte, auf den zu verweisen, ich mir gehorsamst erlaube.

Wenn in e von einem Geiste der Freiheit die Rede ist, so zeigt gleich das folgende Wort, daß es keine andere als die ist, welche von mechanischen und verknechtenden Unterrichtsformen, von einem starren Mechanismus erlöset. Und durch die „Allmacht des Wollens" ist denn zugleich jeder Entschuldigungsgrund denen abgeschnitten, welche es gern beim bequemen Alten lassen, indem sie sagen: „Es geht nicht anders."

Kann man nicht leugnen, daß die Volksbildung ihre Gegner hat, die sich bemühen, mittelalterliche Dunkelheit herbeizuführen; so ist der Wunsch des Lehrers Schönbrunn in der Stelle f gerechtfertigt; und die Lehrer, welche jene Aufgabe lösen, haben gewiß nur den Beifall unserer erleuchteten, überall dem Fortschritte huldigenden hohen Behörden zu erwarten.

Die Worte Lehfeld's in dem Satze g sind ganz unschuldig und beziehen sich blos darauf, daß bei unserm Feste alle die sondernden Lehrerarten und Gattungen, als Stadt- und Dorfschullehrer, Kantoren und Schullehrer, Haupt- und Hülfslehrer, katholische und evangelische u. s. w. gar nicht anerkannt werden sollen, sondern daß Ein Streben uns vereinigen solle.

Wo Leben ist, da begegnen sich auch verschiedene, einander bekämpfende Ansichten. Davon handelt die Stelle k und namentlich der hervorgehobene Ausdruck: „Gott erhalte uns die Opposition," indem ich damit nichts anderes sagen will, als daß die Wahrheit und die gute Sache im Kampfe nur gewinnen können, wie dies, sobald

*) Die übrigens die Regierung jetzt (1847) selbst als heilsam erkannt hat.

man die Stelle im Zusammenhange lieset, auch sofort hervorgeht. „Es ist," heißt es S. **97**, „durchaus nicht nothwendig, daß alle Ansichten in einer aufgehen; es ist auch nicht möglich. Im Kampfe nur entwickelt sich die Wahrheit. Die Widersacher sind stets und zu allen Zeiten die tüchtigsten Apostel der „Wahrheit!" — Gott erhalte uns die Opposition." —

In der Stelle h dringe ich darauf, durch unsern Einfluß die pädagogische Literatur zu heben, dadurch zunächst, daß wir Schriften und Blätter, die bloß des Broterwerbs und nicht, um die Sache zu fördern, geschrieben werden, nicht kaufen und lesen, während sie im Allgemeinen eine entschiedene Gesinnung, einen Charakter vom Lehrer fordert, wobei ich mich auf rein biblischem Grunde bewege. Schon Elias wollte kein Hinken auf zwei Seiten, und Offenb. **3**, V. **15**. **16**. spricht sich entschieden gegen jene Lauheit aus, wie dies auch S. **92** angedeutet ist.

Daß die Stelle k bloß vom pädagogischen Fortschritt redet, geht wieder aus dem Zusammenhange hervor. Der Satz heißt:

S. **95**. „Es giebt freilich leider noch Lehrer, die da meinen, alles „Reden, Schreiben, Lesen nütze nichts, es habe keinen Zweck. „Was vermögen wir gegen sie, die Jünger der Madame Lot, die „Söhne des todten Meers! Auf unserer Fahne steht: Vorwärts!"

Aber auch diese Stelle beweiset in der Fortsetzung, daß die Starren, Fertigen, welche in der Regel auch die am meisten Klagenden, die Unzufriedenen sind, weil sie in der Wissenschaft keinen Genuß finden und die Freuden des Berufs nicht kennen, daß sie an unsern Versammlungen nicht zugegen waren, aber auch ferner, wie ich über ihre Klagen denke. Es heißt nämlich unmittelbar dahinter S. **95**:

„Sie sind's freilich, die am meisten über äußern und innern Druck „klagen, die da seufzen: „ein armer Schullehrer sei doch gar zu „verachtet, zurückgesetzt, er dürfe sich nicht rühren, kaum Athem „holen dürfe er," und wie dergleichen Seufzer heißen. Das ist „bloße Einbildung. Freilich „nur der Lebende hat Recht;" wer „schläft, der kann im Paradiese um die Ribben kommen. Noch „können wir Athem holen; noch haben wir Rechte, wir wollen es „dankbar anerkennen, und noch heut aus voller Brust Athem „holen."

Ich finde darin wieder nicht die Sprache des Unzufriedenen, sondern im Gegentheil einen Verweis für die Unzufriedenen. Die Stelle m handelt von der alle Hemmungen überwindenden Mach

der Wahrheit und so hoffe ich denn durch diese unbefangene Darstellung den Vorwurf III. völlig entkräftet zu haben.

Der Artikel in Nr. **203** der Schles. Zeitung*), welcher mir auch zum Nachtheil ausgelegt werden soll, bietet nichts, als einen in angemessener Sprache gehaltenen Bericht über die hier stattgefundene Feier der Katzbachschlacht.

Wenn ich darin sage, daß sich der Dom des Himmels über uns gewaltiger gewölbt, — als der Kölner, und daß er aus seinen Sternen mehr Licht auf die Erde herabgieße, als der letztere mit allen andern Domen je thun werde; so habe ich theils nur referirt, was ein Anderer gesagt hat. Wenn diese Stelle aber auch ganz meine eignen Worte enthielte, so wüßte ich wahrlich nicht, bei wem ich mich für meine darin ausgesprochene Behauptung entschuldigen soll; ob bei dem Kölner Dom, weil ich durch Vergleichung mit des bestirnten Himmels ewiger Wölbung, mit dem Bauwerk von Gott selber gemacht, seine Bescheidenheit verletzt, oder bei dem Himmel Gottes, weil ich seines Domes unermessene Gewaltigkeit durch eine Vergleichung mit dem Kölner Dom erst in Abwägung zu bringen wagte. Oder soll ich etwa Staat und Kirche beleidigt haben, weil ich meine, daß der Himmel Gottes aus seinen ewigen Sternen mehr Licht auf die Erde herabgegossen habe, mehr Licht als durch alle Dome der Welt je darauf verbreitet werden wird? Ich glaube nicht, daß man mir zumuthet, durch eine Rücknahme meiner Behauptung, aus leidiger Menschenfurcht eine Blasphemie zu begehen. Gottes Himmel mit der Sonne und mit seinen ewigen Sternen hat über dem Paradiese geleuchtet, als kein Dom noch stand; Gottes Himmel und seine leuchtenden Sterne lehrten die Menschen ein höheres Wesen kennen und verehren, lehrten seine Größe und Allmacht bewundern und preisen, und rührten die Herzen der Menschen, noch ehe der Tempel Salomon's erbaut war; Gottes Himmel und seine Sterne

---

*) Es ist wohl nicht nothwendig, die Leser, welche sich eine vollständige Kenntniß von der Angelegenheit verschaffen und ein unparteiisches Urtheil darüber bilden wollen, erst besonders zu bitten, die angefochtenen Schriften, nämlich die Beschreibungen der Lehrerfeste, den „geschmähten Diesterweg", die „Volksschule als Staatsanstalt" selber einzusehen, da aus einzelnen Stellen sich ein richtiges Urtheil kaum bilden läßt. Aus diesem Grunde wollen wir auch die mit angezogenen Zeitungsartikel (Schles. Zeit. 1843. Nr. 203 und Schles. Chron. Nr. 84 u. 85) am Schluß dieser Vertheidigung vollständig abdrucken lassen, weil diese einzeln eben so schwer zu erhalten sein möchten, als ihre vollständige Kenntniß nothwendig erscheint.

predigen noch heute die Herrlichkeit Gottes und erwecken die Herzen der Menschen zu religiösen Gefühlen selbst da, wo kein Dom noch steht, wohin keine Stimme eines christlichen Predigers dringt. Das Licht, das uns der Heiland gebracht hat, ist das Licht des Himmels, was soll der Kölner Dom, wenn nicht das Licht darin gelehrt wird, das Christus vom Himmel gebracht hat, um uns nun wieder für den Himmel zu gewinnen. Gott wohnt nicht in Tempeln von Menschenhänden gemacht. So glaub' ich bei aller Achtung, die ich vor dem Kölner Dom, als Kunstdenkmal besitze, bei aller Verehrung vor dem Willen unseres erhabenen Königs, der den Ausbau dieses Kunstwerks als eine deutsche Nationalsache gefördert wissen will, demselben dennoch durchaus nicht zu nahe getreten zu sein.

Ueber „politische Gesinnungslosigkeit" habe ich mich in Nr. 84 und 85 der Schles. Chronik ausführlich ausgesprochen; ich habe gezeigt, was ich darunter verstehe, daß, wenn sie an sich verwerflich ist, sie nimmer eine löbliche Eigenschaft des Lehrers sein könne. Ich verehre die Gesetze und denke, daß die letzteren bestehen, damit sie von Jedermann, von den Höchsten bis zum Niedrigsten befolgt werden. Andererseits denke ich aber auch, daß auf Gebieten, wo weder leitende, noch beschränkende Gesetze gegeben sind, der oberste Gesetzgeber selbst den Staatsbürgern volle Freiheit hat gewähren wollen, und daß, wo der oberste Gesetzgeber Rechte ausdrücklich eingeräumt hat, ihre Uebung und Benutzung in seinem höchsten Willen liege. Unzufrieden aber muß man sein mit Denen, welchen Se. Maj. der König Rechte gegeben, damit sie sie nutzen und üben, und welche den Allerhöchsten Willen durch Theilnahmlosigkeit paralysiren. Diese Unzufriedenheit halte ich für eine loyale, und muß annehmen, daß die Staatsregierung selbst diese Unzufriedenheit hegt*). Auf diese loyale Weise bin ich allerdings unzufrieden in

---

*) Erst in neuerer Zeit scheint man nicht dulden zu wollen, daß in einem Soldaten ein besonderes Bürgerbewußtsein wohne. Die beiden westphälischen Landwehr-Offiziere, Consbruch und Dalius, sagen in ihrer Vertheidigung, daß sie bei allen Fragen von rein bürgerlichem Interesse den Standpunkt eines unabhängigen Bürgers, der nach Ueberzeugung handle, festhalten müßten, und es unmöglich in der ursprünglichen Tendenz des Landwehr-Instituts liegen könne, sie in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte zu beeinträchtigen, weil sonst die Stellung eines Landwehroffiziers unhaltbar sein würde, indem jetzt nicht selten die bürgerlichen Ansichten mit denen des Militairs in Widerspruch ständen und in diesem Falle ein Landwehr-Offizier seine Ueberzeugung als Bürger doch nicht dem mili-

denjenigen beschränkten Beziehungen, in welchen mir eine Kenntniß der Institutionen nahe zugänglich ist. Erfrischung des Bürgersinnes und Belebung des Patriotismus thut zu jeder Zeit noth. Ich habe S. 346 der Schles. Chronik gezeigt, daß ich eine größere Theilnahme an der bestehenden Verfassung will, was mir wohl eher zum Verdienst, als zum Vorwurf gereichen dürfte. „Hat denn die Städteordnung den ganzen Bürgersinn, den ꝛc. — anzuerkennen wissen.“ Darauf habe ich in jenem Artikel die, meine Rechte als Bürger eben so beeinträchtigende, unwürdige, als auch für ein edles Volksleben höchst verderbliche Ansicht zurückgewiesen, daß es in unserm Staate dem Lehrer nicht gestattet sei, an allen Ereignissen, die sein Volk wesentlich berühren, Theil zu nehmen. Ich habe dies, indignirt von der Möglichkeit, daß sich in unserm Preußen noch solche engherzige Ansichten aufhalten, in ernster Sprache gethan, aber nur die Sache, nirgend Personen im Auge habend. Die Fortsetzung in Nr. 85 wird namentlich zeigen, wie ich unsere politische Gesinnungslosigkeit, besonders die Theilnahmlosigkeit an den städtischen Institutionen verstehe und den Nichtgebrauch vorhandener Rechte.

Ueberall, wo mir Gelegenheit geboten ist, hebe ich das Gute hervor, was wir besitzen, weise unbegründete Klagen gebührend zurück und zeige wenigstens stets das Bestreben, ein tüchtiger Bürger des Vaterlandes, ein würdiger Unterthan unsers Königs zu sein. Ich will hierbei nur auf eine Stelle verweisen, die sich eben in dem angefochtenen Artikel selbst befindet, wo es zum Schluß von den in dumpfer Unzufriedenheit und unwürdiger Feigheit Hinbrütenden heißt: (Schles. Chron. Nr. 85. S. 249.)

„Man preis't es wohl gar als Muth, wenn Einzelne ihre Ansichten freimüthig aussprechen. Wer dies thut, hat den Glauben „an das Vaterland verloren; denn wo in einem Lande Muth

---

tairischen Verhältnissen zum Opfer bringen könne. Es ist leicht, diese Ansichten auf die Verhältnisse der Beamten überhaupt anzuwenden.

Man war aber mit der Anschauung der beiden Offiziere nicht einverstanden, sondern entließ sie, weil sie keinen Augenblick aufhören durften, als „Offiziere zu reden und zu handeln.“ Als sie gegen die gesetzlich unzulässige Publikation des Erkenntnisses protestirten, soll ihnen, nach Zeitungsnachrichten, eröffnet worden sein, daß „dem Untergebenen keinerlei Urtheil über die Gesetzlichkeit der von seinem Vorgesetzten ihm ertheilten Befehle vor geleistetem Gehorsam zustehe.“ Dies kann unmöglich buchstäblich zu verstehen oder muß überhaupt irrig berichtet sein, weil man sonst Jemandem zumuthen könnte, sich ohne Weiteres vorher erschießen zu lassen. —

„dazu gehört, die Wahrheit auszusprechen, da steht es schlimm um „dasselbe. So aber ist es, Gott sei Dank, bei uns nicht. Wenn „jeder preußische Staatsbürger nur ein Mal wöchentlich so viel „Wahrheit öffentlich ausspräche, als ihm von unserer Gesetz„gebung gestattet ist, sie würde hinreichen, den Lügengeist zu er„säufen.“ —

Das ist wiederum nicht die Sprache dessen, der das Bestehende weg, als vielmehr nur benützt haben will.

Es bleibt nun noch die letzte Belastung zu beseitigen übrig. Man hat mir nämlich

IV.

Mangel an echt christlicher Gesinnung, Verletzung der Ehrfurcht gegen die christliche Religion, wie Abneigung gegen das positive Christenthum Schuld gegeben.

Zum Beweise dafür sind folgende Stellen hervorgehoben worden:

a) Erstes Lehrerfest, S. 70.

„Das Wort „Schulmeister“ trägt die Eigenschaften der Spieß„bürgerlichkeit und Engherzigkeit, der Beschränktheit und bodenlo„sen Unwissenheit, der lächerlichen Unbehülflichkeit und abstoßen„den Rohheit u. s. w. in solchem Grade an sich, daß ich den „Christus sehen möchte, der so viel Teufel aus dem Worte heraus„zutreiben im Stande wäre, um es dadurch zu einer Stätte für „den heiligen Geist höherer Zwecke zu bereiten.“

b) Drittes Lehrerfest, S. 86.

„Ich übergehe das ganze neue Testament, incl. der französischen „Revolution, der neapolitanischen Schwefelfrage bis zum „französisch-spanischen Etiquettestreit und wende mich in „die graue Vergangenheit.“

c) Drittes Lehrerfest, S. 89.

„Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist! „Das steht an unserer Fahne geschrieben, das ist die revolutio„näre Marseillaise auf dem Gebiete des Geistes.“

d) Diesterweg, S. 20.

„Alles soll christlich sein, oder doch heißen.“

e) Desgl., S. 35.

„Käme Christus heute zur Welt und predigte seine Religion in

„dem Geiste und dem Sinne, wie er sie einst am Jordan gepre„digt hat, es würde ihn zu Rom die Inquisition schnell als Ketzer „ergreifen, ihn in die Engelsburg festsetzen."

Diese Stellen beweisen durchaus nicht, was sie beweisen sollen.

Der Vorwurf des Mangels an echt christlicher Gesinnung ist zu allgemein und unbestimmt, als daß ich genau zu erkennen vermöchte, was darunter gemeint sei, ganz abgesehen davon, daß ich insbesondere nicht weiß, was die hohe Behörde unter echtem Christenthume versteht. Der Streit in der Kirche ist darüber so mannigfach, daß ein Laie schwer zu einem eigenen Urtheile gelangt, wenn er nicht in die innersten Geheimnisse der Theologie eindringen kann. Und das kann ich nicht. Deshalb habe ich mich jederzeit bestrebt, Christum nachzufolgen, d. h. nach seinem Beispiel und seiner Lehre zu leben und zu handeln. Das ist meine Gesinnung; und ich bin überzeugt, daß man dies auch eine echt christliche Gesinnung nennen muß. Ich glaube sogar, daß meine Schriften auf allen Seiten, besonders meine letzte, „der geschmähte Diesterweg", die geradezu aus christlicher Gesinnung hervorgegangen, das lebendige Zeugniß meiner wahrhaft christlichen Gesinnung sind, wenn ich mich auch sehr ernst gegen das Zurschautragen des Wortes „christlich" erklärt habe und eben aus „christlicher Gesinnung" stets erklären muß.

Es muß mich tief verwunden, daß man nicht von meinem Leben, Handeln, Wirken, sondern aus einem paar anstößig gefundenen Ausdrücken auf meine Gesinnung zurückschließen, und so mein Innerstes herausholen will, um es vor einen Richterstuhl zu stellen. Ueber die Gesinnung richtet Gott allein. Der Maßstab, mit dem Jesus die Menschen mißt, ist der: „An den Früchten sollt ihr sie erkennen!" Ich könnte mich vielleicht hier durch Ablegung eines Glaubensbekenntnisses äußerlich rechtfertigen, allein Worte sind Worte. Ich berufe mich auf mein Leben, auf mein zwanzigjähriges amtliches, wie auf mein privates. Da sehe man zu, ob man mich irgend eines unchristlichen Treibens beschuldigen kann. Seit 1824 liegen der k. h. Reg. Berichte über mich und mein Wirken vor. Ich habe unter verschiedenen Revisionen mein Amt verwaltet (unter P. Puschmann in Gießmannsdorf, unter den Pastoren Havenstein, Nagel, Henckel, Jäkel hier); bis jetzt hab' ich nicht vernommen, daß sie an meiner Christlichkeit gezweifelt. Auf die symbolischen Bücher bin ich nicht verpflichtet und über ihre gesammte oder theilweise Geltung in der evangelischen Kirche sind, wie die Gegenwart zur Genüge beweis't, die Theologen

selbst nicht einig. Unsere evangelische Kirchen-Agende von 1829 erklärt die Schriften des alten und neuen Testaments für unsere alleinige Glaubensnorm.

Substantieller ist der Vorwurf der „Verletzung der Ehrfurcht gegen die christliche Religion." Wo aber habe ich von der christlichen Religion unehrerbietig gesprochen, wo in meinen Handlungen Unehrerbietigkeit dagegen bewiesen? In den citirten Stellen geschieht es nicht*). Wenn ich in der ersten Christus erwähne, so geschieht es in keiner unehrerbietigen Weise, sondern lediglich um darzuthun, wie groß die Anzahl der mißliebigen Begriffe ist, welche man mit dem Wort — Schulmeister verbindet.

In der zweiten Stelle ist nichts weiter gesagt, als: ich übergehe die Zeit vom neuen Testament bis zum heutigen Tag, und wende mich in eine frühere. Ich hätte dasselbe anders sagen können, doch finde ich keinen Mangel an Ehrfurcht vor der christlichen Religion darin, da von dieser in der Stelle gar nicht geredet wird. Die dritte Stelle sagt, daß an der Stelle eines verwerflichen Revolutionssystems unser Symbol sein soll ein christliches: Trachtet nach der Vollkommenheit Gottes! Die vierte Stelle beregt die Streitigkeiten der Zeit, in welcher jede Partei die Christlichkeit für sich allein in Anspruch nimmt, und Vieles mit Scheinheiligkeit für christlich ausgegeben werden soll, was den Namen schwerlich verdient; sie beweist gerade das Gegentheil von dem, was sie beweisen soll, sie streitet gegen die Profanation des christlichen Namens. Die fünfte Stelle endlich enthält einen so allgemein als richtig anerkannten Ausspruch, daß ihn seit Lessing die rechtgläubigsten Theologen ausgesprochen haben. Und

---

*) Die Zusammenstellungen: „Christus und Schulmeister", „neues Testament und neapolitanische Schwefelfrage", — „Seid vollkommen ꝛc. — und Marseillaise des Geistes" sollen unehrerbietig sein und von unchristlicher Gesinnung zeigen. Wir wollen nicht unzählige Stellen aus den Schriften Luther's, Abrahams a St. Clara u. v. a. Theologen, die für sehr christlich galten, weit derberer Art, citiren, sondern nur aus dem Hirschberger Gesangbuche die Nr. 1337, Strophe 7, welche uns zufällig vorkam. Sie lautet:

„Fahr' hin, Welt mit deinem „Dreck," du kannst mich nicht laben;
„Jesus ist mein Liebeszweck. Wenn ich den kann haben,
„Frag' ich nichts nach aller Lust, die der „Himmel" heget;
„Alles ist nur „Koth" und Wust, was die Erde träget."

Das sind übrigens keinesweges die stärksten Stellen. Wenn es nöthig wäre, könnten wir eine recht kräftige Blumenlese derartiger Zusammenstellungen liefern, von Männern, deren „christliche Gesinnung" nicht in Frage gestellt worden ist.

sie konnten ihn auch aussprechen, denn er besagt nichts anderes, als, die Welt sei so unchristlich und verderbt, daß man Christus, wenn er wieder käme, von Neuem kreuzigen würde. Er würde seine göttliche Lehre mißverstanden sehen, denn die Welt ist voll von Egoismus und Verketzerungssucht. Und er lehrte die Liebe und die Nachsicht, er predigte: richtet nicht, damit ihr nicht wieder gerichtet werdet. Der Satz im Texte, von dem sie getragen wird, zeigt auch, wie sie gegen die Verketzerer gerichtet ist, welche die protestantische Glaubensfreiheit, die durch die Reformation errungenen Geistesrechte nicht anerkennen, sie uns wohl gar zu entreißen suchen. Luther selbst sagt: „Dazu mag ich nicht leiden Regel oder Maß, die Schrift auszulegen, dieweil das Wort Gottes nicht soll oder muß gefangen sein."

Der Vorwurf endlich, ich habe „Abneigung gegen das positive Christenthum", ist so allgemein hingestellt, daß ich in dieser Allgemeinheit darauf hier nicht näher eingehen kann. Sobald man ihn, was nicht leicht sein dürfte, belegen wird, will ich sofort den Gegenbeweis von meiner Hinneigung zum wahren positiven Christenthume führen. Ich habe mir zum Grundsatze gemacht: Nie christlicher sein zu wollen, als Christus; nicht apostolischer, als die Apostel, nicht frömmer, als die Kirchenväter und nicht evangelischer, als die Reformatoren. Ich will sein ein protestantischer Christ im ganzen Sinne des Worts, im Geist und in der Wahrheit. Meine Demuth besteht darin, zu fühlen, wie weit ich noch von dem Ziel entfernt bin; mein Streben geht dahin, mich demselben täglich zu nähern. Jeden Augenblick halte ich für verloren, an dem ich nichts Gutes gethan habe. Wie Gott tausend Kräuter wachsen und jedes anders knospen und duften läßt; so glaube ich, daß auch auf dem religiösen Gebiet, auf dem Felde des Geistes die religiöse Gesinnung sich auf verschiedene Weise offenbaren kann. Nur in dem Sonnenlichte der Freiheit waltet der Geist, der lebendig machende. Wo Zwang herrscht, da regiert die Form und der Buchstabe, der da tödtet. Mag ich in meinem Leben — wir irren Alle — das Rechte oft verfehlt haben, so weiß ich doch auch, daß ich überall und stets das Beste gewollt, und darum glaube ich alle diese unerhörten Beschuldigungen ablehnen zu können, indem ich folgende Stellen aus meinen Schriften citire:

„Der geschmähte Diesterweg," S. 22. 32. 33. 36. 41. 72.

Ich begnüge mich mit diesen wenigen, die ich alle aus einer und derselben, und zwar eben aus einer angefochtenen Schrift selbst entlehnt habe; von jeder Seite aus könnte ich die obige Beschuldigung widerlegen, ohne meine andern Schriften zu Hilfe zu nehmen, in

denen zusammengenommen schwer Eine unsittliche Stelle aufgefunden werden dürfte.

Ich darf demnach die Untersuchung als eine grundlos eingeleitete betrachten, und trage hiermit auf völlige Freisprechung gehorsamst an.

Hirschberg, den 9. April 1844.

Wander.

Jetzt mögen die beiden von Wander verfaßten Zeitungsartikel folgen:

1.*)

Die Feier des 26. August in Hirschberg.

Jedes Volk, das in's Bewußtsein seiner politischen Mündigkeit getreten ist, erinnert sich der Großthaten, die seine Geschichte ihm aufbewahrt, um sich in dem Anschauen derselben zu ermannen, wenn es eine Erschlaffung überfällt, um zu erstarken für gegenwärtige oder künftige Kämpfe. So liegt es denn wohl auch nahe, daß Diejenigen, welche die Franzosenbekämpfung 1813—1815, Freiheitskrieg genannt, theilnehmend durchlebt haben, wichtige Tage dieser Periode nicht unausgezeichnet vorübergehen lassen, sondern dem jüngern Geschlecht dieselben in lebendiger Frische im Bilde vorführen wollen. Nichts kann dazu sich mehr für uns Schlesier eignen, als der 26. August d. J., an welchem Tage es eben 30 Jahre sind, daß an der Katzbach die schlesische Armee mit den Franzosen sprach, um die Frage über den Besitz desselben zu erörtern. Wir wissen, welches das Resultat dieser kriegerischen Disputation, bekannter unter dem Namen der Katzbachschlacht, gewesen ist. Die Feier dieses Ereignisses war der Gegenstand des gestrigen Tages. Zuvörderst ward öffentlich, nicht durch Circulare, zu der Feier eingeladen. Jeder aus Stadt und Umgegend, ob dem Kriegerstande angehörend oder nicht, ob hoch oder tief gestellt, ob arm oder reich, und wie alle die Unterschiede heißen, konnte theilnehmen. Zur Bestreitung der Kosten ward nicht mehr als der kleine Beitrag von 5 Sgr. beansprucht. Am Fuße unseres schönen Pflanzberges, gerade vor dem Hornig'schen Kaffeehause, war auf einem großen freien Felde, das

*) Beilage zu Nr. 203 der privil. Schles. Zeit. 1843. S. 1601.

sich, von einer Anhöhe, die nach beiden Seiten sanft abdacht, durchzogen, ganz besonders zu diesem Zwecke eignet, ein Lager abgesteckt, das von den theilnehmenden Mannschaften der umliegenden Stadtdörfer bezogen ward. Auf den Höhen waren Zelte und Buden aufgeschlagen; in der Mitte des Lagerplatzes hatte man eine Rednerbühne errichtet, an der die Büsten der Feldherren aus dem bezüglichen Kriege standen, und von der die Denkfahnen wichtiger Tage wehten. Gegen 4 Uhr kamen die Mannschaften der Dörfer unter Musik und Trommelschall hereingezogen; die eine Dorfschaft hatte einen Marketenderwagen im Gefolge. Böllerschüsse zeigten von Zeit zu Zeit des Tages Bedeutung an, und riefen die Festgenossen herbei. Um 6 Uhr war schon ein recht erfreuliches Leben auf dem Platze. Von der herrlichsten Witterung begünstigt, die freilich eben deshalb einen grellen Gegensatz zu der von 1813 bildete, versammelten sich alle Klassen und Lebensalter der Bevölkerung. Um 7 Uhr begann die eigentliche Feier. Die Mannschaften, alle durch ein rothes Bändchen im Knopfloch ausgezeichnet, ordneten sich auf das gegebene Zeichen und stellten sich in geregeltem Zuge vor dem Rednerplatze auf. Um sie und um diesen schaarten sich dann alle Anwesenden und noch Herbeikommenden zu Tausenden. Nach feierlicher Absingung eines passenden Liedes nach der erhebenden Melodie: „Wachet auf, ruft uns die Stimme!" bestieg der Festredner, unser N a g e l, den Rednerplatz, und sprach ein Gebet, das die Herzen dahin trug und hob, wohin jedes wahre Fest sie heben und tragen soll — aufwärts. Standen wir doch auch, wie er selbst in seiner Rednerkraft bemerkte, u n t e r e i n e m D o m e, d e r n i c h t m i t H ä n d e n g e m a c h t i s t, u n d s i c h g e w a l t i g e r w ö l b t, w i e a l l e K ö l n e r D o m e j e t h u n w e r d e n; u n t e r e i n e m D o m e, d e r a u s u n z ä h l i g e n S t e r n e n L i c h t a u f d i e s c h ö n e, s t i l l e E r d e h e r a b g o ß, w a s v o m K ö l n e r D o m e, w i e b e i v i e l e n a n d e r n, n o c h i n F r a g e s t e h t. Der geistreiche und begeisternde Vortrag überragte das Zeitmaß einer Stunde, womit ich nicht ausgesprochen haben will, daß er zu lang war. Er führte uns darin sehr natürlich in die Vergangenheit zurück, ließ uns dann die Gegenwart anschauen, und knüpfte daran Hoffnungen für die Zukunft. Durch sein „Vorwärts" hat Blücher die Schlacht an der Katzbach gewonnen. Jeder von uns soll ein solcher Blücher sein, so werden wir auch die innern Feinde überwinden. Und auf die Frage des Redners: „Nicht wahr, v o r w ä r t s wollt Ihr Alle?" scholl es aus dem Munde der versammelten Tausende wie ein heilig Gelübde, der Zukunft gegeben, daß es unsere Berge vernahmen, und

daß es unter den Sternen Gottes dahin zog: „Vorwärts!! Vorwärts!“ Wahrlich, es war ein großer, ergreifender Moment. Und der einzige Friedrich, der König des Lichtes, der in den Sternen wohnt, sah herab und freute sich über das Volk seiner Berge. Mit diesem Vorwärts wollen wir gegen alle innern Feinde — gegen Theilnahmlosigkeit, Passivität, Indifferentismus, Mangel an Selbstgefühl, Uneinigkeit und Zerrissenheit, gegen — und vor allen andern — politische Gesinnungslosigkeit ankämpfen. Mit den äußern Feinden hat es dann nicht viel zu sagen. Wir werden dann keines Rheinliedes mit hundert Melodieen — zum Zeichen der deutschen Einheit, falls sie gleichzeitig gesungen werden — bedürfen. Es wird dann kein Franzose erst auf den Gedanken kommen, einen Brocken von Deutschland haben zu wollen. Das einige, gesinnungsvolle, mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Preßfreiheit ausgestattete Deutschland fürchtet weder den Westen noch den Osten. Das versammelte Volk rief am Schluß der Rede sein lautes Amen. Im tausendstimmigen Chor scholl die Jubelhymne: „Nun danket Alle Gott“, durch die Lüfte. Ein Hoch! dem Könige, dann dem Redner, reihte sich daran, worauf dieser noch einmal das Wort nahm und die Anwesenden aufforderte, in ein Hoch auf das gesammte deutsche Vaterland einzustimmen, was mit warmer Theilnahme geschah. Nach dem Schluß der Rede zertheilte sich die Volksmasse und wogte in Zügen oder kleinern Gruppen durch's Lager, in dem die Wachtfeuer brannten, in die Buden und Zelte, in die Niederlassungen des angrenzenden Berges, der gewiß lange nicht so bevölkert gewesen ist, als gestern Abend.

2.*)

Ein Wort über Gesinnungstüchtigkeit und Gesinnungslosigkeit.

„Wer eine Zung' hat und spricht nicht,
wer eine Kling' hat und ficht nicht,
was ist der wohl, wenn ein Wicht nicht.“
Fr. Rückert.

Die Feier des 26. August, welche hier, wie an vielen Orten unserer Provinz, Statt fand, veranlaßte den Artikel in Nr. 203

*) Schles. Chronik Nr. 84 u. 85. 1843.

der Schles. Zeitung, in welchem ein einfacher Bericht darüber gegeben wird. Man war nach dem Erscheinen der Relation ungefähr anderthalb Wochen hindurch sehr zufrieden damit und freute sich, daß der Referent alle Schatten, die bei jeder derartigen Feier nie fehlen, unaufgefaßt gelassen hatte. Dann trat plötzlich ein unerwarteter Umstand ein, wodurch man veranlaßt wurde, den bereits veralteten Artikel auf's Neue zu lesen; und nun entdeckte man darin merkwürdige Dinge. Ich bin weit davon entfernt, sie hier aufzuzählen, so genau sie mir bekannt sind, man würde sonst glauben, es sei meine Absicht, das hiesige Publikum, so weit es dabei betheiligt ist, lächerlich zu machen. Aber einen Punkt darf ich nicht unbesprochen lassen. In dem Bericht werden einige innere Feinde Deutschlands oder Preußens genannt, und dazu wird auch „politische Gesinnungslosigkeit" gerechnet. Es erscheint dort zweifelhaft, ob der Redner des Festes oder der Referent diesen Ausdruck gebraucht hat, denn daß unter allen innern Feinden eines Volkes Gesinnungslosigkeit überhaupt der ärgste ist, darüber ist unter Allen, die ihr Vaterland wahrhaft lieben, schon längst kein Zweifel. Wenn aber Gesinnungslosigkeit im Allgemeinen den Menschen verächtlich macht, so wird durch politische Gesinnungslosigkeit dem Bürger sein ganzer Werth geraubt. Das erste und wesentliche Erforderniß eines Staatsbürgers ist Gesinnungstüchtigkeit. Man kann die vortrefflichsten Schuhe machen, das größte Brot backen, die dauerhaftesten Häuser bauen, die klarsten Protokolle abfassen, die edelsten Vollblutpferde ziehen, man kann — doch wozu noch mehr Beispiele! — ohne politische Gesinnung ist man kein Staatsbürger. Und dennoch ist es gerade dieser Punkt jenes Berichtes, welcher den seltsamsten Angriffen ausgesetzt gewesen ist. Es klingt sonderbar, leider ist es nichtsdestoweniger wahr. Und doch sollte es eben politische Gesinnung sein, welche das Fest gefeiert; der indifferenten Denkweise wäre offenbar jeder andere Sonnabend mit Feuerwerk, mit Musik und Tanz, mit Wein und baierischem Bier eben so lieb gewesen. Was war es, als politische Gesinnung, welche als eine Macht, größer als die Napoleonische, den Befreiungskrieg von der Franzosenherrschaft führte? Ohne sie hätte nicht der studirende Jüngling die Schulen, der Mann Weib und Kind, der Landmann den Pflug verlassen; ohne sie wäre die Schlacht an der Katzbach nicht geschlagen, wenigstens nicht gewonnen worden. Man würde gemeint haben, es sei gleich, ob man dem Franzosenkaiser, oder dem preußischen Scepter gehorche, Steuern müsse man doch geben. Die Geschichte beweiset es auf allen ihren Blättern, daß politische Gesinnung überall die Völker

groß, stark und unüberwindlich gemacht hat, während sie durch politische Gesinnungslosigkeit zur Schwäche und Ohnmacht herabsanken, wohl gar aus der Reihe der selbstständigen Völker verschwanden. War es nicht politische Gesinnung, welche den Leonidas und seine Dreihundert beseelte, als sie sich bei Thermopylä dem Tode für's Vaterland weihten? Nicht politische Gesinnung, welche die Perser bei Marathon, die Oesterreicher bei Sempach schlug? Ein Staat kann die geübtesten Heere, die furchtbarsten Kriegsmaschinen, die unbezwingbarsten Festungen haben, — schwach ist er, ohne die Macht der Gesinnung. Sie macht Menschen, wie Völker groß und stark; sie allein macht achtungswerth. Darum ist aber auch der Ausspruch unsers Königs: „Mir ist Gesinnungslosigkeit durchaus zuwider," ein wahrhaft königliches Wort. Wir aber hätten diese Gesinnungslosigkeit feiern sollen am 26. August? Und wenn Niemand auf einen solchen Gedanken kommen konnte, so war Nichts naheliegender, als daß die Feier von politischer Gesinnung getragen und veredelt, daß ihr Mangel zu den gefährlichsten inneren Feinden jeder Gemeinschaft, sie sei groß oder klein, gezählt wurde. Wie der Rost das Eisen, wie der Müßiggang die Leiber, so verdirbt politische Gesinnungslosigkeit mit ihren Söhnen und Töchtern — Passivität, Indifferentismus u. s. w. — die Völker und Staaten. Wäre sie nicht ein so großes Uebel, so bedürfte es nicht der Feier der großen Tage eines Volkes, um ihr entgegen zu treten und die Gesinnung frisch zu erhalten. Denn blos, um ein Fest zu haben, das, wie alle unsere Feste, keine andere Pointe als Essen und Trinken in den mannigfachsten Gradabstufungen hatte, bedurfte es der am 26. August getroffenen Einleitungen und Vorbereitungen nicht. Wir wollten unsere Bürgergesinnung beleben, unseren Patriotismus erfrischen, was wir sehr nöthig haben, wenn auch weder Macdonald an der Katzbach, noch Paskewitsch vor Thorn oder Königsberg steht.

Hat denn die Städteordnung den ganzen Bürgersegen, den sie in sich trägt, entfaltet? Man wird sagen: Nein! Und wenn man nach der Ursache forscht, so wird man sie in der Gesinnungslosigkeit der Bürger finden, denen es gleich ist, wie es mit der Kommun steht, wenn sie nur nicht aus ihrer philisteriösen Ruhe gestört werden, der Bürger, die bei Wahlen nur durch Strafbestimmungen herbeigezogen werden können, und dann ohne Ueberlegung Männern ihre Stimme geben, die zuweilen nicht so viel Takt, Bildung, Patriotismus besitzen, um eine sibirische Verbrecher-Kolonie, wie viel weniger, um die Bürgergesinnung einer seit 1808 durch die Städte-

ordnung zur Freiheit erzogenen preußischen Stadt zu repräsentiren; der Bürger, welche die gesinnungsvollen Männer ihrer Gemeinschaft, die sich für das Beste der Gesammtheit aufopfern, nicht aufmunternd anzuerkennen wissen. Wie aber das Blut den ganzen Körper durchdringt, wobei blos Nägel und Haare von seiner Cirkulation unberührt bleiben —, so muß die Gesinnung alle Stände durchdringen; nur Philister werden nicht von ihren Wellen bespült. Und dies ist der Punkt, welcher mich zur Abfassung dieser Zeilen bestimmt hat. Man hat nämlich in den Eingangs berührten Artikel meinen Namen verflochten, und die Meinung im Jahre **1843**, eine Woche nach der Feier der Katzbachschlacht, auszusprechen, ich weiß nicht — den politischen Muth oder die unpolitische Unverschämtheit — gehabt, „ein Lehrer müsse sich gar nicht um solche Sachen kümmern." Damit man aber diesen Satz aus dem Buche der Weisheit der Philister nicht mißversteht, so will ich gleich zur Ergänzung bemerken, daß man damit nicht sagen will, der Lehrer dürfe an dergleichen Festen nicht Theil nehmen. Nein, nein, das will man nicht; er darf Theil nehmen, er darf mit essen, trinken, schreien, ein rothes Band im Knopfloch tragen, er darf — nur muß er sich hüten, mit ernsten Reflexionen zu kommen, ein Prinzip aufzustellen, wohl gar den engen Schulmeisterrock auszuziehen und sich in den Mantel des **19**. Jahrhunderts, den der Volksbildung und Bürgergesinnung, zu kleiden, und durch die Schulstubenfenster einen Blick auf die Stadt und ihr geistiges Leben zu werfen. Das schickt sich für ihn nicht, denn sobald er Lehrer wird, hört er auf, Mensch und Bürger zu sein. Ich sage nicht, daß diese Ansicht alter Perückenstöcke hier allgemein ist — das wäre zu arg! — aber sie ist noch verhältnißmäßig gut vertreten. Und wenn sie auch unter Denen, welche den **26**. August d. J. mit gefeiert, oder gar den größeren **26**. August **1813** praktisch mit durchlebt haben, Anhänger haben sollte, so würde dies nur beweisen, daß sie in diesen Schulen des Patriotismus — Nichts gelernt haben. Zufällig habe ich eine der obigen ganz entgegengesetzte Ansicht, und erlaube mir, sie hier auszusprechen und zu unterzeichnen. Ich meine nämlich, Jeder, wer er auch sei, welchem Stande und Berufe er angehöre, habe nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Theil zu nehmen in seinem innersten Wesen an Allem, was die große Gemeinschaft Volk, oder die kleinere — Kommunen berührt. Wenn die Schule den Gemeingeist nicht pflanzt und pflegt, wer soll es dann? Wenn er die Lehrer nicht durchdringt und über den Egoismus erhebt, wen soll er dann bürgerlich ver-

edeln? „Wenn das Salz dumm wird, sagt der Stifter des Christenthums, womit soll man würzen?“ Wenn sich so manche Uebelstände im innern Volksleben Deutschlands beklagen lassen, so liegt der Grund sicher hauptsächlich darin mit, daß der Grundsatz noch zu herrschend ist, sich nur um sich zu bekümmern. Zwar sagt Luther:

„Ein Jeder lern' sein' Lektion,
so wird es wohl im Hause stohn.“

Allein wir werden hoffentlich nach den im Laufe dieses Jahrhunderts gemachten Erfahrungen auf dem Punkte angekommen sein, einzusehen, daß Alles, was Volk, Vaterland und Gemeinde berührt, keine fremde, sondern eben unsere Lektion ist, und als solche gelernt und geübt werden soll. Man wird hoffentlich erkannt haben, daß der Lehrer in unseren Tagen etwas anders und mehr sein soll, als wofür ihn Klopstock noch in einer seiner Oden hält — ein bloßer „Buchstabirer, welcher die Wichter bläut,“ daß er nämlich sein Volkslehrer, und daß daher auch sein Wirken nicht an der Schulstubenthüre abgeschlossen sein, sondern daß sich sein bildender Einfluß, wenn auch nicht in Form von Stundengeberei, weiter hinaus erstrecken soll. Der Mensch ist nicht blos für das Schlimme verantwortlich, was er thut, sondern auch für das Gute, was er unterläßt. Man erkennt auch den moralischen Einfluß des Lehrerstandes in unzähligen Fällen, und ruft ihn, wie den des Geistlichen, zu Hilfe. Bald soll er gegen die Trunkenheit, bald für Seidenbau, Veredlung der Landwirthschaft, für Verbreitung guter Volksschriften u. s. w. wirken; kann er es, und vor Allem wird er es, ohne Gesinnungstüchtigkeit? Nein, was man auch sagen möge, es ist ein heilloser Irrthum, die Gemein-Interessen blos von einigen dazu etwa erwählten Personen vertreten zu lassen, und zu behaupten, alle anderen sollten sich um sich bekümmern. Freilich geht es den Schuster Nichts an, wie sein Nachbar den Rock zuschneidet, wenn es nicht zufällig der seinige ist; aber es geht ihn wohl an, wie es mit dem Gemeinwesen steht, dem er angehört. Luft und Politik berühren Jeden, und wer noch nicht von der letzteren selbstbewußt berührt wird, kann sich zwar zu den Einwohnern eines Ortes oder Landes zählen, weil er im sogenannten Seelenregister steht, aber nicht zu seinen Bürgern, im Geistesregister ist er nicht eingetragen. Die Einwohner werden gezählt, die Bürger gewägt.

Es ist Nichts als politische Gesinnungslosigkeit, wenn sich so Viele zurückziehen, irgend eine Funktion für das Gemein-Beste aus-

zuüben, ein Amt für dasselbe zu übernehmen, weil sie, die das „Anstoßen" gerade nicht überall und in allen Formen scheuen, fürchten, sie könnten hier oder da anstoßen. Wer nicht anstoßen will, muß gar nicht geboren werden. Nur aus politischer Gesinnungslosigkeit kann die Furcht entspringen, da zu schweigen, wo öffentlich und laut zu reden die Pflicht gebeut, weil man der Meinung ist, es sei nicht erlaubt, oder werde nicht gern gesehen. Man preis't es wohl gar als Muth, wenn Einzelne ihre Ansichten freimüthig aussprechen. Wer dies thut, hat den Glauben an das Vaterland verloren, denn wo in einem Lande Muth dazu gehört, die Wahrheit auszusprechen, da steht es schlimm um dasselbe. So aber ist es, Gott sei Dank, bei uns nicht. Wenn jeder preußische Staatsbürger nur einmal wöchentlich so viel Wahrheit öffentlich ausspräche, als ihm von unserer Gesetzgebung gestattet ist, sie würde hinreichen, viel Lügengeist zu ersäufen. Es wird gewiß Niemandem dabei zugemuthet werden, nur das zu sagen, was Allen gefällt, weil das eben nicht möglich ist. Man wird von Niemandem mehr fordern, als daß er seine Ueberzeugung frei ausspricht.

Noch einmal, nicht die Nadel des Schneiders, nicht die Waage des Krämers, nicht die Kelle des Maurers — die Gesinnung macht den Bürger; und jeder Mensch, der mündig ist, d. h. Menschenverstand besitzt, hat, wie eine heilige Pflicht, eben daher auch ein unverletzliches Recht, sich für jeden Pulsschlag im öffentlichen Leben zu interessiren, nicht blos fraubasenartig beim Bierkruge, sondern auch durch die Organe, mittelst deren man zu Tausenden redet. Die Feder eines Lehrers hat hier eben so viel politische Rechte, als die eines Rathsherrn. Gesinnungstüchtigkeit erhöhet ein Land, aber Gesinnungslosigkeit ist der Völker Verderben.

Hirschberg, den 24. September 1843.

Wander.

Resolut der königl. Reg. zu Liegnitz.

Den 1. Juli 1844 erhielt Wander folgende Vorladung, der er den folgenden Tag Folge leistete.

„Mittelst hohen Erlasses der königl. Regierung zu Liegnitz vom $\frac{14}{29}$. Juli c. bin ich beauftragt worden, Ihnen das Resolut der hohen Behörde in der Sie betreffenden Untersuchungssache zu publiciren. Zu dieser Verhandlung habe ich den 2. Juli Nachmittags 4 Uhr anberaumt, und ersuche Sie hierdurch dienstlich, zu angegebener Zeit und Stunde in meiner Amtswohnung persönlich zu erscheinen."

Hirschberg, den 1. Juli 1844.

Königl. Superintendentur.
Jäkel.

Wander erschien zur bestimmten Zeit, und es wurde ihm das Resolut d. k. Reg. zu Liegnitz bekannt gemacht. In der darüber aufgenommenen Verhandlung bat er um eine vollständige Abschrift.

Den 30. August wurde er auf die dortige Superintendentur beschieden.

„Ew. Wohlgeboren ersuche ich dienstlich, womöglich bis 6 Uhr heute Nachmittag in meine Amtswohnung sich verfügen zu wollen, um die Eröffnung einer k. Regierungs-Verfügung d. d. Liegnitz 26. d. M. zu vernehmen."

Hirschberg, den 30. August 1844.

Königl. Superintendentur.
Jäkel.

Das Resolut wurde ihm jedoch erst den folgenden Tag in Abschrift übergeben. Hier ist es.

In der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer Wander an der evang. Stadtschule in Hirschberg hat die unterzeichnete königl. Regierung in ihrer Plenar-Sitzung vom 13. Juni 1844 beschlossen:
daß Denunciat, Carl Friedrich Wilhelm Wander, wegen Ungehorsams gegen die Befehle seiner vorgesetzten Behörden, wegen Erregung von Mißvergnügen unter den Lehrern mit den bestehenden Verhältnissen des Schullehrerstandes, so wie wegen Aufregung in politischer Beziehung, aus seinem gegenwärtigen Amte in eine andere — nach Maßgabe der Ausführbarkeit — gleich gut oder auch schlechter dotirte Stelle, jedenfalls aber ohne Anspruch auf Umzugs- und sonstige Unkosten, unfreiwillig zu versetzen, seine Lehr-Befugnisse auch wegen Abneigung gegen das positive Christenthum und Verletzung der Ehrfurcht gegen die christliche Religion dahin zu beschränken, daß ihm nicht ferner der Religions-Unterricht der Jugend zu gestatten, Denunciat endlich gehalten, die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

* *
*

Gründe.

Zufolge Rescripts des Herrn Ministers Eichhorn Excellenz vom 3. März 1842 wurde dem Lehrer Wander am 5. April ej. a. zu Protokoll eröffnet:
„daß die in seiner Schrift: „Die Volksschule als Staats-Anstalt," entwickelten Ansichten über das Verhältniß der Schule zur Kirche, und den Einfluß der letzteren auf jene ebensowohl der natürlichen engeren Verbindung beider, als den darüber bestehenden Anordnungen widersprechen, und als die Aeußerungen eines unter diesen Einrichtungen für das Lehramt berufenen und zur Anerkennung und Befolgung derselben verpflichteten Mannes, dann aber auch wegen des anmaßenden und stellenweise ganz unwürdigen Tones, in welchem sie vorgetragen, die ernsteste Rüge verdienen."

Zugleich wurde ihm die Verwarnung ertheilt:
„daß ihm das Lehramt nicht ferner anvertraut werden könne, wenn er künftig noch in einzelnen polemischen Artikeln für Zeitungen oder Zeitschriften, oder in besonderen Schriften, diese seine falschen und die segensreiche Wirksamkeit der Schule untergrabenden Ansichten verbreiten oder zu vertheidigen suchen, oder auch in Uebereinstimmung mit denselben sein Lehramt fortverwalten sollte."

Dieser Rüge und Verwarnung ungeachtet, hat der ꝛc. Wander neuerdings mehre Schriften und einzelne Zeitungs-Artikel drucken lassen, durch welche er jenen Ansichten dennoch Eingang zu verschaffen sucht, indem darin insbesondere mehrfach auf die Emancipation der Schule von der Kirche hingedeutet, die gegenwärtige Stellung der Volksschullehrer als eine durchaus unwürdige bezeichnet, die bestehenden Verhältnisse in kirchlicher und politischer Beziehung auf anmaßende und frivole Weise bekrittelt, einzelne Behörden und Personen in schmähsüchtiger Form angegriffen werden, endlich aber auch ein offenbarer Mangel an christlicher Gesinnung und eine Abneigung gegen das positive Christenthum zu Tage gelegt ist.

Es gehören dahin insbesondere folgende Schriften und Zeitungs-Artikel:

1) das dritte Schlesische Lehrerfest. Hirschberg, den 17. Mai 1842. Hirschberg, bei Ernst Nesener. 1843.
2) Beschreibung der ersten beiden Lehrerfeste im Schulboten, Abtheil. III. B. 20. Neiße, bei Theodor Hennings. 1842.
3) Der geschmähete Diesterweg, eine Stimme aus dem preußischen Volkslehrerstande gegen die Angriffe des Herrn C. Emmerich zu Bonn. Leipzig, Otto Wigand. 1843.
4) Beschreibung des Katzbach-Festes in Hirschberg am 26. Aug. v. J. in Nr. 203 der Schles. Zeitung. 1843.
5) Ein Wort über Gesinnungslosigkeit und Gesinnungstüchtigkeit in Nr. 84 und 85 der Schles. Chronik. Jahrg. 1843.
6) Der Artikel Nr. 77 der Schles. Chronik, überschrieben: Correspondenz. Hirschberg, den 22. Sept. 1843.

Der ꝛc. Wander ist deshalb

1) wegen Ungehorsam gegen die Befehle seiner vorgesetzten Behörden,
2) wegen Erregung von Mißvergnügen unter den Lehrern mit den bestehenden Verhältnissen des Schullehrerstandes,
3) wegen Aufregung in politischer Beziehung, und
4) wegen Mangel an ächt christlicher Gesinnung, Verletzung der Ehrfurcht gegen die christliche Religion und Abneigung gegen das positive Christenthum,

zur Disciplinar-Untersuchung gezogen, und es hat sich hierbei folgendes Resultat ergeben:

Was zuvörderst die persönlichen und amtlichen Verhältnisse des Denunciaten betrifft, so ist derselbe ein Sohn des verstorbenen Häus-

lers und Schneiders Wander in Fischbach, 40 Jahre alt, verheirathet und Vater von drei noch unversorgten Kindern. Nachdem er in der Ortsschule in Fischbach den Elementar-Unterricht genossen hatte, und demnächst von dem damaligen Ortspfarrer, jetzigen Consistorialrath Siegert confirmirt war, wurde er im 18. Lebensjahre als Gehilfe bei der Schule in Ludwigsdorf angestellt. Demnächst besuchte er 2 Jahre hindurch das Seminar in Bunzlau, wurde sodann als Hilfslehrer in Gießmannsdorf, und einige Jahre später als dritter (zweiter) Lehrer bei der evangelischen Stadtschule in Hirschberg angestellt, bei welcher er seitdem ununterbrochen das Lehramt verwaltet hat. Außer freier Wohnung bezieht er einen Gehalt von 300 Thalern. Vermögen besitzt er nicht. Gegenwärtig unterrichtet er:

1) in der ersten Knabenklasse:
   a) in der Religion,
   b) in der Geschichte, Geographie und Naturkunde,
   c) in der deutschen Sprache,
   d) im Rechnen und in der Geometrie;
2) in der zweiten Knabenklasse:
   a) im Rechnen, und
   b) in der deutschen Sprache.

Außerdem ertheilt er auch noch Privat-Unterricht in der Schöndorferschen Töchterschule, und zwar:

in der deutschen Grammatik und deutschen Literatur.

Zur Sache.

Die vorgedachten Schriften hat Denunciat als von ihm verfaßt anerkannt, glaubt jedoch, daß die daraus gegen ihn hergeleiteten Anschuldigungen unbegründet seien, und hat deshalb

auf seine völlige Freisprechung

angetragen.

In seiner schriftlichen Defension hat er sich zunächst darauf berufen, daß nach dem Censur-Edict vom 18. October 1819 die Verfasser, Herausgeber und Verleger von Schriften von aller weiteren Verantwortung frei seien, wenn ihnen von der Censurbehörde die Genehmigung zum Abdruck ertheilt worden. Er folgert hieraus, daß er wegen aller derjenigen Schriften und einzelnen Artikel, welche unter preußischer Censur gedruckt werden, nicht verantwortlich gemacht werden könne, und daß schon hiernach die gegen ihn eingeleitete Untersuchung nicht gerechtfertigt sei.

Dieser Einwand ist jedoch nicht für begründet zu erachten. Die Censur hat Demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grund

säßen der Religion ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religions-Parteien und im Staate geduldeten Secten zuwider ist — zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidiget, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des preußischen Staates, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt, und insbesondere alle auf Erschütterung der monarchischen und sonstigen in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verfassung abzielenden Theorieen, so wie die Erregung von Mißvergnügen zu unterdrücken. Mit der Ueberwachung der den Beamten obliegenden besondern Verpflichtungen hat sich die Censur jedoch nicht zu befassen, und es liegt insonderheit gänzlich außer dem Kreise ihrer Beurtheilung, ob ein Schriftsteller durch seine Worte den ihm in seinen amtlichen Verhältnissen ertheilten speciellen Anweisungen und Verboten zuwiderhandelt. Die Prüfung und Entscheidung hierüber gebührt vielmehr lediglich der betreffenden Dienstbehörde. Diese allein ist befugt und im Stande, zu beurtheilen, ob der Beamte, den ihm vermöge seines Amtes oder in Folge besonderer Instructionen obliegenden Pflichten nachgekommen ist, und ihr allein gebührt die Prüfung, ob der Beamte durch sein Leben, durch sein Verfahren und durch seine mündlichen oder schriftlichen Aeußerungen sich als ein solcher charakterisirt hat, welcher nicht ferner im Amte belassen werden kann, oder doch im Interesse des Dienstes mit Verweisen, Warnungen oder andern Strafen zu belegen ist.

Im Voraus ist hier ferner zu bemerken, daß mehre in der Beschreibung des dritten Lehrerfestes enthaltene Stellen Gegenstand der Untersuchung gewesen sind, welche nicht von dem 2c. Wander selbst, sondern von dritten Personen herrühren. Denunciat hat deshalb eingewendet, daß ihm in Beziehung auf diese eine Vertretung nicht zugemuthet werden könne. Auch hierin kann ihm jedoch nicht beigepflichtet werden. Ob Jemand verwerflichen Ansichten durch eigene Aussprüche, oder durch Mittheilung von Aeußerungen dritter Personen Eingang und Verbreitung zu verschaffen sucht, ist hinsichtlich seiner Strafbarkeit durchaus gleichgiltig. Es bedarf daher bei der gegenwärtigen Entscheidung auch keiner weiteren Erörterung darüber, welche Aeußerungen unmittelbar von dem 2c. Wander selbst ausgegangen sind, und welche derselbe nur als Aeußerungen dritter Personen wiedergegeben hat.

Nach diesen Bemerkungen ist zuvörderst zu untersuchen, inwie-

fern Denunciat der ihm früher ertheilten Verwarnung zuwider gehandelt, und sich dadurch also eines Ungehorsams gegen die Befehle seiner vorgesetzten Behörden schuldig gemacht hat.

Die Schrift, welche zu dieser Verwarnung Anlaß gegeben, war hauptsächlich auf die Emancipation der Schule von der Kirche gerichtet. Denunciat mußte daher in seinen spätern Schriften alles Dasjenige vermeiden, welches irgendwie das Streben nach einer solchen Emancipation erwecken oder befördern konnte.

In der Beschreibung des dritten Lehrerfestes finden sich nun aber folgende, auf das Verhältniß der Schule zur Kirche bezügliche Aeußerungen:

S. 47. „Meiner Antwort im Interesse der Schlesischen „Lehrer über Emancipation erwähne ich nur insofern, als sie von „einem Lehrer des Hirschberger Kreises abgefaßt ist, von denen ich „gerade gegenwärtig sprach.“ (Wolf.*)

S. 70. „Hätten unsere Vorfahren, hätten wir diese gewählt, längst wäre des Sieges Lorbeer errungen, längst ständen wir emancipirt — ich meine nicht von der Kirche, „dieses Kapitel will ich hier nicht besprechen — nein, emancipirt ständen wir da in den bürgerlichen Verhältnissen, wären „nicht mehr jeglicher Willkür unterworfen, und dem schwachen, „schwankenden Rohre gleich, das seinen Stützpunkt nur in sich „selber findet.“ (Stiller.)

S. 84. „Das, was uns Stiller in seinem Vortrage „gesagt, dürfte uns ein Nichtlehrer, z. B. ein Geistlicher, nicht sagen, wir würden es sehr übel genommen haben.“ (Wander.)

S. 108. „Es schien nicht, als sei man hier in dem Thale, „wo der berüchtigte Wander die Lehrer zum Hasse gegen die „Geistlichkeit aufreize, man konnte vielmehr auf den Gedanken „kommen, es sei ihm sehr darum zu thun, das freundlichste „persönliche Verhältniß zwischen Geistlichen und Lehrern zu fördern, wenn er auch für eine selbstständige Stellung der Schule streite.“ (Wander.)

---

*) Die Namen der Verfasser der herausgegebenen Stellen haben wir beigefügt. Sie finden sich im Resolut der königl. Regierung nicht, scheinen aber für den Leser nöthig zu sein. D. H.

Die beiden ersten Stellen enthalten Aeußerungen der Lehrer Wolf und Stiller, die beiden letzteren dagegen sind von dem rc. Wander selbst ausgegangen. In der zuletzt gedachten spricht derselbe geradezu aus, daß er für die Emancipation der Schule von der Kirche streite, und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß er dadurch das ihm ertheilte Verbot verletzt hat. Es ist ihm bei diesem Verbote ausdrücklich die Verwarnung ertheilt, daß die Uebertretung desselben seine Entlassung zur Folge haben müsse, und bei Anwendung der möglichst zulässigen Strenge — würde sich daher schon hiernach die Amtsentsetzung des Wander rechtfertigen lassen. Denunciat macht zwar in seiner Vertheidigung geltend, daß jene Stelle gerade zu einem freundlichen Verhältniß zwischen Lehrer und Schulrevisor auffordere; dadurch wird indessen der Vorwurf, daß er sich wiederholt für die Emancipation der Schule von der Kirche ausgesprochen, keineswegs beseitigt; vielmehr gewinnt jene Aeußerung hiernach nur den Sinn, daß zwar der Sache nach die Emancipation der Schule von der Kirche für wünschenswerth zu erachten, daß aber bei der gegenwärtigen unangemessenen Verfassung möglichst auf diejenige Selbstständigkeit hinzuwirken sei, welche sich der Lehrer durch vollkommene Ausbildung seinem Revisor gegenüber verschaffen könne. Die andern Stellen berühren zwar die Emancipationsfrage nur beiläufig. Allein — abgesehen davon, daß hierbei auf anderweite ausführliche Erörterungen dieses Gegenstandes hingedeutet wird, — so ist auch die bloße Erwähnung eines Stoffes sehr wohl dazu geeignet, die Aufmerksamkeit der Zuhörer oder Leser auf denselben hinzulenken, und selbst durch die Erklärung, ein gewisses Thema nicht berühren zu wollen, kann oft das Interesse für dasselbe mehr, als durch eine umständliche — vielleicht schwache — Auseinandersetzung, geweckt werden. Insofern muß daher auch in den ebengedachten Aeußerungen unzweifelhaft ein Ueberschreiten des dem rc. Wander ertheilten Verbots gefunden werden. Wäre daher mit Gewißheit anzunehmen, daß Denunciat bei jenen Erklärungen und resp. bei deren Weiterverbreitung durch den Druck, sich der Absicht bewußt gewesen sei, jenem Verbote entgegen zu handeln, so würde er die ihm angedrohte Amtsentsetzung unbedingt verwirkt haben, ohne daß diese Maßregel irgendwie als zu hart erscheinen könnte. Da jene Aeußerungen indessen eine nähere Erörterung des Stoffes nicht enthalten, und daher die Annahme möglich bleibt, daß rc. Wander hierbei nicht mit Vorbedacht, sondern nur aus Mangel an gehöriger Ueberlegung gefehlt habe, so ist derselbe mit der Amtsentsetzung, als dem härtesten Grade der Discipli-

narstrafe, verschont, und nur die mildere Strafe der unfreiwilligen Versetzung gewählt worden. Diese Maßregel mußte aber um so mehr eintreten, als es im Interesse des Dienstes auch in anderer Beziehung durchaus nothwendig erscheint, den rc. Wander aus seinen bisherigen Verhältnissen und Umgebungen zu entfernen. Wander befindet sich mit den übrigen Lehrern der Hirschberger Umgegend in einem Verkehr, welcher diese, so wie ihn selbst, von dem eigentlichen Berufe des Schullehrers abziehet, in welchem sie sich gegenseitig erhitzen und aufregen, und solchergestalt sich in einen innern Zustand versetzen, welcher sie für ihr Amt minder tüchtig oder mehr untüchtig macht. Von ihm ist die Vereinigung zu den stattgehabten Lehrer-Festen ausgegangen; und es sind auf diesen Festen Reden gehalten worden, welche die versammelten Lehrer nothwendig minder oder mehr aufregen, die Freudigkeit in ihrem heiligen Berufe mindern, und Unzufriedenheit mit ihrer äußern Lage, so wie mit ihrer bürgerlichen Stellung hervorrufen mußten. So heißt es schon in der Beschreibung des ersten Lehrerfestes:

S. 7. „Sie (die Feier eines Lehrerfestes) ward beschlossen, und „soll mit Rücksicht auf Die, die ein Fest für Lehrer erschreckt, „denen bei Zeisigfutter nur Pferde-Arbeit, aber kein „Fest gehört, den Namen Gebhardsfest führen.“ (Wander.)

Ferner in der Beschreibung des zweiten Lehrerfestes:

S. 95. „An einige Wörter will ich Sie nur noch erinnern, die eben so mißgebildet zu sein scheinen, wie Gottschalk, z. B. „Schul-Geld.“ Denken Sie: Schule und Geld rc. — Wie ganz anders würde es sein, wenn wir das Wort umkehrten und eine Geldschule daraus machten! Wir würden auf einmal bekannte Leute und Respektspersonen. Darum dichtet schon W. Müller:

„Sag', wer wird im Staate baß besoldet und geehrt,
Einer, welcher Pferdefüßen oder Menschenköpfen lehrt.“

In der Beschreibung des dritten Lehrerfestes heißt es:

S. 27. „Dieser Tag, er kräftige, er stärke uns, der „Stimme der Verachtung, dem Spotte, wohl auch dem Neide „männlich zu begegnen.“ (Lehfeld.)

S. 37. wird eines in der Versammlung vorgetragenen Aufsatzes des Lehrers Conrad über die Gehalts-Einnahmen der Schullehrer ausführlich erwähnt, und in besonderer Beziehung

auf das Schulgeld und dessen Wegfall bei entstehenden epidemischen Krankheiten die Bemerkung angeknüpft:

„Es gehört die Natur der Siebenschläfer dazu, um in sechs „Wochen nicht zu verhungern. Wir fühlten Alle die Wahrheit „des Aufsatzes, und beriethen uns über die Mittel zur Hebung „dieses für uns drückenden Uebelstandes." (Wolf.)

S. **40** wird bemerkt, daß Conrad noch Einiges in der Schulgeldsache mitgetheilt, und darüber eine fernere Besprechung erfolgt sei.

S. **46** wird das Thema über Pensionirung emeritirter Schullehrer abgehandelt, und dabei insbesondere bemerkt:

„Wenn nun einen Lehrer, der vielleicht **20** und mehr Jahre „in einer Gemeinde in Segen gewirkt hat, menschliche Schwäche „beschleicht, so daß er von seinem Amte entfernt werden muß, „welcher Jammer, welche Schmach öffnet sich dann für uns „Alle! Nur der Gefühllose spricht: Er ist selbst Schuld, und „empfängt, was seine Thaten werth sind u. s. w." (Wolf.)

S. **51** wird speciell darüber gehandelt, in welchen Fällen man über das Minimum hinausgehen dürfe.

S. **69** wird eine Rede des Lehrers Stiller mitgetheilt, worin es unter Anderm heißt:

„Tausend Mal sind die Blüthen unserer Hoffnungen durch des „Lebens Stürme und die Gewalt der Verhältnisse geknickt wor„den, tausend Mal haben wir uns verkannt gesehen, tausend „Mal von Nahrungssorgen und anderer Noth bedrückt gefühlt. „Ja, meine Freunde, wir wissen es, und kein Sophist kann „uns die Ueberzeugung aus der Seele schwatzen, daß unser „Stöhnen das Produkt bitter und schmerzlich wirkender Fak„toren ist."

S. **85** heißt es in einer Rede des ꝛc. Wander:

„Sollte ich über den Einfluß des Mondes auf das Schulgeld, „oder von den Verhältnissen der Sonnenfinsternisse zu den „Schullehrer-Seminarien und dergl. reden."

S. **101** ist gleichfalls von einer Sonnenfinsterniß die Rede, und es wird dabei bemerkt:

„Wir Alle werden an jenem Tage unsere Verhältnisse einmal „betrachten können, ohne geblendet zu werden."

S. **120** wird eines Toastes des Laubaner Kreises auf die innere und äußere Hebung des Schullehrer-Standes erwähnt.

S. 11 in dem „geschmäheten Diesterweg" heißt es ferner:
„Mag ich auch ein tiefgestellter Volksschullehrer sein, also einem „Stande angehören, für den die gesellschaftliche Ordnung keinen „Rang, die Welt keine Ehre, die Staats- oder Gemeindekasse „kein Geld, das Alter keine Ruhe, die Nachwelt keine Anerken„nung hat; der Verordnungen als Frühstück, Rescripte als Mit„tagsbrot, und Hoffnungen als Abendbrot erhält — dennoch habe „ich ein menschliches Herz, und der Herr hat zu mir gesagt: Sage „nicht: „„Ich tauge nicht."""

Solche Aeußerungen können jedenfalls nur Bitterkeit und Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen erzeugen, sie müssen nothwendig von der inneren Ruhe, von der Zuversicht, daß auf dem geordneten Wege der bürgerlichen Lage einzelner Lehrer möglichst Abhilfe geschafft werden möchte, ablenken, sie müssen zur Gefährdung derjenigen Freude dienen, welche ein gewissenhafter, seinem Beruf mit Liebe ergebener Lehrer an den edleren Früchten seiner Wirksamkeit empfindet. Es können aber dergleichen Erörterungen ihren verderblichen Erfolg um so weniger verfehlen, wenn sie in zahlreichen Versammlungen betheiligter Personen Statt finden, und überdies in solchen Versammlungen, welche schon an sich ganz dazu geeignet waren, die Gemüther in einen ungewöhnlichen Zustand von Aufregung zu versetzen.

Zwar hat Denunciat bei anderer Gelegenheit diejenigen Schullehrer, die sich in der Freudigkeit ihres Berufs durch die Rücksicht auf ihr spärliches Einkommen stören ließen, heftig angegriffen. Insbesondere heißt es in seiner Schrift: Die Volksschule als Staats-Anstalt S. 35:

„Vor Allem muß die erbärmliche, nichtswürdige Gesinnung, die „sich noch hie und da unter Volks-Schullehrern zeigt, und den „ganzen Stand schmähet, ausgerottet werden, daß man für die „geringe Besoldung noch viel zu viel thue. Es gibt Lehrer, welche „keine 200 Thaler jährliches Einkommen haben, und Niemand „wird ihnen ihre Klagen über dürftige Besoldung verdenken. „Jeder, der es redlich mit der Schule meint, wird ihre Gehalts„Verbesserung wünschen. Hat aber die obige Gesinnung ihre „Denkungsart angefressen, dann sind Einhundert Thaler noch viel „zu viel. Wer wie ein Knecht denkt, kann auch nur wie ein „Knecht bezahlt werden. Und ich weiß nicht, ob nicht jeder „Bauer denjenigen seiner Knechte, welcher meint, für das geringe „Lohn noch viel zu viel, oder, thäte er auch noch so wenig, immer „noch genug zu thun, sofort aus dem Dienste jagen würde. Der

„Lehrer soll kein Lohndiener sein. Bei seiner Pflicht-Erfüllung „soll ihm nie einfallen: was wird mir dafür? Die treuen Arbei- „ten des Lehrers können von keiner Regierung bezahlt werden; die „aber, welche zu bezahlen sind, sind um jeden Preis zu theuer. „Wenn ein Volk seine Lehrer hungern läßt, so ist das seine „Schande, wenn aber die Lehrer ihr Wirken nach der Bezahlung „abmessen, so ist das die ihrige. Weg mit dieser elenden Gesin- „nung. Gebrandmarkt werde sie, wo man sie findet."

In diesem Raisonnement ist nun zwar allerdings der Grundsatz ausgesprochen, daß ein Lehrer nicht des Lohnes wegen dienen, sondern seine Genugthuung in seinem Berufe selbst finden solle; es ist jedoch eines Theils an sich klar, daß Jemand, der mit seiner äußern Lage unzufrieden ist, wohl nur selten seine ungeschwächte Freudigkeit in seinem Berufe erhalten werde; andererseits ergeben aber auch sowohl die eben allegirte, von dem Denunciaten selbst zu seiner Vertheidigung hervorgehobene Stelle, als auch die oben angeführten Aeußerungen, daß rc. Wander diejenige Unzufriedenheit der Lehrer, welche gegen die aus den bestehenden Verhältnissen hervorgehende äußere Lage derselben gerichtet ist, für vollkommen begründet erachtet. Er spricht von der Schande des Volkes, welches seine Lehrer hungern lasse, von dem Stande eines tiefgestellten Volks-Schullehrers, für den die gesellschaftliche Ordnung keinen Rang, die Welt keine Ehre, die Staats- oder Gemeindekasse kein Geld, das Alter keine Ruhe, die Nachwelt keine Anerkennung habe, welcher Verordnungen als Frühstück, Rescripte als Mittagsmahl, und Hoffnungen als Abendbrot erhalte, von dem Zeisigfutter bei Pferdearbeit u. s. w.

Eine solche Sprache kann wahrlich nicht dazu dienen, die Wärme des Lehrers für seinen Beruf zu erhalten, es gehörte vielmehr ein übermenschliches Maß moralischer Kraft dazu, den Berufs-Pflichten eines Standes mit Liebe vorzustehen, wenn darin überall diejenigen Calamitäten zu bekämpfen wären*), welche in jenen Aeußerungen geschildert sind.

Wenn nun viele Personen derselben Kategorie zu einer ganz ungewöhnlichen Versammlung zusammenkommen, wenn dabei bittere

---

*) Die Schrift ist 1843 erschienen, und bis jetzt hat, außer der k. h. Reg. zu Liegnitz, noch Niemand daran gezweifelt, daß es so ist.
D. H.

und leidenschaftliche Klagen über gemeinsames, aus den bestehenden Verhältnissen sich ergebendes Ungemach laut werden: so liegt der Gedanke nahe, daß eine Veränderung in dem Organismus des Staats auch Abhilfe für ein solches gemeinsames Mißgeschick herbeiführen werde. So ist denn auch den Lehrerfesten eine politische Beimischung nicht fremd geblieben. Noch mehr hat Wander aber in seinen gedruckten Aeußerungen eine destructive Tendenz in politischer Hinsicht, so wie die Neigung zur Opposition gegen die besonderen Anordnungen der Behörden kund gegeben. Die Lehrerfeste waren untersagt, gleichwohl hat ꝛc. Wander im Jahre 1839 durch ein Umschreiben die Lehrer des Hirschberger Thales zur Berathung über die Begründung dieser Feste eingeladen. Zwar ist die Behauptung des Denunciaten richtig, daß ursprünglich ein Fest aller Lehrer der Provinz beabsichtigt wurde, und daß sich die inhibirenden Verfügungen zunächst nur auf dieses Vorhaben bezogen. Indessen waren die Feste auch in der Weise, wie sie Statt gefunden haben, den ergangenen Verboten zuwider, denn es war in den letzteren ausgedrückt, daß massenweise in die äußere Erscheinung tretende Versammlungen der Lehrer nicht angemessen seien, und dieser Grund bleibt bestehen, wenn auch nicht gerade alle Lehrer der Provinz zu den Festen eingeladen wurden. Ueberdies sind auch mehre Lehrer aus dem Liegnitzer, Görlitzer, Bunzlauer und Laubaner Kreise bei den Festen gegenwärtig gewesen. Solchergestalt erscheinen diese Feste nur als eine Umgehung des gedachten Verbots, und daß ꝛc. Wander sich dessen bewußt gewesen, ergeben auch nicht undeutlich die oben allegirten Stellen, in welchen er Derjenigen, die sich von den Festen ausgeschlossen, mit Ironie gedenkt, so wie insbesondere auch folgende Aeußerungen:

S. 11 der Beschreibung des ersten Lehrerfestes:

„Doch wir sind ja zum Gebhardsfeste zusammengekommen, und „dies soll in einem Festmahle bestehen. Hierzu hat uns die hiesige „Polizei-Verwaltung die unbedenklichste Erlaubniß gegeben. Wenn „wir bei dieser Gelegenheit mit einander sprechen, und zwar nicht „leeres Stroh dreschen, so halte ich das für eine Thätigkeit, wozu „man keiner weltlichen noch geistlichen Obrigkeit Genehmigung be„darf, wie eben so wenig einer Erlaubniß zu einer Reise in den „Ferien und Ausgabe eines Guldens.“ (Walter.)

Ferner S. 13.

„Aber innerlich erhob uns der Gedanke:

„Es ist doch etwas Herrliches um Männer-Willen, und das Wort „Goethe's ist doch eine große Wahrheit:

„„Wer auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.““

Denunciat behauptet zwar, daß ihm bei diesen Aeußerungen eine Renitenz gegen die Anordnungen der Behörden und eine gewisse Freude darüber, daß die Beharrlichkeit der Lehrer die amtlichen Inhibitionen der Feste unwirksam gemacht, durchaus fremd gewesen sei, daß ihm vielmehr dabei nur diejenigen Hemmnisse vorgeschwebt hätten, welche durch einzelne Mitglieder des Lehrerstandes selbst bereitet worden seien. Diese Versicherung erscheint jedoch nach Lage der Umstände wenig glaubhaft, wenngleich sich ihre Unrichtigkeit mit positiver Gewißheit allerdings nicht nachweisen läßt. — Was aber die politische Tendenz der Lehrerfeste und der einzelnen Schriften des rc. Wander betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Bei der Feier des ersten Lehrerfestes war im Saale eine schwarze Tafel aufgehängt, mit der Inschrift:

Volkswohl,
Volksbildung,
Volksschule,
Volkslehrer,
Lehrerstand.

Einheit, Bildung, Fortschritt, Lehrervereine, Lektüre, Zeitkenntniß, Lehrerfest.

S. 9 bei dem zweiten Lehrerfeste waren an 2 Pfeilern die Loosungsworte:

Vorwärts! Aufwärts!

zu lesen, und den Haupteingang bezeichnete die Ueberschrift S. 59:

Auferstehn, ja auferstehn!

S. 86 heißt es in einer Rede des rc. Wander:

„Hat aber der Gegenstand, den meine Worte an der Stirn „tragen, die Saiten Ihrer Seelen berührt, o dann verkündigen „Sie, wohin Sie kommen, das Evangelium von der Einheit „und der Oeffentlichkeit, als den wichtigsten Faktoren für „die Hebung unseres Standes, wie für das Gedeihen der „Volksbildung. Ja, wir wollen als Lehrer der Volksschule „Ein Hochziel verfolgen:

Aufwärts! Vorwärts!“

S. 89. „Komm herab, du Geist der Freiheit, und emancipire uns von der Knechtschaft elender Formen, adle die

„niedere Gesinnung, stähle den Glauben an die eigene Allmacht „des Willens in uns."

Auch am dritten Lehrerfeste zeigten die aufgehängten Tafeln die Wahlsprüche:

Aufwärts! Vorwärts!

und eben so befand sich über der Eingangsthüre wiederum das Motto:

Auferstehn, ja auferstehn!

S. 24 heißt es:

„Eine andere Aufgabe für uns aber ist auch die, nach Kräften „mit Energie anzukämpfen gegen die Feinde wahrer Volks= „bildung."

S. 27 wird die Rede des Lehrers Lehfeld mitgetheilt, worin sich die Aeußerung findet:

„Hier, wo aller Absonderungsgeist keine Statt findet, wo es „heißt: Einer für Alle und Alle für Einen, wo wir mit Recht „in Schiller's schöne Worte einstimmen können:

„„Freiheit und Gleichheit hört man schallen!""

S. 64 sagt Wander:

„Der Redakteur muß Gesinnung besitzen und diese bewährt ha= „ben. Und nur so lange, als der Redakteur eines solchen „Organs diese zeigt, müssen wir es halten, d. h. durch Bei= „träge unterstützen und lesen. Es würde schon längst besser „mit uns stehen, wenn wir nur die Gesinnung unterstützten, „aber wir haben mit unseren Pfennigen die Gesinnungs= „losigkeit erhalten und neutrale Sauce gekauft. Diese „Zeit sei vorbei! Jemehr das Selbstbewußtsein — der vielge= „priesenen Demuth bei Weitem vorzuziehen — unter uns wach= „sen wird, desto schneller werden charakterlose oder feindselige „Blätter sinken, und bessere an ihre Stelle treten.

„Was soll uns der abgestandene Kohl! Wir haben nun „Denk= und Sprachübungen genug. Was nützt es, „wenn wir selber nicht denken und sprechen!"

S. 92. „Nur, meine Herren, keine Neutralität, nur keine „Baalspriester, die auf zwei Seiten hinken!"

S. 95. „Auf unserer Fahne stehet: Vorwärts!"

S. 97. „Gott erhalte uns die Opposition!"

In dem „geschmäheten Diesterweg" heißt es ferner:

„Die Waheheit wird bei aller Gedankenlosigkeit, allen Cen= „sur=Maßregeln, wie sie aus jeder Bedrückung freier

„und stärker hervorgegangen ist, uns nach der Verheißung Jesu „frei machen."

In derselben Tendenz bewegt sich rc. Wander auch in folgenden Zeitungs-Artikeln:

Nr. 203 der Schles. Zeit. 1843 (Beschreibung des Katzbach-Festes): „Standen wir doch auch — wie er (Nagel) selbst in seiner „Rednerkraft bemerkt — unter einem Dome, der nicht mit „Händen gemacht ist, und sich gewaltiger wölbt, wie alle „Kölner Dome je thun werden, unter einem Dome, der aus „unzähligen Sternen Licht auf die schöne stille Erde herabgoß, „was beim Kölner Dome, wie bei vielen anderen, noch in „Frage steht."

Ferner ebendaselbst:

„Mit diesem Vorwärts wollen wir gegen alle innern Feinde, „gegen Theilnahmlosigkeit, Passivität, Indifferentismus, Mangel an Selbstgefühl, Uneinigkeit und Zerrissenheit, gegen — „und vor allem Anderen — politische Gesinnungslosigkeit ankämpfen. Das einige, gesinnungsvolle, mit Oeffentlichkeit, „Mündlichkeit und Preßfreiheit ausgestattete Deutschland fürchtet weder den Osten noch den Westen."

Im Zusammenhange mit diesem Artikel stehet der Aufsatz in Nr. 84 und 85 desselben Blattes*) über „Gesinnungstüchtigkeit und Gesinnungslosigkeit", worin es unter Anderm heißt:

„Man hat in den Eingangs gedachten Artikel meinen Namen „verflochten, und die Meinung im Jahre 1843, eine Woche „nach der Katzbachschlacht, auszusprechen, ich weiß nicht — „den politischen Muth oder die unpolitische Unverschämtheit gehabt, ein Lehrer müsse sich gar nicht um „solche Sachen bekümmern. Ich sage nicht, daß diese Ansicht „alter Perückenstöcke hier allgemein ist, das wäre zu arg, aber „sie ist noch verhältnißmäßig gut vertreten."

Ebenso der Artikel, überschrieben: „Correspondenz" in Nr. 77 desselben Blattes, wo es nach der Voranschickung, daß man den Artikel 203 der Schles. Zeitung kleinstädtisch und gesinnungslos zersetzt habe, heißt:

„Ein durchreisender Fremder habe bemerkt, man sei ja ganz entrüstet darüber, daß über den Ort etwas Löbliches berichtet worden."

---

*) Nicht desselb. Blattes, sondern der „Schles. Chronik" Nr. 84 u. 85.

Durch diese Aeußerungen, in welchen Wander zugleich von Neuem in den ihm verwiesenen anmaßenden schmähsüchtigen Ton verfällt, ist eine Unzufriedenheit mit der bestehenden Verfassung deutlich ausgesprochen. Er spricht von dem mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Preßfreiheit ausgestatteten Deutschland, mithin von einem Zustande, welcher mit der gegenwärtigen Verfassung nicht übereinstimmt; er spricht von der Wahrheit, welche trotz aller Censur-Maßregeln frei machen werde, wie sie aus jeder Bedrückung freier und stärker hervorgegangen sei; und eben so ist auf den Festmahlen wiederholt von Einigkeit, Freiheit, Gleichheit und Oeffentlichkeit die Rede gewesen.

Daß sonach den stattgehabten Festen theilweise eine politische Tendenz beigewohnt hat, und daß insbesondere das Streben des ꝛc. Wander sowohl bei Begründung und Abhaltung dieser Feste, als in den allegirten Schriften auf einen vermeintlichen Fortschritt in politischer Hinsicht gerichtet gewesen ist, unterliegt nach der obigen Zusammenstellung und nach dem ganzen übrigen Inhalt der Wander'schen Schriften keinem Zweifel. Er kann kaum die Feder ergreifen, ohne sich in Sarkasmen und Schmähungen gegen bestehende Einrichtungen oder andersdenkende Personen zu ergehen; der ganze Inhalt seiner Schrift: „Der geschmähte Diesterweg", alle jene Zeitungs-Artikel, und namentlich auch die auf dem dritten Lehrerfeste von dem ꝛc. Wander gehaltenen Reden über progressive oder retrograde Bewegung sind von diesem Geiste durchdrungen. Seine Oppositionssucht gegen Anordnungen der Behörden und insonderheit gegen solche Maßregeln, welche ihn und die übrigen Lehrer in ihrem Streben überwachen und leiten sollen, hat er neuerdings wiederholt dadurch an den Tag gelegt, daß er sofort aus der Kreisbibliothek ausschied, durch sein Beispiel auch mehre andere Lehrer zum Ausscheiden aus derselben bewog, als die Anordnung getroffen wurde, daß der gedachten Bibliothek kein Buch ohne vorherige Genehmigung des Superintendenten einverleibt werden dürfe.

In der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. April 1822 ist nun aber verordnet, daß Lehrer, welche eine Oppositionssucht gegen die bestehenden Anordnungen an den Tag legen, und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverwaltung und Staatsverfassung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, nicht ferner im Lehramte geduldet werden sollen. Und eben so ist in dem Patent vom 25. September 1832 wiederholt bestimmt, daß Lehrer, welche durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staats-Ein=

richtungen untergrabender Lehren sich zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unfähig zeigen, von den Lehranstalten entfernt werden sollen.

Bei strenger Durchführung dieser Grundsätze würde sich die Amtsentsetzung des ꝛc. Wander auch wegen seiner politischen Tendenz haben rechtfertigen lassen, und wenn dessen ungeachtet ein milderer Strafgrad gewählt ist, so ist dies hauptsächlich deshalb geschehen, weil Denunciat in der hier fraglichen Beziehung noch nicht verwarnt, auch nicht verdächtig ist, seinen politischen Ansichten durch seine Thätigkeit als Lehrer eine weitere Verbreitung gegeben zu haben. Nach dem gutachtlichen Berichte seines Revisors, Superintendentur-Verwesers Jäkel, hat er sich vielmehr in seinem Berufe stets unermüdet thätig und zuverlässig gezeigt, auch durch seine schriftstellerische Thätigkeit sich von seinem Lehramte nicht abziehen lassen. Dieser vortheilhafte Bericht des unmittelbaren Vorgesetzten des Denunciaten, so wie die fortdauernd sehr günstigen Zeugnisse in den Conduiten-Listen haben nicht wenig dazu beigetragen, den ꝛc. Wander vor der Amtsentsetzung zu bewahren, da die unfreiwillige Entlassung das moralische Dasein eines Beamten gewissermaßen vernichtet und seine äußere Subsistenz zerstört, weshalb denn noch der Versuch gemacht werden soll, den ꝛc. Wander durch die ausgesprochene Strafversetzung auf den richtigen Weg zurückzuleiten.

Dagegen kann ihm fernerhin der Religionsunterricht der Jugend nicht anvertraut werden, da er durch mehrfache Aeußerungen an den Tag gelegt hat, daß er nicht von denjenigen Gesinnungen durchdrungen ist, welche bei einem Lehrer der christlichen Religion unbedingt erforderlich sind.

S. **70** der Beschreibung der beiden ersten Lehrerfeste heißt es:
„Das Wort „Schulmeister“ trägt die Eigenschaften der Spieß-„bürgerlichkeit und Engherzigkeit, der Beschränktheit und bodenlosen „Unwissenheit, der lächerlichen Unbeholfenheit und abstoßenden „Rohheit u. s. w. in solchem Grade an sich, daß ich den Christus sehen möchte, der so viel Teufel aus dem Worte heraus-„zutreiben im Stande wäre, um es dadurch zu einer Stätte für „den heiligen Geist höherer Zwecke zu bereiten.“

S. **86** des dritten Lehrerfestes.
„Ich übergehe das ganze neue Testament, incl. der französischen „Revolution, der neapolitanischen Schwefelfrage bis zum französisch-„spanischen Etiquetten-Streit und wende mich in die graue Ver-„gangenheit.“

„Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.

„Das stehet auf unserer Fahne geschrieben, das ist die revolutio=
„naire Marseillaise auf dem Gebiete des Geistes.
„Vorwärts! Bewegung!"

Denunciat hat in der Untersuchung zwar einräumen müssen, daß in diesen Aeußerungen eine nicht passende Zusammenstellung religiöser Gegenstände mit ganz heterogenen Beziehungen enthalten sei. Gleichwohl glaubt er dadurch die Ehrfurcht gegen die christliche Religion nicht verletzt und einen Mangel an echt christlicher Gesinnung nicht bekundet zu haben. Er provocirt hierbei auf sein bisheriges Leben und amtliches Wirken, durch welches er sich als wahrer Christ bethätigt zu haben glaube und erklärt dies für den allein zulässigen Maßstab menschlicher Beurtheilung, indem über die Gesinnung nur Gott allein richten könne. Käme Denunciat hier nur als Mensch und Unterthan in Betracht, so würde dieses Raisonnement richtig sein; es handelt sich jedoch von seiner Eigenschaft als Volksschullehrer. Und wenn daher auch gegen sein rechtliches Verhalten, gegen sein praktisches Christenthum als Mensch nichts zu erinnern sein mag; so folgt daraus doch noch nicht, daß er bei seinen Ansichten und Gesinnungen, wie er solche in Rede und Schrift kund gegeben, zum Volkslehrer geeignet sei. Ein solcher hat die heilige Pflicht, in den zarten Kinderherzen durch die ganze Weise, wie er über religiöse Gegenstände, insbesondere über die höchsten und heiligsten sich äußert, eine tiefe Ehrfurcht vor denselben zu erwecken.

Dies kann er nicht, wenn er von diesem Gefühl nicht selbst aufs Innigste durchdrungen ist. Und das ist bei Wander nicht anzunehmen, nach der Weise, wie er sich über religiöse Gegenstände ausspricht. —

Jedem Unbefangenen muß einleuchten, daß eine Zusammenstellung des neuen Testaments mit der neapolitanischen Schwefelfrage, des Ausspruches Christi: Seid vollkommen u. s. w. — mit der „revolutionairen Marseillaise" — wie sich dies Wander erlaubt hat — eine Frivolität ist, von welcher sich das religiöse Gemüth schmerzlich verletzt wegwendet. Wer sich eine solche zu Schulden kommen läßt, von dem muß man mit Recht befürchten, daß ihm die Kindlichkeit des Gemüths abgeht, die zum Religionsunterricht überhaupt, zu dem der Kinder in der Volksschule insbesondere ganz unerläßlich ist. —

Der evangelische Volksschullehrer hat ferner die Pflicht, den ersten Religionsunterricht nicht nach seinen privaten Ansichten vom Christenthume, sondern in unserm Staate den diesfälligen Vorschrif=

ten gemäß, auf den Grund des lutherischen Katechismus zu ertheilen.

Wenn Wander auch behauptet, was übrigens in der Wahrheit bestehet, daß er nicht auf die symbolischen Bücher verpflichtet sei; so ist doch durch diesen Umstand ihm nicht freigegeben, diesen Büchern entgegenstehende oder mit ihren Aussprüchen nicht vereinbare Lehren vorzutragen.

Der lutherische Katechismus ist ein symbolisches Buch. Es leuchtet nun aus Allem, was ꝛc. Wander in seinen Schriften, in seiner mündlichen und schriftlichen Vertheidigung über Christenthum sagt, klar hervor, daß er die Glaubensvorschriften desselben nur insofern annimmt, als er sie durch seine Vernunft als wahr erkannt hat. So wird S. **18** u. **19** des geschmähten Diesterweg gesagt:

„Wir sind darüber einig, daß in den Schriften des Neuen Testa„ments die christliche Lehre in ihren Grundzügen niedergelegt ist „und daß das, was wir unter dem Namen: positive Religions„wahrheiten verstehen, in der ganzen Bibel enthalten, diese also, „oder das neue Testament für gewisse Fälle insbesondere die Quelle „sei, woraus wir unsere Religionserkenntniß zu schöpfen haben. „Wenn nun aber die Bibel ein Buch ist, das in einem Zeitraum „von mindestens **1600** Jahren, also unter den verschiedensten Um„ständen und Verhältnissen von einer Menge ganz verschiedener „Verfasser geschrieben worden ist; so wird dies sicher bei Auffas„sung der vorhandenen Urkunden zu beachten sein; man wird We„sen und Form, Haupt- und Nebensachen überall sorgfältig zu „scheiden haben; es wird die erste aller Aufgaben des Bibelleh„rers sein, das, was sich für alle Zeiten als ewige Wahrheit hin„durchziehet, von dem zu scheiden, was nur gegeben ward, einem „besonderen Zeitinteresse zu genügen u. s. w.“

Ferner hat ꝛc. Wander in der Untersuchung selbst erklärt: „Sofern man unter positivem Christenthum ein starres Festhalten „an dem bloßen Buchstaben der Bibel verstehet, so wie an den „symbolischen Büchern; so muß ich allerdings zugestehen, daß ich „dieser Theorie nicht ergeben bin. Dies habe ich auch an der alle„girten Stelle ausgesprochen und meine damit nicht völlig über„einstimmende religiöse Ueberzeugung näher darzulegen gesucht. „Ebenso kann ich den Verdammungsprinzipien, welche Emmerich „aufstellt, nicht huldigen. Als protestantischer Christ und „Lehrer glaube ich mich deshalb aber nicht in einer verwerflichen „Richtung zu bewegen.“

Der Staat beschränkt nun zwar Keinem die Gewissensfreiheit.

Da aber die Vernunft des Einzelnen dem Irrthum unterworfen ist, so hat der Staat, um als Schutzherr der Kirche die Rechte derselben sicher zu stellen, festgesetzt, daß dem Lehrer in Kirche und Schule nicht nach seinen Privatansichten, sondern nur nach den Bekenntnißschriften zu lehren gestattet sei. Bei der eigenthümlichen Geistesrichtung des ꝛc. Wander, deren Symbol das: Vorwärts, mit destructiven Tendenzen verbunden, ist, kann ihm der Vortrag der evangelischen Wahrheit an seine Schüler mit der hierzu erforderlichen gläubigen Gesinnung nicht zugetraut werden. Er huldigt nicht dem Grundsatz: Es giebt Vieles, was über*) die Vernunft ist, ohne erweislich gegen dieselbe zu sein, sondern er verwirft dasjenige, was er mit seiner Vernunft nicht fassen kann, als sei es gegen dieselbe. Dies hat er früher auch dadurch gezeigt, daß er die ganz vulgär rationalistischen Ansichten eines pseudonymen Erich Hautensky durch Verbreitung der Schriften desselben unter den Lehrern geltend zu machen strebte, indem er sie als Bücherwart des früher bestandenen**) Lesezirkels der Lehrer des hirschberger Kreises in Umlauf setzte. In der Untersuchung hat er zwar behauptet, daß dies nicht aus Uebereinstimmung mit jenen Schriften, sondern nur deshab geschehen sei, damit den Lehrern alle verschiedenartigen Ansichten bekannt würden. Dieser Einwand erscheint jedoch nicht begründet, denn eine Weiterverbreitung verderblicher Ansichten, sofern damit nicht zugleich eine Widerlegung derselben verbunden ist, kann der Natur der Sache nach, nur aus dem Streben hervorgehen, jenen Ansichten Eingang zu verschaffen.

Wie wenig übrigens Wander selbst über das wahre Wesen Christi im Klaren ist, zeigt insonderheit die Stelle S. 22 im geschmähten Diesterweg:

„Der Stifter unserer erhabenen Religion nannte sich am Liebsten „„des Menschen Sohn“, weil er eine höhere Würde nicht „kannte. Wir sollen auch keine höhere aufstellen, weil es keine „höhere giebt.“

---

*) Wander bemerkt zu dieser Stelle: noch nie habe er sich zu dem Grundsatz bekannt, dasjenige zu verwerfen, was er mit seiner (persönlichen) Vernunft nicht fassen könne, — das wäre ein Hochmuth, dem er stets fern geblieben sei; aber er nehme nicht an, was wider die allgemeine Menschenvernunft sei.

**) Noch bestehenden.

Jeder gehörig unterrichtete Katechismusschüler*) würde ihn hierin mit den eigenen Aussprüchen Jesu (Matth. 26. 64. Joh. 10, 30) und den Aussprüchen der Apostel (Cor. 2, 9. Joh. 21, 15. Joh. 5, 20) widerlegen können.

Nach allem diesem ist dem Wander nicht ferner zu gestatten, den Unterricht in der christlichen Religion zu ertheilen.

Wäre nachgewiesen, daß er in der Schule nach den Prinzipien, welche aus seinen Aeußerungen hervorleuchten, unterrichtet habe, so wäre unbedenklich auf seine Amtsentsetzung zu erkennen gewesen, indem er alsdann einer gröblichen Verletzung seiner Amtspflichten in dem wichtigsten Theile seines Berufes überführt wäre. In Ermangelung eines solchen Beweises konnte indessen nur diejenige Maßregel eintreten, welche im Interesse der Schulzwecke unbedingt nothwendig erschien, um die Jugend vor dem schwankenden gefahrvollen Boden zu bewahren, auf welchen sie durch eine Lehre nach den Grundsätzen des rc. Wander geleitet werden müßte.

Aus der Entscheidung in der Hauptsache rechtfertigt sich endlich auch die Verurtheilung des Denunciaten in die Untersuchungskosten.

Liegnitz, den 13. Juni 1844.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf Stolberg. v. Westphalen. v. Goßler.

Adam I.

Resolut.

Publicirt Hirschberg, den 2. Juli 1844.

Königl. Superintendentur.

Jäkel.

---

*) Wander bemerkt hierzu: „Ich habe mir noch nie in meinem Leben auf mein Wissen Etwas eingebildet, da Niemand von dessen Dürftigkeit mehr überzeugt sein kann, als ich selbst; noch weniger will ich den Katechismusschülern die Ehre streitig machen, mich im Glauben zu übertreffen. Ich weiß, wie es in unsern Volksschulen mit gläubig aufgefaßten Bibelstellen steht. Einem solchen Kreuzfeuer würde ich jedenfalls unterliegen.

Einleitung zur weitern Vertheidigung.

Bei den in den letzten Jahrzehnten mehrfach geänderten Bestimmungen im Betreff der gesetzlichen Stellung der Lehrer, konnte sich Wander nicht enthalten, am 13. Sept. folgendes Schreiben an die k. Reg. zu richten:

„Am 31. August ward mir durch den Herrn Sup. Jäkel das Resolut der hohen Behörde in meiner Disciplinar-Untersuchung d. d. 13. Juni 1844 zur Abschrift übergeben. Vor wenig Tagen bin ich erst damit fertig geworden. Als ich zur Ausarbeitung der Rekursschrift schreiten wollte, und also die Königl. Kab.-Ordre vom 12. April 1822, auf Grund deren ich zur Untersuchung gezogen worden war, nachschlug, las ich unter 4. „den Beamten ꝛc. steht der Rekurs an den Staatskanzler und an Mich frei.“ Da die Untersuchung wider mich von Sr. Exc. dem Hrn. Unterrichtsminister Eichhorn ausgegangen ist, so weiß ich nicht, an wen ich meine fernere Vertheidigungsschrift zu richten habe. Meine Rathfragungen hier sind erfolglos geblieben; und ich bin genöthigt, Eine k. h. Reg. gehorsamst zu bitten, mich darüber hochgeneigtest bescheiden zu wollen.

Daran knüpfe ich die andere eben so gehorsamste Bitte, mir den unter günstigen Umständen allerdings vollkommen ausreichenden Termin von 6 Wochen zur Einreichung meiner weitern Vertheidigungsschrift noch um 4 Wochen in hoher Geneigtheit verlängern zu wollen, da sehr leicht der größte Theil der bereits gegebenen Frist verflossen sein könnte, ehe ich mit der Bearbeitung zu beginnen im Stande wäre. Eine hohe Behörde wolle in dieser Bitte nicht eine Absicht erblicken, die mir fern liegt.

Ich habe in der That keinen größern Wunsch, als das Resultat der Untersuchung so rasch als möglich zu kennen, und werde mich daher auch bei verlängerter Frist beeilen, die Angelegenheit nach Kräften und Umständen zu beschleunigen. Aber ich kann Abhaltungen, mögen sie nun im Amte oder in der Familie ihren Grund haben, nicht beherrschen. Ueberdies ist in den Herbstmonaten mein Gesundheitszustand meist sehr unzuverlässig.

Einer k. h. Reg.

ganz gehorsamster

Hirschberg, d. 13. Sept. 1844. Wander.“

Er erhielt den 29. September folgenden Bescheid:

„Es hat uns befremden müssen, wenn Sie in Ihrer Vorstellung vom 13. d. M. anführen, daß Sie nicht wüßten, auch durch Nachforschungen nicht hätten in Erfahrung bringen können, an wen Sie Ihre Recurs-Beschwerde zu richten hätten. — Abgesehen davon, daß Sie wohl Gelegenheit und Veranlassung gehabt hätten, sich mit den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Verordnungen vom 27. April 1830 und 27. März 1837 bekannt zu machen, wonach die Entscheidung in der Recurs-Instanz dem Provinzial-Ober-Präsidenten übertragen ist; so ist die von Ihnen berührte Competenzfrage auch auf die Anfertigung Ihrer Recursschrift jedenfalls völlig ohne Einfluß, weil letztere unter allen Umständen nicht unmittelbar an die entscheidende Recursbehörde von Ihnen einzureichen sein würde, sondern zunächst an den Herrn Superintendentur-Verweser und von diesem an uns zur weiteren Veranlassung gelangen muß. — Was die von Ihnen erbetene Verlängerung der Ihnen zur Beibringung der Recurs-Beschwerde bewilligten Frist betrifft, so hoffen wir, daß es Ihnen möglich sein werde, dieselbe inne zu halten, wollen Ihnen jedoch für den Fall, daß dies dennoch nicht geschehen könnte, eine Nachfrist von 14 Tagen gewähren, nach deren Ablauf die Akten ohne Weiteres an den Herrn Ober-Präsidenten befördert werden müssen.

Liegnitz, den 24. September 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 7352. v. Tettau.“

Wander gesteht, hinsichtlich des ihn in diesem Rescript gemachten Vorwurfs, daß er sich nicht gerade stark zur Lektüre der über die Stellung der Volksschullehrer vorhandenen Bestimmungen hingezogen fühle; da ihn einerseits dieselbe nicht gerade erheitere, und er andererseits mit den von ihm citirten Paragraphen selten das Gewünschte bewirke.

Nachdem er das, was er zu seiner fernern Vertheidigung sagen zu müssen glaubte, niedergeschrieben hatte, wandte er sich am 4. Oct.

mit der Bitte an die k. Reg., die Akten dem Just.-Kommiss. Hrn. Nitsche zu Breslau zugehen zu lassen, den er ersucht hatte, die Recursschrift nach Lage der Akten und unter unmaßgeblicher Benutzung des ihm von Wander Mitgetheilten zu bearbeiten, und sodann einzureichen.

Den 23. October ward er durch folgendes Rescript beschieden.

„In Folge Ihres Antrages vom 4. d. M. haben wir der k. Reg. in Breslau die in der Disciplinar-Untersuchung wider Sie aufgenommenen Verhandlungen mit der Requisition übersandt, selbige dem Justiz-Commissarius Nitsche, Behufs Anfertigung der Recursschrift nach Maßgabe des §. 451 der Criminalordnung vorlegen zu lassen. Wir erwarten nunmehr, daß Sie die Recursschrift spätestens bis zum 8. Nov. a. c. an uns einsenden, und werden nach Ablauf dieser Frist die Akten ohne Weiteres dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz zur Abfassung des Recursbescheides überreichen.

Liegnitz, den 17. October 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 7833. v. Westphalen.

Die Recursschrift.

Unter dem 7. November wurde nun von dem Mandatar Wander's folgende Recursschrift an die k. Reg. zu Liegnitz eingesandt:

„In der von der k. Reg. zu Liegnitz auf Befehl des Hrn. Min. Eichhorn am 22. Febr. l. J. wider den Lehrer Wander eröffneten Disciplinar-Untersuchung hat die erstgenannte Behörde in ihrer am 13. Juni l. J. stattgefundenen Plenar-Sitzung beschlossen, daß derselbe:

1) wegen Ungehorsam gegen die Befehle der vorgesetzten Behörden; (§. §. 333. 334. Tit. 20. Th. II.)

2) wegen Erregung von Mißvergnügen unter den Lehrern mit den bestehenden Verhältnissen des Schullehrerstandes; (§. 151. Tit. 20. Th. II.)

3) wegen Aufregung in politischer Beziehung (Gesetz-Sammlung 12. Ap. 1822.)

a) aus dem gegenwärtigen Amte in eine andere, nach Maßgabe der Ausführbarkeit gleich gut oder auch schlechter dotirte Stelle unfreiwillig zu versetzen, und die Umzugskosten, sowie die Kosten des Verfahrens tragen solle, daß

4) wegen Abneigung gegen das positive Christenthum und Verletzung der Ehrfurcht gegen die christliche Religion,

b) seine Lehrbefugniß dahin zu beschränken, daß ihm der Religionsunterricht nicht ferner zu gestatten sei.

Gegen die Versetzung an und für sich, dürfte Denunciat wohl nichts einzuwenden haben; da es niemals sein Bestreben gewesen, durch sein Amt seinen Privatnutzen zu suchen, er vielmehr immer nur dahin getrachtet, im Amte das allgemeine Beste zu fördern, dieses Streben aber an keinen Ort gebunden ist.

Der Abgang von Hirschberg dürfte ihm noch leichter werden, wenn er in den Akten den Bericht des Magistrats läse, wo die gehässigsten Insinuationen, welche mit den vortheilhaften Berichten des Superintendenten in directem Widerspruche stehen, der k. Reg. über ihn gemacht werden; wenn er wüßte, daß in der Stadt Hirschberg selbst, der — — von einem den Staatseinrichtungen so widerstrebenden Geiste beseelt ist, daß derselbe es einem achtbaren Lehrer, wie Hrn. Balsam, gegen den er keine Thatsachen, um seine Thätigkeit zu verdächtigen, beibringen kann, wenigstens zum Verbrechen anrechnet, daß er ohne gesetzlichen Grund Bürger geworden, und nun gegen den Magistrat als Stadtverordneter opponire.

Wenn aber dem Denunciaten auch die Versetzung gleichgiltig sein mag, so ist es doch nicht die Strafversetzung, besonders da die k. Reg. in der unfreiwilligen Entlassung eines Beamten die Vernichtung seines moralischen Daseins sieht, nach dieser Ansicht mit

der unfreiwilligen Versetzung also mindestens die Hälfte des moralischen Todes verbunden sein wird.

Hiernach soll denn an die Prüfung des von Berufung auf die Gesetze ganz ledigen Resoluts der k. Reg. geschritten werden.

In jedem Beamten unterscheidet man den amtlichen und Privatcharakter, amtliche und nichtamtliche Thätigkeit. Dieser Unterschied dehnt sich bei einzelnen Ständen z. B. Geistlichen, Kriegern und andern durch Dienstkleidung ausgezeichneten Beamten sogar auf ihre Amtstracht aus, ob sie bei einer Handlung in dieser oder nicht in derselben sich befunden. Ein Nachtwächter wird nicht bestraft, falls er auch des Nachts auf dem Markte schläft, wenn seine Dienststunden vorüber sind. Eine Handlung des Kriegers, die derselbe in bürgerlicher Kleidung vollzogen, wird anders beurtheilt, als wenn er sie in der Uniform, als Soldat, vollbracht hätte. Man unterscheidet bei den Staatsboten sehr genau den diplomatischen von ihrem Privatcharakter und man trägt Aeußerungen des Letzteren nicht auf jenen, noch umgekehrt über.

Wenn mir ein Beleg davon aus den höchsten Kreisen irdischer Stellung erlaubt ist, so bemerke ich, daß selbst der König von Hannover im Dezember 1843 in einer Note dem englischen Kabinet erklärte, daß er „nicht als König“ *) von Hannover, sondern als „englischer Edelmann“ dem Prinzen Heinrich von Frankreich habe seine Aufmerksamkeit erweisen wollen.

Diese Unterscheidung ist auch stets auf dem literarischen Boden gemacht worden, was durch Tausende von Beispielen zu belegen wäre. Wie viele Geistliche haben unangefochten ihr Amt nach den Vorschrif-

*) Moses Mendelssohn hatte 1759 in den Berliner Literaturbriefen ein Gedicht Friedrich II. scharf kritisirt. Als er vom Generalfiscal zur Verantwortung gezogen wurde, sagte er: „Wer Verse macht, schiebt Kegel; und wer Kegel schiebt, er sei König oder Bauer, muß sich gefallen lassen, daß der Kegeljunge sagt, wie er schiebt.“ Die Sache war damit abgethan. Man ließ also die Auffassung des „Königs“ als „Dichter“ gelten. (Klein's israel. Volkskal. f. 1847.)

ten der Kirche und des Staates verwaltet und daneben als Schriftsteller mit aller Schärfe und in der freimüthigsten Weise gegen vorhandene Mängel geschrieben, in wissenschaftlichen Schriften die Sätze geprüft, als unhaltbar herausgestellt, auf die sie amtlich verpflichtet waren, wie viele nur gegen die symbolischen Bücher! Dies thun in gleicher Weise alle Richter, die zugleich als Schriftsteller wirken. Sie erkennen nach den bestehenden Gesetzen, wie schlecht sie auch sein mögen, als — Beamte, und schreiben dagegen als — Bürger.

In seiner Kritik des Untersuchungsprinzips des preußischen Civil-Prozesses wies der damalige Assessor, spätere Professor Gärtner, die völlige Verwerflichkeit desselben nach.

Der Fürstenthums-Gerichts-Direktor Koch in Neiße hat erst im vorigen und diesem Jahre in dem Buche: „Preußens Rechtsverfassung und wie sie zu reformiren sein möchte,“ nachgewiesen, daß sie ganz schlecht sei. Niemand denkt daran, zu glauben, daß diese Männer in ihrem Amte verfassungswidrig handeln, noch hat man sie in ihrer amtlichen Stellung angefochten. Allerdings haben sie die allgemeine Gerichts-Ordnung um ihre Reputation gebracht; was schadet es aber, wenn man eine Staatseinrichtung in ihrem wahren Werthe kennen lernt! Der Generalarzt Wasserfahr in Stettin hat die in Preußen bestehende Einrichtung des Medizinalwesens auf das Entschiedenste angefochten. Der Chef des Medizinalwesens hat ihn zu widerlegen versucht. Auch dagegen hat Wasserfahr sich vernehmen lassen; und er ist heut noch überzeugt, daß diese Einrichtung schlecht sei. Aber zur Untersuchung hat man ihn nicht gezogen.

Solche Erscheinungen haben sich denn auch beim Schulwesen gezeigt. Der Regierungs-Medizinal-Rath Lorinser beschuldigte die Einrichtung des Schulwesens, daß es das physische Gedeihen der Schulen gefährde. Seine Anschuldigungen haben sich als ungerechtfertigt erwiesen; man hat ihn aber nicht abgesetzt, auch nicht zur Untersuchung gezogen.

Bisher hat man es vielmehr als ein Glück angesehen, wenn Männer, welche durch praktische Erfahrung die Mängel der Staats-

einrichtungen kennen zu lernen die beste Gelegenheit hatten, sie von Zeit zu Zeit aufdecken. Erst in der neuern Zeit scheint man sich der Ansicht zu nähern, daß so etwas verwerflich sei, da man den Militairs verboten, über das zu schreiben, was sie hauptsächlich verstehen, nämlich über militairische Einrichtungen.*)

Wenn es nun praktisch im Leben ausgeprägt ist und feststeht, daß man in jedem Beamten eine amtliche und Privat-Wirksamkeit unterscheidet; wenn nirgend eine Spur in der Gesetzgebung davon zu finden ist, daß bei den Lehrern der Volksschule ein solcher Unterschied nicht gelten solle, so muß es allerdings befremden, wie Denunciat in dem Strafresolut und wie er in der ganzen Disciplinar-Untersuchung mit einem andern, als diesem für alle Beamten giltigen Maaß gemessen werden konnte, um so mehr, da die k. Reg. im Strafresolut selbst den Denunciaten in verschiedener Eigenschaft betrachtet, indem sie ziemlich am Schlusse desselben sagt:

„Käme Denunciat hier nur als Mensch und Unterthan in „Betracht; so würde dieses Raisonnement richtig sein, es handelt „sich jedoch von seiner Eigenschaft als Volksschullehrer.“

Zu seinen Ungunsten macht sie den Unterschied, während sie zu seinen Gunsten einen Unterschied zwischen Amts- und Privathandlung nicht anerkennt. Da aber derselbe allgemein besteht, so muß er auch zu Gunsten des Denunciaten gelten. Demnach werden die Handlungen desselben in amtliche und nichtamtliche zerfallen; und er wird zu beurtheilen sein als Mensch und Bürger einerseits, und als Schulbeamter andererseits. Mit seinen Handlungen als Bürger steht er unter den Gesetzen, welche für alle Unterthanen des Staats gelten; als Schulbeamter hat er noch besondere Pflichten zu erfüllen. Fehlte er in jener Eigenschaft, so verfiel er den bürgerlichen Gesetzen; verstieß er gegen Pflichten seines speciellen Berufs, so mußte er nach den für Beamte besonders bestehenden Strafgesetzen gerichtet und bestraft werden. Nach diesem Gesichtspunkte sind die Beschuldigungen gegen den Denunciaten zu prüfen.

*) Vergl. die Anmerk. S. 64 u. 65 dieser Schrift.

Was weiß man von dem amtlichen Wirken des Denunciaten zu sagen? Im Resolute findet sich darüber nur Eine Stelle, welche lautet:

„Nach dem gutachtlichen Berichte seines Revisors, Superintendentur-Verweser Jäkel, hat er sich in seinem Berufe stets unermüdet thätig gezeigt, auch durch seine schriftstellerische Thätigkeit „sich von seinem Lehramte nicht abziehen lassen."

Man hat ihn „nicht verdächtig finden können, seiner politischen Ansicht durch seine Thätigkeit als Lehrer eine weitere Verbreitung gegeben zu haben." Die Conduitenlisten haben nur Lob nachgewiesen, von den vier Geistlichen, welche den Denunciaten in seiner 17jährigen Amtsthätigkeit überwacht haben, hat keiner an seinem Unterrichte, insbesondere an seinem religiösen Unterrichte einen Makel gefunden. Damit hat denn die Behörde selbst anerkannt, daß das amtliche Wirken des Denunciaten nicht bloß tadellos, sondern auch lobenswerth ist.

Unter diesen Umständen mußte man, da der Herr Minister die Absetzung wünschte, auf sein übriges Privatleben und auf seine darin entwickelte Thätigkeit gehen. Da fand sich denn, daß Denunciat Schriftstellerei treibe. Seit wann ist das ein Verbrechen? —

Aber, sagt man, in Folge eines Rescripts des Hrn. Ministers Eichhorn vom 8. März 1842 ist dem Denunciaten untersagt worden, über das Verhältniß der Schule zur Kirche zu schreiben. Er hatte aber das gethan. Darin liegt der strafbare Ungehorsam gegen die Befehle seiner vorgesetzten Behörde.

Mit nichten. Es muß daran erinnert werden, daß die schriftstellerische Thätigkeit des Denunciaten eine außeramtliche Thätigkeit ist. Was aber ein Beamter außerhalb seiner amtlichen Wirksamkeit thun und lassen darf, darüber kann ihm die Dienstbehörde keine Vorschrift machen. So wie der Herr Minister und die königl. Reg. einem Beamten nicht vorschreiben können, ob und was er essen und trinken soll. Thut sie es dennoch, und der Beamte beachtet ihre Anordnungen nicht, so kann man nicht sagen, daß der Beamte un-

gehorsam gewesen, sondern nur, daß die Dienstbehörde ihre amtliche Befugniß überschritten habe.*) Eine solche Ueberschreitung enthält denn wirklich das Rescript des Herrn Ministers Eichhorn vom 8. März 1842, und die Verhandlung der k. Reg. vom 5. April 1842. Darum, weil die schriftstellerische Thätigkeit eines Beamten gar keine amtliche, sondern eine außeramtliche ist, ist auch die ganze Ausführung in dem Resolute grundfalsch, daß ein Beamter wegen einer unter preußischer Censur gedruckten Schrift noch zur Verantwortung gezogen, und von der Dienstbehörde bestraft werden kann, wenn sie auch für einen bloßen Privatmann nichts Strafbares enthalte. Es ist dies eine Vermengung der amtlichen und außeramtlichen Thätigkeit, gegen welche protestirt werden muß. Die Censur hat durch ihr Imprimatur bereits erklärt, daß in dem, was Denunciat geschrieben, nichts ist, was wider die Grundsätze der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere streitet (Censur-Instr. v. 31. Jan. 1843. II.); nichts, was die Moral und die guten Sitten beleidigt (ebend. III.); nichts, was in politischer Hinsicht gegen IV. verstößt; endlich nichts, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer zielt (V.). Ist den Schriften des Denunciaten einerseits vom Staate durch das Institut der Censur dies Zeugniß gegeben, so ist nicht anzunehmen, daß der Staat durch ein anderes seiner Institute — die Aufsichtsbehörden über Beamte — das, was er soeben für zulässig erklärt hat, für ungehörig oder gar staatsgefährlich halten, und es zum Gegenstande einer Untersuchung machen könne. — Das, was überhaupt unverfänglich ist, es sei geschrieben von wem es wolle, und die Censur fragt nicht nach Persönlichkeiten — kann auch für

*) Es lautet §. 16. Th. II. Tit. 13. des Allg. Landrechts: „So weit die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staates gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staates obliegt, muß diesen, innerhalb der Grenzen ihres Auftrags, ebenso wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden.“ Wenn sie also die Gränzen ihres Auftrags überschreiten, so hört die Verpflichtung auf, ihren Befehlen Folge zu leisten.

den Schriftsteller, der ein Amt bekleidet, nicht strafbar sein, da seine schriftstellerische Thätigkeit nicht zu seinen Amtspflichten gehört, und eben so wenig von der Dienstbehörde desselben zu controliren ist, als die Censurbehörde seine amtliche Thätigkeit überwacht. Wenn im Resolute die k. Reg. sagt:

„Mit der Ueberwachung der den Beamten obliegenden besonderen Verpflichtungen, hat sich die Censur jedoch nicht zu befassen,“

so ist dies richtig, nur muß die Folgerung bestritten werden, welche man daraus zieht, indem man dafür hält, ein Beamter habe als solcher „besondere Verpflichtungen,“ anders zu schreiben, als wenn er Nichtbeamter wäre, als müsse er von Amtswegen Gutes und Schlechtes, sobald es von der Regierung ausgeht, loben. Allerdings hat der Beamte „besondere Verpflichtungen“; diese bestehen aber nicht darin, die Dinge und Zustände um ihn her anders zu sehen und zu besprechen, als ein nicht beamteter Bürger; sondern darin, daß er die ihm durch seinen Beruf überwiesenen Obliegenheiten mit Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt. Der Dienstbehörde steht es zu, die Amtshandlungen zu überwachen und darauf zu sehen, daß der Beamte seine Stellung ganz ausfülle und durch seinen Wandel, durch seine Darstellung im Leben, die Würde seines Amtes nicht beeinträchtige. Das kann wohl durch unsittliche Handlungen, durch gemeine Vergehen, aber nicht durch eine Thätigkeit auf einem so ehrenvollen Boden, wie der literarische ist, geschehen; durch eine Thätigkeit, die jedem Bürger erlaubt, ja unter Umständen geboten ist. Ist es schon für den bloßen Bürger Pflicht, für Wahrheit, Recht und Fortschritt in gesetzlicher Weise zu wirken, auch durch die Presse; so muß der Beamte diese Verpflichtung noch in einem höhern Maße haben und lebendiger erkennen, weil ihn der Staat mit einem besonderen Vertrauen beehrt hat, das unmöglich bloß durch passive Hinnahme des Gehaltes geschehen kann.

Bei Auseinanderhaltung der amtlichen und nichtamtlichen Thätigkeit des Denunciaten wird sich seine vollkommene Unschuld sofort,

so wie die gegen ihn geführte Untersuchung, als grundlos herausstellen.

Der Inhalt der aus des Denunciaten Schriften ausgezogenen Stellen ist durchaus unverfänglich, die meisten tragen das Gepräge edler Bestrebung offen an der Stirn; andre gehen in heiterm humoristischem Gewande einher; noch andere haben durch die Stimmung des Augenblickes einen satyrischen Charakter erhalten, was sich natürlich daraus erklärt, daß der Mensch nicht zu allen Zeiten sich in gleichen Seelenzuständen befindet. Die Form ist nirgend eine unedle.

Nachdem hierdurch im Allgemeinen die Grundlosigkeit der wider den Denunciaten eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung nachgewiesen worden ist, sollen die vier aufgestellten Anklagepunkte noch besonders erörtert werden.

1) Was den angeschuldigten Ungehorsam anlangt, so ist oben schon angeführt worden, daß es für einen Beamten kein Ungehorsam ist, wenn er Verfügungen nicht befolgt, durch welche die Dienstbehörde mit Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugniß nicht die amtliche Thätigkeit, sondern das Privatleben, die außeramtliche Thätigkeit desselben reguliren will. §. 352. Tit. 20. Th. II. A. L.-R. sagt: „Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig zeigt, soll das erste Mal mit einer Geldbuße belegt, und, wenn diese Strafe nicht fruchtet, im Wiederholungsfalle cassirt werden.“ Denselben Sinn, daß nur in amtlichen Sachen und Verrichtungen der Ungehorsam schadet, ergiebt §. 333. Tit. 20. Th. II. Allg. L.-R.

Die schriftstellerische Thätigkeit des Denunciaten gehört nicht zu seinen Amtsverrichtungen. Wenn also der Herr Minister denselben beschränken wollte, so beschränkte er dem Denunciaten die bürgerliche Freiheit, wozu ihm keine Befugniß zusteht. Die Verwarnung mußte er entgegen nehmen, er hat indeß nirgend sich einverstanden damit erklärt, oder irgend eine Zusicherung im Betreff derselben abgegeben. Im Gegentheil hat er sich unter dem 22. Juli 1842, sein Recht vertheidigend an den Herrn Minister Eichhorn gewandt.

Wenn seine Gegenvorstellung keine Beachtung gefunden hat, so hat ihn dies nicht bestimmen können, auch nur einen Augenblick auf jenes Recht zu verzichten.

Ein Gesetz oder eine Verordnung, daß ein Preuße, sobald er einen Lehrerberuf übernimmt, auf jede schriftstellerische Thätigkeit zu verzichten habe, giebt es nicht*), eine große Zahl preußischer Lehrer ist schriftstellerisch thätig, ohne irgendwie angefochten zu werden. Denunciat selbst ist seit einer Reihe von Jahren in mehren Fächern der pädagogischen Literatur thätig gewesen, ohne daß ihm eine Weisung zugekommen wäre, woraus er den Schluß ziehen muß, daß die Staatsregierung diese Wirksamkeit sehr gut mit der Ausübung eines Amtes vereinbar finde. Anzunehmen, daß diese schriftstellerische Thätigkeit sich nur auf gewisse Fächer und Richtungen erstrecken darf; daß der Beamte nur Ansichten und Meinungen einer bestimmten Kategorie aussprechen dürfte; dazu ist kein Grund vor-

---

*) Und so lange durch ein Gesetz oder eine auf alle Beamte, nicht blos die Lehrer, sich beziehende Verordnung denselben die schriftstellerische Thätigkeit überhaupt nicht untersagt worden ist, wird jeder Einzelne dasselbe Recht, wie jeder andere Staatsbürger haben, d. h. er wird, wie sie, unter Beobachtung der für Schriftsteller bestehenden Vorschriften, grade über die Stoffe schreiben, welche das Bedürfniß oder die Neigung ihm empfiehlt. Daß der Beamte über die Gegenstände anders schreiben müsse, als der Nichtbeamte, ist nicht möglich, weil sein Anschauungsvermögen nicht anders construirt ist, als das eines nichtbeamteten Bürgers. Wenn dieser z. B. über schlechte Straßen schreibt, so kann der Beamte, sobald er dasselbe Thema wählt, nicht von guten Straßen reden, denn er empfindet ja eben so wie dieser die erhaltenen Stöße des Wagens. Erkennt der unbeamtete Bürger, daß die Abhängigkeit der Schule von der Kirche ihre großen Gefahren habe, und ist es ihm gestattet, darüber sich auszusprechen, so kann sie der Lehrer noch weit eher und gründlicher erkennen; und wenn er Uebelstände sieht, so kann er unmöglich lobend sich aussprechen. Dies wird nur dann erwartet werden können, wenn kein Lehrer irgend Etwas, auch nicht ein ABCbuch oder eine Rechentafel schreiben darf. So lange noch ein Lehrer eine Lesefibel abfassen darf, wird es einem Andern auch unverwehrt bleiben müssen, für Emancipation der Schule zu schreiben.

handen. Es ist in den Gesetzen darüber nichts bestimmt, auch zu bestimmen nicht nöthig gewesen, weil derselbe Staat, welcher die Beamten controlirt, auch die Presse beaufsichtigt, mithin jeder Zeit im Stande ist, Ansichten und Aeußerungen, die in irgend einer Weise dem Staatsleben nachtheilig werden könnten, zu unterdrücken, wie dies auch geschieht.

Denunciat konnte daher in jener ungesetzlichen Verwarnung nur eine Maßregel erblicken, die ihn des Schutzes der allgemeinen, für alle Beamte, ja für alle Lehrer geltenden Gesetzgebung entzöge und ihn unter besondere Verordnungen stellt. Er hat daher, da er durch keine verbrecherische Handlung sich der Rechte verlustig gemacht hat, welche andere Beamte und namentlich alle andere Lehrer genießen, nur dagegen protestiren können. Er brauchte der Verwarnung nicht Folge zu leisten. Er hat ihr aber nach eingelegter Protestation noch Folge geleistet.

Es hat der k. Reg. nicht wenig Mühe gekostet, den Nachweis zu führen, daß Denunciat der Verwarnung entgegengehandelt habe. Sie hat zu diesem Zwecke sogar annehmen müssen, daß die bloße Erwähnung des Verhältnisses der Schule zur Kirche eine Uebertretung ihrer gesetzwidrigen Verwarnung sei. Das Nähere darüber ist schon in der frühern Defension ausgeführt, und bedarf hier keiner weiteren Erörterung.

Wenn ihm in dem Resolute wegen seines Verhaltens zur pädagogischen Kreis-Bibliothek noch „Oppositionssucht gegen bestehende Anordnungen“ zur Last gelegt wird, so kann dieser unbegründete Vorwurf die Anklage auf Ungehorsam nicht stützen. Fürs Erste bestand die Kreisbibliothek rechtlich noch nicht, weil ihre Statuten noch nicht genehmigt waren, folglich kann hier von „bestehenden Anordnungen“ nicht die Rede sein. Hätte sie aber auch bestanden, so würde es ihm bei der privaten Natur dieses beabsichtigten Instituts freigestanden haben, nach Belieben auszuscheiden. Mindestens muß Denunciat den Ausdruck „Oppositionssucht,“ mit dem man sein Ausscheiden, weil er seine Lektüre, außer der allgemeinen Staats-Censur für alle Preußen nicht noch besonders beaufsichtigen lassen will, sehr

unbezeichnend nennen. Wenn man aber diese Benennung deshalb gewählt, damit man die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April 1822. 5 auf ihn anwenden kann; so muß entschieden gegen eine solche Anwendung protestirt werden, da jene Kabinets-Ordre auf ihn in keiner Weise Anwendung finden kann, als höchstens zu seiner Rechtfertigung.

Eben so wenig kann die Anklage auf Ungehorsam aus den abgehaltenen Lehrerfesten begründet werden. Denunciat bestreitet die im Strafresolut der k. Reg. befindliche Darstellung; und es ist zu bedauern, daß seiner ausführlichen mündlichen und schriftlichen Auseinandersetzung ungeachtet, sich Sätze, wie folgende, in dem Resolute befinden:

„Die Lehrerfeste waren untersagt, gleichwohl hat Wander im Jahre „1839 durch ein Umschreiben die Lehrer des hirschberger Thales „zur Berathung über die Begründung dieser Feste eingeladen."

Durch dieses „gleichwohl" soll sein Ungehorsam und seine Oppositionssucht begründet werden. Das wahre Sachverhältniß ist indeß folgendes:

Die Lehrerfeste „waren" nicht untersagt, sondern wurden es erst durch ein hohes Ober-Präsidial-Rescript, d. d. Breslau, den 10. Jan. 1844, welches von der k. Reg. zu Liegnitz unter dem 16. Febr. l. J. publicirt worden, von dem Denunciat frühestens Anfang März Kenntniß haben konnte.

Er lud im Jahr 1839 (zu einer Zeit, als noch Niemand an die Möglichkeit dachte, daß einem solchen Feste Hindernisse entgegenstehen könnten) die Lehrer zu einer freundlichen Besprechung darüber ein, ob ein solches Fest zur Anregung kollegialischer Gesinnung gefeiert werden solle. Da die nächsten Kollegen einander kaum mehr kannten, so ward der Gedanke einstimmig angenommen, und es wurde durch das Comité mittels Circulars eingeladen. Erst im Jahr 1840 setzte man die k. Reg. als Landespolizeibehörde davon in Kenntniß, weil das Fest ein großes allgemeines werden sollte.

Die Genehmigung dazu erfolgte nicht, weshalb sofort im Gebirgsboten Nr. 21. 1840 die Aufhebung des großen Festes angezeigt

wurde. Zu einem kleinern Feste gab die hirschberger Polizeibehörde vier Mal nach einander unbedenklich die Erlaubniß. Von einem Verbote ist nicht eher, als im Jahr 1844 etwas kund geworden. Es würde zu weitläufig sein, wollte man sich auf Widerlegung noch mehrer einzelner Annahmen, Beschuldigungen ꝛc. einlassen. Aber von Ungehorsam ist nirgend eine Spur. Man darf sich nicht einmal darauf berufen, daß „Lehrerfeste", „Betheiligung an Privat-Bibliotheken" eben so wenig Amtsverrichtungen sind, wie die Abfassung eines Buches.

2) Wird ihm zur Last gelegt, „die Schullehrer mit den bestehenden Verhältnissen des Schullehrerstandes unzufrieden gemacht und Mißvergnügen erregt zu haben.

Der Jurist ist gewohnt, gleich nach dem Strafgesetze zu fragen. Die k. Reg. hat es nicht für nöthig gehalten, nach einem solchen zu suchen. Genannt hat sie wohl §. 151. Tit. 20. Th. II. Allg. Landr.

„Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der „Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und „Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der „hat Gefängniß- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren verwirkt."

Hier ist von einem gemeinen, nicht von einem Amtsverbrechen die Rede. Nach Nr. 3 des Gesetzes vom 12. April 1822 kann aber die Dienstbehörde wegen eines solchen nur dann den Beamten entsetzen oder versetzen, wenn die gerichtliche Untersuchung vorausgegangen ist.

Bei diesem Punkte hat sich also die k. Reg. wieder eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugniß schuldig gemacht. Demnächst möchte es aber auch Jedem schwer fallen, frechen Tadel und Verspottung der Landesgesetze ꝛc. aus des Denunciaten Schriften nachzuweisen.

Mißvergnügen unter den Lehrern zu erregen, hat nicht in seiner Absicht gelegen und konnte vernünftiger Weise gar nicht darin liegen, weil dies in Betreff der dürftigen Besoldung längst vorhanden gewesen und in eine Zeit reicht, wo Denunciat noch nicht daran dachte,

je einmal die Feder öffentlich zu führen. Mißvergnügen und Unzufriedenheit entwickeln sich stets von selbst aus vorhandenen Uebelständen. Gewiß wird ihm Niemand den Vorwurf machen, diese Uebelstände herbei geführt zu haben.

Wenn auf Uebelstände aufmerksam gemacht wurde, so geschah es, um sie zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und Remedur herbei zu führen. Die Lehrer kannten die Uebelstände nur zu gut. Daß keine der Stellen aus seinen Schriften, durch welche der Beweis für die Anklage zu führen gesucht wird, sie beweisen, hat er in seiner bei der k. Reg. zu Liegnitz eingereichten schriftlichen Vertheidigung gezeigt. Es sind gewiß die stärksten Stellen, die man hat herausfinden können. Daß er bei keiner derselben eine sträfliche Tendenz, bei allen nur die löblichsten Absichten gehabt, kann er allerdings nur versichern; daß aber die Censur keine darin erkannt, und durch die ertheilte Druckerlaubniß jede fernere Verantwortlichkeit für ihn übernommen, ist oben bemerkt. Aber auch die k. Reg. selbst hat keine politische Tendenz in den Bestrebungen des Denunciaten entdecken können. Die Argumentation:

„Wenn nun viele Personen derselben Kategorie zu einer ganz un„gewöhnlichen Versammlung zusammen kommen; wenn dabei bit„tere und leidenschaftliche Klagen über gemeinsames, aus den be„stehenden Verhältnissen sich ergebendes Ungemach laut werden, so „liegt der Gedanke nahe, daß eine Aenderung in dem Organismus „des Staates auch Abhilfe für ein solches gemeinsames Mißgeschick „herbeiführen werde."

Diese Argumentation richtig zu finden, dazu gehört ein ganz eigner Organismus. Und gesetzt, sie wäre richtig; ist es etwas Strafbares, zu denken, zu glauben, daß manches jetzt vorhandene Uebel nicht vorhanden sein würde, wenn der Staatsorganismus ein anderer wäre?

Verba mea arguuntur, adeo factorum innocens sum, sagt Cremutius Cordus bei Tacitus Ann. 4. 34; und die Nachwelt schaudert bei seiner Rede über die damaligen Zustände. Die k. Reg.

zu Liegnitz braucht aber keine Worte, um ein Verbrechen daraus zu machen; schon die Gedanken.

Wenn Denunciat je Schullehrer aufgeregt hat, so ist es eine Aufregung aus der handwerksmäßigen Betreibung ihres in seinen Augen sehr wichtigen Berufs, in eine Führung des Amtes mit Begeisterung und Würde.

3) Entbehrt schon die Anklage auf Erregung von Mißvergnügen unter den Lehrern, jeglicher Begründung, so noch mehr die, „wegen Aufregung in politischer Beziehung.“

Man hat nie vernommen, daß durch des Denunciaten Aufsätze in der Schles. Zeitung und Schles. Chronik irgend Jemand aufgeregt worden sei.*)

Sein politisches Glaubensbekenntniß hat er in Nr. 84 und 85 der Schles. Chronik (1843) unter seinem vollen Namen ausgesprochen. Er hat es nicht zu bereuen, es gethan zu haben. Noch jetzt kann er und kein Mensch etwas Aufregendes darin finden; der Censor hat auch nichts darin gefunden.

Wenn er verlangt, daß jeder Preuße, Beamte oder Nichtbeamte, Theilnahme für die vaterländische Verfassung und die vaterlän-

---

*) Es hat auch mit der Aufregung eine eigene Bewandniß. Sie scheint mehr in der Einbildung, als in der Wirklichkeit vorhanden zu sein, wenigstens was ihre Gefährlichkeit betrifft. Ein französisches Gesetz von 1767 sprach das Todesurtheil über jeden Verfasser von Schriften aus, welche dazu dienen konnten, die Gemüther aufzuregen (tout auteur d'écrits tendant à émouvoir les esprits). Nach diesem Gesetz würden fast alle heutigen Schriftsteller Frankreichs, ja streng genommen, der ganzen Welt, den Strang verdient haben. Man kann weder ein ABC= noch Gebetbuch schreiben, ohne der Möglichkeit zu verfallen, daß eine dieser Schriften „dazu dienen könne, die Gemüther aufzuregen.“ Es kommt dabei blos auf Kläger und Richter an, ob man dem Strange verfällt. Wer ein Mal in einer Elementarklasse gewesen, wird wissen, in welcher Weise oft ein einzelner Buchstabe, eine Silbe, ein Wort, den einen oder anderen Schüler, ja eine ganze Abtheilung aufzuregen im Stande ist, nicht selten bis zu Thränen. Und das ist ein ABC=buch. Man denke an Romane.

8*

dischen Zustände haben soll, so fordert er wohl nur etwas, was sich von selbst versteht; was der Staat selbst von jedem Unterthanen fordert. Auf politische Gesinnungstüchtigkeit dringen, heißt aber nicht das Volk aufregen, heißt vielmehr es sich seiner Güter und Zustände bewußt machen. Eben so wenig Aufregendes enthalten die andern angezogenen Artikel.

Die Lehrerfeste haben aber nur insofern eine politische Tendenz, als die Volksschule selbst eine politische Institution ist. Eine andre haben sie nie gehabt, als die Lehrer für ihren Beruf zu begeistern, in der von Jahr zu Jahr immer starrer werdenden Lehrermasse den Geist wieder zu wecken, den die preußische Staatsregierung in jener großen Zeit, aus welcher sich die Wiedergeburt unsers Volksschulwesens datirt, ausgoß, schuf, erregte und pflegte.

Hat man aus den gedruckten Festbeschreibungen eine Menge Stellen ihrem Zusammenhange entnommen und ihnen Bedeutungen gegeben, die sie ursprüglich in der Verbindung, in welcher sie stehen, nicht haben; so kann man nur auf den Zusammenhang verweisen, oder auf Vernehmung der Festgäste, die alle in der Beschreibung genannt sind.

4) In Betreff der Anklage, wegen angeblichen Mangels an echtem Christenthums, so ist dieselbe von Keinem der unmittelbaren Vorgesetzten, überhaupt nicht von Personen ausgegangen, die den Denunciaten in seinem Wirken kennen, weil sie das letztere täglich beobachten, und sein Leben ihnen vorliegt. Sie berührt überhaupt sein Amtsleben gar nicht; sie ist vielmehr auf ein paar angeblich unpassende Zusammenstellungen, die sich in den Festbeschreibungen (Erstes Lehrerf. S. 70 und Drittes L. S. 86) finden, basirt. Wenn Zusammenstellungen, wie: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel ꝛc. — Das ist die Marseillaise des Geistes“ und ähnliche „Mangel an christlicher Gesinnung, Verletzung der Ehrfurcht gegen die christliche Religion“ beweisen; dann würde es gelingen, die größten und frömmsten christlichen Kanzelredner und Lehrer in diese Klasse zu bringen, Luthern, ja Christus selber nicht ausgenommen, der z. B. den Tempel und eine Mördergrube in Einem Satze

zusammenstellte, von Luther, Abraham a St. Clara, Joh. Geiler von Kaisersberg u. A. ganz zu geschweigen. Daß Denunciat sich zu einer freisinnigen Auffassung des Christenthums bekennt, wird er gar nicht in Abrede stellen. Er legt mehr Gewicht auf den Geist des Christenthums und die Verwirklichung der Tendenz des Stifters, als auf eine Menge, im Laufe der Jahrhunderte hinzugefügter theologischer Erfindungen und Ausschmückungen, wozu er sich als protestantischer Christ auch für vollkommen berechtigt hält. Wenn man ihm aber den Vorwurf machen wollte, daß er durch die ganze Art, wie er über religiöse Gegenstände mit Kindern verkehre, die erforderliche Ehrfurcht verletze, weil er selbst nicht vom Heiligen durchdrungen sei; so muß gegen eine solche Annahme mit allen daraus gezogenen Folgerungen so lange entschieden protestirt werden, bis man auch nur Einen Beweis aus seiner amtlichen Wirksamkeit dafür beibringt, daß es geschehen ist. Gegen sein Leben selbst hat man keine Bedenklichkeiten geäußert; und sollte dies nicht ein größeres Gewicht für eine würdige Gesinnung enthalten, als die angefochtenen Zusammenstellungen, zumal noch das Christenthum die gewaltigste aller Revolutionen hervorgebracht hat?

Er hat es überhaupt in der ganzen Untersuchung schmerzlich empfinden müssen, sich nicht nach seinem Leben, nicht einmal nach seiner schriftstellerischen Wirksamkeit in ihrem Zusammenhange, sondern nach einzelnen, aus dem Zusammenhange genommenen Stellen, und nach Folgerungen, die man ohne weitere Begründung daraus gezogen, beurtheilt zu sehen. Es wird z. B. in dem Theile des Resoluts, welcher den religiösen Punkt bespricht, der Satz hingestellt:

„Wenn Wander auch nicht auf die symbolischen Bücher verpflich-
„tet ist, so ist ihm doch dadurch nicht freigegeben, diesen Büchern
„entgegenstehende oder mit ihren Aussprüchen nicht vereinbare Leh-
„ren vorzutragen.“

Nirgend wird auch nur ein Wort darüber gesagt, daß es geschehen sei. Man glaubt bloß, daß es dem Denunciaten zuzutrauen sei. Es wird jene Beschuldigung aber auf das entschiedenste bestrit-

ten. Und auf diese Vermuthung wird erkannt, er könne nicht ferner den Religionsunterricht ertheilen.

Etwas später wird über ihn behauptet:

„Er (Wander) huldigt nicht dem Grundsatze: Es giebt Vieles, „was über die Vernunft ist, ohne erweislich gegen dieselbe zu „sein; sondern er verwirft dasjenige, was er mit seiner Vernunft „nicht fassen kann, als sei es gegen dieselbe.“

Woher diese Behauptung entlehnt ist, weiß man nicht. Sie gehört zu den zahlreichen Sätzen des Resoluts, die aller Begründung entbehren, und die, alle zu widerlegen, man ein Buch schreiben müßte. Nirgend hat Denunciat den obigen Satz ausgesprochen, er bekennt sich auch nicht einmal dazu, kann es auch nicht, weil er sonst seine Geistesgesundheit verdächtigen würde. Er kann mit seiner Vernunft sehr viel nicht einsehen, allein er ist weit davon entfernt, von seinem Standpunkte Alles zu verwerfen, was sich nicht mit Händen greifen läßt. Aber er fühlt sich nicht berufen, Dinge für wahr anzunehmen, die wider die Vernunft, nämlich nicht bloß seine, sondern gegen die allgemeine Menschenvernunft sind, was er deshalb ohne Anmaaßung beurtheilen kann, weil seine Vernunft ebenfalls zur Menschenvernunft gehört.

Obigen Satz soll er dadurch praktisch angewandt haben, „daß er Schriften von Erich Haurenski in Umlauf gesetzt, was der Natur der Sache nach nur aus dem Streben hervorgehen soll, jenen Ansichten Eingang zu verschaffen.“ Es erscheint kaum nöthig, diesen Schluß zu widerlegen, da Jeder, welcher einen Leseverein leitet, alljährlich die Schriften der verschiedensten Richtungen in Umlauf zu setzen genöthigt wird, wenn seine Leser überhaupt im Stande sein sollen, sich ein richtiges Urtheil zu bilden. Nach diesem Grundsatz ist er als Leiter des pädagogischen Lesevereins stets verfahren.

Durch das ganze Resolut zieht sich auch die Beschuldigung: „daß seine Richtung das Vorwärts sei mit destructiven Tendenzen.“ Bewiesen soll die Behauptung durch einzelne Stellen aus seinen Schriften werden, deren Inhalt durchgehends durch

die preußischen oder bundesstaatlich=sächsischen Censurbehörden für gesetzlich erklärt worden ist.

Wer will aber nicht den Fortschritt mit destructiven Tendenzen! Niemand, insofern nämlich ohne destructive Tendenz gar kein Fortschritt möglich ist. Wer das Bessere will, muß wünschen, daß das vorhandene Schlechtere und Unvollkommnene schwinde. Ohne diese „destructiven Tendenzen" hätten wir weder Christenthum noch Reformation; es fehlte uns noch an Posten und Straßen, Eisenbahnen und Zollvereinen; wir wären noch Knechte der Franzosen, denn der Befreiungskrieg hatte, insofern er die Macht der Franzosen zerstörte, destructive Tendenzen. Jede Verbesserung, die von der Staatsregierung selber ausgeht, zeigt, daß auch sie das Abgelebte, Unbrauchare, nicht mehr Zeitgemäße &c. zerstört, um etwas Besseres an die Stelle zu setzen. In diesem Sinne, aber auch nur in diesem, ist Denunciat destructiv. Auf seinem Gebiete hat er, so weit seine Einsicht reicht, nichts Anderes gethan, als Uebelstände aufgedeckt, Vorschläge zu deren Beseitigung gemacht, für das Bessere angeregt, und die Ideen dem Urtheil der Welt übergeben mit dem Grundsatz Gamaliel's, daß, wenn sie schlecht, sie als Unkraut untergehen werden; wenn sie gut, sie sich durch ihre innere Kraft, allerdings destructiv wirkend, an die Stelle des etwaigen Schlechtern zu setzen wissen werden. Wer aber auf diese Weise nicht destructiv ist, der lebt nicht. Der Himmel bewahre in allen Gnaden jeden Staat vor solchen „nicht destructiven Bürgern." Wenn die k. Reg. den Ausdruck „destructiv" in einem andern, als dem hier bezeichneten Sinne nimmt, so muß vom Denunciaten bestritten werden, daß er diese destructive Tendenz habe.

Als Resultat der ganzen Ausführung wird der Schlußantrag gestellt, durch vollkommene Freisprechung des Denunciaten das Resolut der k. Reg. v. **13.** Juni l. J. in allen seinen Punkten nicht allein aufzuheben, sondern auch durch Auseinanderhaltung der amtlichen und bloß staatsbürgerlichen Thätigkeit den Denunciaten vor jeder ähnlichen seine bürgerlichen Rechte verletzen=

den Untersuchung zu schützen, und alle Kosten niederzuschlagen."

Der Rekursbescheid, oder das zweite Resolut.

Am 10. März 1845 erhielt Wander folgende Vorladung auf die dortige Superintendentur:

„Die k. h. Reg. zu Liegnitz hat mir mittelst hohen Erlasses aufgetragen, Ihnen den Oberpräsidial-Bescheid auf die von Ihnen genommene Rekursschrift zu eröffnen. Ich veranlasse Sie in Folge dessen dienstergebenst, Behufs der betreffenden Publikation Mittwoch, den 12. März, Nachmittags 2 Uhr, in meiner Amtswohnung erscheinen zu wollen."

Hirschberg, den 10. März 1845.

Königl. Superintendent.
Jäkel.

Wander erschien, und es wurde folgende Verhandlung aufgenommen:

Verhandelt Hirschberg den 12. März 1845.

„In Folge hohen Erlasses Einer hochl. Regierung zu Liegnitz vom $\frac{\text{13. Febr.}}{\text{3. März}}$ c., dem hiesigen Schullehrer Wander den hohen Bescheid des k. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien auf den von ꝛc. Wander genommenen Rekurs d. d. Breslau den 16. Januar c. zu publiciren, war ꝛc. Wander heute Nachmittag 2 Uhr in meine Amtswohnung vorbeschieden worden. Der hohe Auftrag wurde in der Weise vollzogen, daß dem Comparenten die hohe Resolution in zweiter Instanz ausführlich mitgetheilt, und derselbe sodann veranlaßt wurde, seine diesfallsige Erklärung abzugeben. Diese Erklärung umfaßte folgende Punkte:

1) Zunächst erklärte sich ꝛc. Wander dahin, daß er sich in die hohe Bestimmung, nach welcher er vom Religionsunterrichte entbunden werden solle, füge, und bemerkte, daß er bereit sei,

den öffentlichen Unterricht, in welchen Fächern und in welchen Klassen er ihn zu geben, vorgeschrieben würde, zu ertheilen;

2) submittire er um Erlaß der ihm zuerkannten Ordnungsstrafe von resp. 25 Thalern, Erstattung des Reisevorschusses von 10 Thalern, und der Untersuchungs-Kosten, weil er von dem Lehrergehalte — und in seiner Stellung als Lehrer sei er ja eben in diese Strafe gezogen worden — dies zu bestreiten außer Stande sei;

3) erklärte er, nach der ihm in Folge der hohen Verfügung gegebenen Verwahrung und Androhung der Amtsentsetzung, daß wie er sich bisher bemüht habe, seine Lehrer-Aufgabe nach Kräften zu lösen, er dies unter gewissenhafter Beobachtung der bestehenden Gesetze auch ferner und so lange thun wolle, als ihm etwa noch gestattet sein werde, auf dem Boden der Jugendbildung in gegenwärtiger Form zu arbeiten. Vor seinem Gewissen sei er sich bewußt, in keiner Weise die Pflichten des Lehrers verletzt zu haben. Was seine Thätigkeit betreffe, so betrachte er sich hier auf staatsbürgerlichem Gebiete, und könne nicht einstehen, die einmal in seinem Wesen begründete Sprech- und Schreibweise umzugestalten. Er behalte sich vor, der hohen Behörde nach erhaltener Abschrift des zweiten Resoluts eine von jeder Heuchelei freie Erklärung über das, was man von ihm in der Zukunft zu erwarten und nicht zu erwarten habe, einzureichen;

4) behalte er sich annoch vor, die etwa gesetzlich gestatteten Mittel eines Rekurses gegen den Ober-Präsidialbescheid zu ergreifen, mit Ausnahme des von ihm bereits angenommenen Ausschlusses von der Ertheilung des öffentlichen Unterrichts im Christenthum;

5) bat er, von dem publicirten Erlaß eine Abschrift nehmen zu dürfen.

Weiter war nichts zu verhandeln, und so wurden die Punkte in Schrift gefaßt, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

In der Disciplinar-Untersuchung wider den evangelischen Schullehrer K. F. W. Wander zu Hirschberg wird auf den von dem Denunciaten gegen das Resolut der k. Reg. zu Liegnitz vom **13.** Juni v. J. ergriffenen Rekurs nach vorschriftsmäßiger Einholung der Gutachten zweier Räthe einer andern Regierung hiermit zum Bescheide ertheilt, daß

das gedachte Resolut der k. Reg. zu Liegnitz — wonach Denunciat aus seinem gegenwärtigen Amte in eine andere gleich gut oder schlechter dotirte Stelle ohne Anspruch auf Umzugs-Kosten versetzt, und ihm der Religions-Unterricht der Jugend nicht mehr anvertraut werden, er auch die Kosten der Untersuchung tragen soll — dahin abzuändern, — daß von der Strafversetzung abzustehen, Denunciat dagegen wegen unangemessener und die Ehrfurcht der christlichen Religion verletzender Aeußerungen in öffentlichen Reden und Schriften mit einer Ordnungsstrafe von **25** Thalern zu belegen, auch zu verwarnen, daß er als den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwiderhandelnd werde betrachtet und deshalb von demselben nach §. **333.** Tit. **20.** Theil **II.** Allgemeines Landrecht werde entfernt werden, wenn er sich noch künftig in Reden oder Schriften unangemessene Aeußerungen in Beziehung auf politische Zustände, Verhältnisse der Lehrer, die christliche Religion der Art sollte zu Schulden kommen lassen, wie sie in der gegenwärtigen Untersuchung gegen ihn zur Sprache gebracht worden sind, — übrigens es bei der Bestimmung des Resoluts wegen Untersagung des Religionsunterrichts zu belassen, und Denunciat verbunden, auch die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen.

* *
*

G r ü n d e.

Der evangelische Lehrer an der Stadtschule zu Hirschberg, K. F. W. Wander, ist von der k. Reg. zu Liegnitz

a) wegen — Ungehorsams gegen die Befehle seiner Vorgesetzten,
b) Erregung von Mißvergnügen unter den Lehrern,
c) Aufregung in politischer Beziehung,
d) Mangels an unchristlicher Gesinnung und Verletzung der Ehrfurcht gegen die christliche Religion,

zur Disciplinar-Untersuchung gezogen worden.

Die k. Reg. zu Liegnitz hat diese Anschuldigungen im Wesent-

lichen für erwiesen angenommen, in der Rücksicht jedoch, daß dem Denunciaten ein böser Vorsatz dabei nicht mit Sicherheit zu imputiren sei, und daß ihm der bei dem Unterrichte von ihm stets bewiesene Fleiß und Geschick zur Milderung seiner Strafbarkeit gereichen müsse, nur auf Strafversetzung, neben Untersagung des Religionsunterrichtes erkannt. Diese Entscheidung läßt sich als gerechtfertigt nicht anerkennen, indem eines Theils die dem Denunciaten zur Last gelegten Vergehen nicht hinreichend erwiesen sind, andern Theils durch dieselben nicht die erkannte Strafe der unfreiwilligen Versetzung begründet wird.

Dem Denunciaten wurde auf Befehl des Herrn Ministers Eichhorn Excellenz unter dem 5. April 1842 zum Protokolle eröffnet, daß die in seiner Schrift: „Die Volksschule als Staatsanstalt,“ entwickelten Ansichten über das Verhältniß der Schule zur Kirche unrichtig seien und ernste Rüge verdienten, so wie, daß ihm das Lehramt nicht ferner anvertraut werden könne, wenn er künftig noch in einzelnen polemischen Artikeln für Zeitungen oder Zeitschriften, oder in besonderen Schriften diese seine falschen, die segensreiche Wirksamkeit der Schule untergrabenden Ansichten verbreiten, oder zu vertheidigen suchen, oder in Uebereinstimmung mit denselben sein Lehramt verwalten sollte. — Dieser Warnung soll der Denunciat entgegen gehandelt haben, indem in seiner Beschreibung des dritten schlesischen Lehrerfestes sich mehre Bemerkungen finden, welche einer Emancipation der Lehrer erwähnen (S. 47, 70, 84 u. 108). Will man auch kein Gewicht darauf legen, daß mehre dieser Aeußerungen nicht von dem ꝛc. Wander selbst herrühren, indem er sie doch in einer von ihm verfaßten Schrift mittheilt, und so verbreitet; so läßt sich doch nicht behaupten, daß in einer bloßen, ganz beiläufigen Erwähnung der Emancipation der Lehrer — in der Bemerkung, von der Emancipation der Schule von der Kirche wolle man nicht reden — eine Verbreitung oder Vertheidigung der früher vom Denunciaten aufgestellten Ansichten über das Verhältniß der Schule zur Kirche liege, da in jenen kurzen Bemerkungen diese Ansichten nicht einmal wiederholt ausgesprochen, geschweige denn weiter ausgeführt und vertheidigt sind, — wenn es auch allerdings angemessen gewesen wäre, jene Andeutungen ganz zu unterlassen. Ein Ungehorsam gegen die ertheilte Warnung läßt sich also dem ꝛc. Wander hiernach nicht zur Last legen.

Ungehorsam des Denunciaten gegen die Befehle seiner Vorgesetzten wird ferner darin gefunden, daß er, nachdem die Veranstaltung von Lehrerfesten für die ganze Provinz, zu welchen der ꝛc. Wander

sich mit einigen seiner Amtsgenossen verbunden hatte, untersagt worden war, dennoch derartige kleinere Feste gefeiert habe. Lies't man mit Rücksicht auf diese Vorgänge seine Rede in der Beschreibung des ersten Lehrerfestes, worin es heißt:

„doch wir sind ja zum Gebhardsfeste zusammengekommen, und „dies soll in einem Festmahle bestehen. Hierzu hat uns die hie„sige Polizei-Verwaltung die unbedenklichste Erlaubniß gegeben. „Wenn wir bei dieser Gelegenheit mit einander sprechen, und „zwar nicht leeres Stroh dreschen, so halte ich dies für eine Thä„tigkeit, wozu man keiner weltlichen noch geistlichen Obrigkeit Ge„nehmigung bedarf, wie eben so wenig zu einer Reise in den „Ferien und Ausgabe eines Guldens," —

so wird man, aller sophistischen Gegendeutungen des Denunciaten ungeachtet, wohl schwerlich in Abrede stellen können, daß es dem Letzteren sehr darum zu thun war, dem Befehle ohne zweifellose Uebertretung so weit als möglich entgegen zu handeln, und darüber zu frohlocken. Dessenungeachtet läßt sich nicht behaupten, daß er wirklich das Verbot übertreten habe, denn die Lehrerfeste waren nur in der Ausdehnung der Versammlung auf alle Lehrer der Provinz untersagt; der Denunciat hat aber nur eine Vereinigung der Lehrer aus der Umgegend von Hirschberg veranstaltet und zu dem Feste die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde eingeholt und erhalten. Wäre indeß auch wirklich eine zweifellose Uebertretung des Verbotes vorhanden, so würde dieselbe, da deshalb noch keine Strafen vorangegangen sind, doch nach §. 352. Tit. 20. Th. II. Allgemeinen Landrechts nur mit einer Geldbuße zu ahnden sein.

In ähnlicher Art zeigen sich auch die Anschuldigungen der Erregung von Mißvergnügen unter den Lehrern und der Aufreizung in politischer Beziehung mit der darauf gestützten Bestrafung des Denunciaten als nicht haltbar. Der rc. Wander hat in Reden und Schriften wiederholt auf die kümmerliche Besoldung der Schullehrer und auf ihre angeblich unwürdige Stellung hingedeutet. Es heißt in dieser Beziehung in der Beschreibung des ersten Lehrerfestes:

S. 7. „(Lehrer), denen bei Zeisigfutter nur Pferde-Arbeit „gehört rc."

S. 11 in der Schrift: „Der geschmähte Diesterweg":

„Mag ich auch ein tief gestellter Volks-Schullehrer sein, also „einem Stande angehören, für den die gesellschaftliche Ordnung „keinen Rang, die Welt keine Ehre, die Staats- oder Gemeine-„Kasse kein Geld, das Alter keine Ruhe, die Nachwelt keine Aner-

„kennung hat, — der Verordnungen als Frühstück, Reskripte als „Mittagsmahl, und Hoffnungen als Abendbrot erhält ꝛc.“

Ferner bei Gelegenheit der Erörterung über den Wegfall des Schulgeldes bei epidemischen Krankheiten:

„Es gehört die Natur der Siebenschläfer dazu, um in **6** Wochen „nicht zu verhungern.“

und dergleichen mehr. — Alle diese Aeußerungen sind ohne Zweifel eben so unschicklich an sich, als besonders ungeziemend für einen Beamten, und werden deshalb eine Ordnungsstrafe unbedenklich rechtfertigen. Die im ersten Resolute darin gefundene Erregung von Mißvergnügen unter den Lehrern, also unter den Beamten einer gewissen Kategorie, mit ihrer Stellung im Staate ist aber eines Theils eine Handlung, für welche sich weder im §. **151**. Tit. **20**. Th. II. Allgem. Landrecht, noch in einem andern Gesetze ein entsprechendes Verbot mit Strafandrohung findet, andern Theils läßt sich aber auch die Besorgniß einer solchen Erregung kaum für begründet anerkennen. Der Denunciat behauptet nicht, daß den Lehrern von dem ihnen gesetzlich oder durch besondere Zusicherung gebührenden Einkommen oder Range durch die Verwaltung etwas entzogen worden sei, sondern er beklagt sich über die Verhältnisse der Lehrer, wie sie durch allgemeine Anordnung oder Ortseinrichtungen gesetzmäßig bestehen. In diese Verhältnisse sind nun aber die Mitglieder des Lehrerstandes nicht durch das unabwendbare Schicksal ohne ihr Zuthun gesetzt worden, sondern sie sind aus eigenem Antriebe durch die freie Erwählung des Standes in dieselben getreten, es muß ihnen also bei etwas nüchterner Betrachtung der Sache unstreitig bald die Lächerlichkeit einer Beschwerde über die Verhältnisse eines Standes einleuchten, den sie bei voller Bekanntschaft mit seinen Zuständen freiwillig erkoren haben.

Die politische Färbung vieler Reden und Schriften des Denunciaten läßt sich zwar nicht verkennen; alle in dieser Beziehung in der Untersuchung hervorgehobenen Aeußerungen bestehen aber lediglich in bekannten trivialen abgenutzten Phrasen und Schlagwörtern, deren Gebrauch an sich schon, wie in der Regel, so auch bei dem ꝛc. Wander, zeigt, wie völlig unklar den Sprechern das ist, was sie dabei denken und eigentlich wollen, und die eben deshalb auch ohne Eindruck verhallen. Unter die Strafbestimmung des allegirten §. **151**. Tit. **20**. Th. II. Allgem. Landrechts, welcher dafür nur angeführt werden könnte, lassen sie sich aber nicht stellen, wie unschicklich sie auch für einen Beamten sind.

Was endlich die Anschuldigung des Mangels an christlicher

Gesinnung und der Verletzung der Ehrfurcht vor der christlichen Religion anbelangt, so ist auch in dieser Beziehung von keinen Thatsachen die Rede, welche in den Gesetzen, mit besonderen Strafen bedroht sind (cf. §. 214 u. ff. §. 499—504. Tit. 20. Th. II. Allgem. Landrecht), wohl aber fallen dem Denunciaten hierbei abermals grobe Unziemlichkeiten zur Last. Er sagt S. 70 in der Beschreibung des ersten Lehrerfestes:

„Das Wort Schulmeister trägt die Eigenschaften der Spießbürger-„lichkeit und Engherzigkeit, der Beschränktheit und bodenlosen Un-„wissenheit, der lächerlichen Unbeholfenheit und abstoßenden Roh-„heit ꝛc. in solchem Grade in sich, daß ich den Christus sehen „möchte, der so viel Teufel aus dem Worte herauszutreiben im „Stande wäre, um es dadurch zu einer Stätte für den heiligen „Geist höherer Zwecke zu bereiten."

S. 86 in der Beschreibung des dritten Lehrerfestes:

„Ich übergehe das ganze neue Testament incl. der französischen „Revolution, der neapolitanischen Schwefelfrage bis zum fran-„zösisch-spanischen Etiquetten-Streit, und wende mich in die graue „Vergangenheit."

S. 89.

„Seid vollkommen, wie Euer Vater im Himmel vollkommen ist, „das steht an unserer Fahne geschrieben, das ist die revolutionaire „Marseillaise auf dem Gebiete des Geistes. — Vorwärts, Be-„wegung."

S. 22 im „geschmähten Diesterweg":

„Der Stifter unserer erhabenen Religion nannte sich am liebsten „des „„Menschen Sohn"", weil er eine höhere Würde nicht „kannte. Wir sollen auch keine höhere aufstellen, weil es keine „höhere gibt."

Es sind hiernach eigentliche Verbrechen dem Denunciaten überall nicht nachgewiesen, namentlich nicht solche, auf welche nach den bestehenden Vorschriften eine Strafversetzung gestützt werden könnte. Eine solche Maßregel würde im vorliegenden Falle auch zu keinem Zwecke führen, weil der ꝛc. Wander dadurch nicht verhindert werden würde, abermals ungeziemend zu reden und zu schreiben. Eben so wenig begründet aber ist die Behauptung des Denunciaten und seines Vertheidigers, daß bei der gegenwärtigen Beurtheilung seiner Handlungen seine amtliche und seine außeramtliche Thätigkeit geschieden werden müsse, und daß er darnach völlig straflos sei, weil nach dem günstigen Zeugnisse seiner nächsten Vorgesetzten ihn bei Ertheilung des Schulunterrichts nicht der min-

deste Tadel treffe, — in Rücksicht seiner außeramtlichen, schriftstellerischen Beschäftigung aber dadurch, daß die incriminirten Schriften die Genehmigung der Censur erlangt hätten, er von aller Verantwortung frei sei. Nach dem Charakter und Zwecke der Disciplinar-Untersuchung liegt ihr gerade vorzugsweise die Erwägung vor, ob die dem Beamten vorgeworfenen, wenn auch nach den allgemeinen Gesetzen mit keinen, oder nur geringen Strafen bedrohten — Handlungen nicht dennoch mit der Würde und dem Zwecke des Amtes unvereinbar sind, und deshalb die Entfernung des ersteren von der Stelle nothwendig machen. Dieser Gesichtspunkt muß doppelt streng festgehalten werden bei einem Lehrer, der nicht allein mit seinen Kenntnissen unterrichten, sondern durch sein ganzes Wesen und seinen Wandel moralisch auf die ihm anvertraute Jugend einwirken, in allen seinen Handlungen ihr als ein gutes Beispiel vorleuchten soll. In dieser Rücksicht kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die in der Veranstaltung der Lehrerfeste, in allen Reden und Schriften des 2c. Wander unverkennbar hervortretende Sucht, sich seinen Vorgesetzten zu opponiren, — seine steten Phrasen: „Vorwärts! Aufwärts! Freiheit und Gleichheit, Gesinnungstüchtigkeit und Gesinnungslosigkeit, — Gott erhalte uns die Opposition! — das einige, gesinnungsvolle, mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Preßfreiheit ausgestattete Deutschland u. s. w.“ dem jugendlichen Geiste eine verkehrte Richtung geben, — daß Aeußerungen, wie die früher angeführten, in welchen das neue Testament mit der französischen Revolution und der neapolitanischen Schwefelfrage zusammengestellt wird, und dergleichen, die dem religiösen Gemüthe als grobe Unschicklichkeit erscheinen müssen, nur verderblich auf die Jugend einwirken können.

Daß der Denunciat solche Aeußerungen, wenigstens erweislich nicht, im Schulunterrichte gethan, oder in solchem Sinne gelehrt hat, verhindert den nachtheiligen Einfluß derselben auf die Jugend keinesweges, da sie durch öffentliche Rede und Schrift so verbreitet sind, daß sie auch den Schulkindern nicht unbekannt bleiben, und, als von ihrem Lehrer ausgehend, nicht ohne Eindruck vorüber gehen konnten.

Ein solcher Mann eignet sich bei aller sonstigen Geschicklichkeit zum Jugendlehrer nicht, und es ist unstreitig die Pflicht der den Unterricht leitenden Behörde, dem verderblichen Einflusse eines solchen Mannes auf die Jugend durch seine Entfernung vom Amte zu steuern, wenn er in seinem Verhalten beharrt. Nach der einmal vorhandenen milderen Entscheidung des ersten Resoluts kann die Amtsent-

setzung für jetzt nicht weiter in Frage kommen, dagegen mußte wegen der für einen Beamten an öffentlichen Orten und in Schriften in hohem Grade ungeziemenden Aeußerungen, wie sie hier und des Weiteren im Resolute der k. Reg. zu Liegnitz angeführt worden sind, nothwendig eine Ordnungsstrafe eintreten, welche mit Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse des Angeschuldigten auf 25 Thaler bestimmt worden ist.

Nebenher muß es bei der im ersten Resolute angeordneten Abnahme des Religionsunterrichts verbleiben, da die Kinder in einem Manne, der sich Aeußerungen erlaubt hat, wie die hier zur Sprache gebrachten, keinen würdigen Lehrer der christlichen Religion erblicken können, und nothwendig an der Wahrheit und Heiligkeit einer Lehre zweifeln müssen, die ihnen von solchem Munde vorgetragen wird.

Die vorstehenden Bemerkungen werden die dem Denunciaten in der Entscheidung gestellte Warnung der Amts-Entsetzung bei ferneren Unschicklichkeiten ohne Weiteres rechtfertigen, so wie die Verurtheilung desselben in die Kosten des Rekursverfahrens in den gesetzlichen Vorschriften ihre Begründung findet.

Breslau, den 16. Januar 1845.

Der Königl. Wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Rekurs-Bescheid. O. P. 7202. v. Merkel.

Wenn man diese Entscheidung, besonders in Betracht der Abnahme des Religionsunterrichtes, recht würdigen will, so muß man erwägen, daß

1) von Wanders Einführung in's Schulamt (1824) bis zum Beginn der Untersuchung nicht Ein Fall vorgekommen ist, in welchem er die Würde des Religionsunterrichts verletzt habe; daß
2) die beigebrachten Zeugnisse, welche über seine vieljährige Amtswirksamkeit lauten, und von den verschiedensten Geistlichen ausgestellt sind, dies bestätigen; daß
3) das Resolut einräumt, wie die ihm zur Last gelegten Aeußerungen nicht im Schulunterrichte gethan; daß sie vielmehr
4) nur in Schriften vorkommen, welche nicht für die Lektüre der Jugend bestimmt, ja nicht einmal Volksschriften sind; daß sie
5) keine Haupt- und Grundsätze, sondern nur Aeußerungen,

Ausdrücke sind, die der Augenblick eingegeben hat; daß sie keinen Grund- und Glaubenssatz der Religion berühren, vielweniger bekämpfen; daß

6) sogar die wissenschaftliche Anfechtung eines wirklichen Dogma dem Lehrer unter Umständen gestattet ist, ohne seine Lehrthätigkeit in Frage zu stellen; und daß endlich

7) folgerichtig für einen Geistlichen, der bloß Diener der Religion ist, die Amtsentsetzung folgen müßte, insofern er jene Aeußerungen unter ähnlichen Verhältnissen hätte drucken lassen.

Man sehe sich in der Literatur um, und vergleiche, was viele Geistliche geschrieben haben, die unangefochten fortpredigen, obgleich die Wahrscheinlichkeit viel größer ist, daß ihre Schriften von den Gliedern ihrer Gemeinde gelesen werden, als Wanders Festbeschreibungen von seinen Schulkindern. Die Beschränkung seiner Lehrthätigkeit durch Abnahme des Religionsunterrichtes mag als ein Zeichen und Denkmal der Zeit dastehen, und es ist nur zu beklagen, daß der gegen Wander gethane Ausspruch der Behörden nicht besser begründet ist. Die Einwirkung des tüchtigen Mannes ist ja an kein Unterrichtsfach gebunden.

Wir können nicht umhin, hier auf eine Stelle in dem Resolut des Magdeburger Konsistoriums, durch welches die Amtsentsetzung des Pastors Wislicenus in Halle ausgesprochen wird, hinzuweisen.

In der „Amtsentsetzung des Pfarrers G. A. Wislicenus“ (Leipzig bei J. A. Barth 1846) heißt es S. 77 (Begründung der ausgesprochenen Entsetzung):

„Es sind unmittelbare thatsächliche Verletzungen (der Amts-„pflichten) in Erwägung zu nehmen. Unter die nähere rechtliche „Bestimmung des Lehramtes in der evangelischen Kirche fallen „nicht: wissenschaftliche Erörterungen, wenn sie auch die Glau-„benslehren zum Gegenstande haben, da dieselben nicht zum „Volksunterrichte gehören. Es können zwar auch derartige „wissenschaftliche Erörterungen eine Prüfung veranlassen, ob der „Verfasser zur Bekleidung des Lehramtes in der evangelischen „Landeskirche noch fähig sei. Aber nur zur Prüfung dieser „Fähigkeit kann ein wissenschaftliches Werk Veranlassung geben, „eine Verletzung jener rechtlichen Ordnung selbst würde noch „nicht eo ipso darin liegen. Anders ist es mit Volksschriften, „welche in kirchlich-praktischer Absicht von dem Verfasser „veröffentlicht werden, z. B. mit gedruckten Predigten, oder mit

„anderen, religiöse und kirchliche Zwecke verfolgenden Traktaten oder Flugschriften. Durch diese erweitert der Geistliche die „ihm berufsmäßige Wirksamkeit über den ihm zunächst angewiesenen Kreis; und diese Erweiterung muß der Thätigkeit, „mit welcher der engere Kreis ausgefüllt wird, homogen sein, „und fällt mithin unter die Dienstaufsicht und rechtliche Lehrnorm.“

S. 78 sagt dasselbe Resolut:

„Ganz eben so verhält es sich mit der beruflichen Thätigkeit „durch mündliche Rede. Auch hier bleiben die wissenschaftliche „Discussion und gelegentliche mündliche Aeußerungen, als „nicht unter den Begriff des Volksunterrichts fallend, ausgeschlossen, obgleich sie zu erneuerter Prüfung der Fähigkeit des „Geistlichen, seinem Amte vorzustehen, Anlaß geben können. „Hier kommt nur eine solche Thätigkeit in Betracht, welche religiöse und kirchliche Zwecke verfolgt.“

Man wende nun die von dem Magdeburger Konsistorium aufgestellten Grundsätze auf Wanders Fall an, und vergleiche damit das gegen ihn erlassene Resolut hier blos in Betreff des Religionsunterrichts. Finden sich die angefochtenen Aeußerungen auf amtlichem Boden? Gehören sie dem Volksunterrichte an? Erscheinen sie in Schriften, welche religiöse Zwecke verfolgen? Oder sind es gelegentliche Aeußerungen, die der berufsmäßigen Wirksamkeit gar nicht angehören, ja die ihrem Inhalte nach nicht einmal der Beachtung werth scheinen?

Eine Menge irriger und nachtheiliger Gerüchte, die in Betreff der Abnahme des Religionsunterrichtes in Umlauf gekommen waren, bestimmte Wandern, an die Stadtverordneten-Versammlung folgendes Schreiben zu richten:

„Wohllöbl. Stadtverordneten-Versammlung!

Seit dem 2. Januar 1827, also gegenwärtig über 18 Jahre, wirke ich an der hiesigen Stadtschule. Wenn es mir auch nicht gelungen ist, den Ansprüchen Aller zu genügen, ja, wenn die Erfolge meines Wirkens hinter meinen eigenen Wünschen zurückbleiben: so darf ich mir doch das Zeugniß nicht versagen, das Gute gewollt, und nach Maßgabe der Kraft und der Umstände angestrebt zu haben. Darüber, daß von Seiten der hiesigen Bewohner mein guter Wille Anerkennung findet, sind mir zu allen Zeiten recht hervortretende und zahlreiche Beweise, namentlich aber in der für mich verhängnißvollen

Gegenwart, zu Theil geworden, die mich in meinem Stillleben wahrhaft erquickt und gestärkt haben.

Wenn ich mich in diesen Zeilen an Eine rc. Stadtverordneten-Versammlung wende, so geschieht es nicht, um dieselbe mit Anträgen zu behelligen, sondern nur, um sie in Kenntniß davon zu setzen, daß mir in Folge einer Disciplinar-Untersuchung, die mit der Führung meines städtischen Lehramtes gar Nichts gemein hat, die Ertheilung des Religionsunterrichtes untersagt ist. Schon im ersten Resolut der k. Reg. zu Liegnitz war diese Beschränkung meiner Lehrthätigkeit ausgesprochen, es ist dieselbe aber, ungeachtet ich dagegen protestirt habe, im zweiten Resolut, vom Oberpräsidenten der Provinz, bestätigt worden.

Wiewohl der rc. Stadtverordneten-Versammlung eine unmittelbare Einwirkung auf den Lehrplan der Schule nicht gestattet sein mag, so halte ich es doch nicht für unzweckmäßig, daß sie Kenntniß davon erhalte. Ich selbst habe mich entschlossen, derselben diese Mittheilung zu machen, da das Resolut wahrscheinlich nur dem rc. Magistrat vorgelegt worden ist, und ich noch in diesen Tagen von Mitgliedern des Stadtverordneten-Kollegii vernommen, daß ihnen die Sache fremd sei.

Unbedeutend ist sie in keinem Fall, und es liegt mir Alles daran, daß die hochgeehrten Vertreter unserer Stadt vollständige Kunde von der Angelegenheit sich verschaffen. Einmal erfordert dies das Wohl der Schule, dann bitte ich aber darum wegen meiner Lehrerehre. Man könnte leicht Gerüchte verbreiten, ich hätte Irrlehren vorgetragen, und meine bisherige Wirksamkeit dadurch untergraben. Die würdigen Vertreter der Stadt können dann, sobald sie Kenntniß von meiner Wirksamkeit haben, ohne Besorgniß für das Wohl der Jugend sie hören, und, nach Umständen, zerstreuen.

Was nun meine religiöse Richtung betrifft, so huldigt sie allerdings nicht jenem krankhaften Pietismus, der aus lauter heuchlerischer Winselei über die Grundverderbtheit des Menschen zu keinem edlen Selbstbewußtsein gelangen kann. Ich gehöre nicht dem Buchstaben-Christenthum an, sondern ich habe nach dem Geiste desselben, wie der fortschreitende Protestantismus ihn lehrt, gestrebt. Diesen Geist, und des Christenthums allumfassende Bruderliebe, die in dem Bekenner jeder Religion den Menschen achtet, habe ich meinen Schülern als heiliges Vermächtniß der Schule zu übergeben gesucht. Ihnen Liebe zu Wahrheit, Tugend und Recht einzuflößen, sie für die Hochgedan

ken des Lebens zu erwärmen, war mir die Aufgabe jedes Schultages. Bin ich der frömmern Richtung der neuern Zeit nicht gläubig genug, so habe ich mich nach einer strengen Moral bemüht, meinen Schülern durch mein ganzes Leben zu zeigen, daß ich an die Wahrheit und Tugend glaube, die ich ihnen lehre. Was nützt, m. H., zuletzt der allergläubigste Lehrer, wenn sein Leben keine Lehre ist. Das Glauben ist stets leichter, als das Handeln, wenn man blos mit dem Munde glaubt; aber ist das Leben nicht auch ein Glauben? Ist es nicht ein praktisches?

Da mir von den hiesigen Behörden, denen das Wohl der Schule anvertraut ist, nie darüber eine Weisung ertheilt worden ist, daß ich den Religionsunterricht nicht recht ertheile, obgleich ich hinter einander die Herren Geistlichen Havenstein, Nagel, Henkel und Jäkel zu Revisoren gehabt, an deren Urtheilsfähigkeit ich mir nicht zu zweifeln erlaube; da ich bei achtzehn öffentlichen Schulprüfungen Zeugniß von dem Geiste meines Unterrichts gegeben: so muß mich diese Maßnahme allerdings überraschen.

In meiner Vokation bin ich verpflichtet, die Stunden zu geben, welche mir angewiesen werden. Dies muß ich erwarten. Vielleicht findet es Eine ꝛc. Stadtverordneten-Versammlung angemessen, sich von den Männern, resp. Ortsbehörden, Zeugnisse über meinen Religionsunterricht ausstellen zu lassen, welche denselben beaufsichtigt haben.

Wenn ich Einer ꝛc. Stadtverordneten-Versammlung diese Mittheilung gemacht, so ist es geschehen, weil ich mich als ein von der Stadt berufener und von ihr besoldeter Lehrer dazu für verpflichtet gehalten habe.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Hirschberg, den 25. März 1845.

W."

Verhandlungen wegen Niederschlagung der Kosten.

Den 27. April erhielt Wander folgende Vorladung des dortigen Superintendenten:

„Die hochlöbl. k. Reg. zu Liegnitz hat mich beauftragt, Ihnen die hohe Erwiderung resp. Entscheidung mitzutheilen, welche hochdieselbe auf die Einreichung der protokollarischen Erklärung bei Eröffnung des Urtheils in zweiter Instanz in der betreffenden Disciplinar-Untersuchungssache den $\frac{2\,3}{2\,6}$. April erlassen hat. In Folge dessen ersuche ich Sie hierdurch, Morgen, den 28. d. M., Vormittags 11 Uhr, in meiner Amtswohnung zu erscheinen, und das Betreffende gewärtigen zu wollen."

Hirschberg, den 27. April 1845.

Königl. Superintendent.

Jäkel.

Es wurde ihm Seitens der k. Reg. die Eröffnung gemacht, daß die im zweiten Resolut festgesetzte Strafe bei Vermeidung executivischer Maßregeln zu zahlen sei. Er erklärte hierauf, daß er sich an das k. Oberpräsidium behufs der Niederschlagung der Strafgelder wenden wolle. Er that dies unter dem 4. Mai in folgender Schrift:

„Königl. hohes Ober-Präsidium!

Am 12. Mai c. ward mir durch die hiesige Superintendentur der Rekursbescheid auf meine in der wider mich eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung gegen das Resolut der k. Reg. zu Liegnitz bei der hohen Oberbehörde eingelegte Berufung publicirt.

Es setzt statt der Strafversetzung eine Ordnungsstrafe von 25 Thalern fest, bestätigt die Abnahme des Religionsunterrichts und die Tragung der Kosten.

Ohne im Mindesten eine Beschränkung meiner Lehrthätigkeit einzuräumen, stand ich von einer weitern Protestation

gegen Abnahme der Religionsstunden an der hiesigen Stadtschule insofern ab, als in meinen Augen jede Stunde, die der Entwickelung und Veredlung des Menschen gewidmet wird, eine heilige ist, indem ich dem Revisor erklärte: wie jede Klasse, die zu führen ich angewiesen würde, so sei mir auch jedes Unterrichtsfach, wenn es nur nicht außerhalb meiner eigenen wissenschaftlichen Befähigung liege, gleich.

Dagegen bat ich die k. Reg. um Niederschlagung der Untersuchungs= und Reisekosten, wie um Aufhebung der Ordnungsstrafe. Der mir durch die k. Superintendentur darauf am 28. v. M. eröffnete Bescheid vom 23. dess. M. lautet dahin, daß die betreffende hohe Behörde dazu nicht befugt sei; sie kündigt vielmehr, falls die betreffenden Gelder binnen 14 Tagen nicht eingezahlt seien, executivische Maßregeln an.

Nachdem ich sofort zu Protokoll die Absicht erklärt habe, höhern Orts mein desfallsiges Gesuch anzubringen, mit stetem Vorbehalten einer fernern Berufung gegen das ganze zweite Resolut, falls sie in den Gesetzen begründet, wiederhole ich Einem hohen Oberpräsidio die obige gehorsamste Bitte in Betreff des dreifachen Kostenpunktes.

Folgende Gründe lassen mich mit Zuversicht auf eine Gewährung derselben hoffen.

Obgleich die Entscheidung Eines k. h. Oberpräsidium anerkennt, daß das Resolut der k. Reg. zu Liegnitz nicht gerechtfertigt sei, indem theils die mir zur Last gelegten Vergehen gar nicht erwiesen, andern Theils die „Strafversetzung" durch dieselbe nicht gesetzlich begründet sei, obgleich mich die Entscheidung von jedem Ungehorsam gegen erhaltene Befehle freispricht, die Beschuldigung, Unzufriedenheit unter den Lehrern erregt zu haben, als nicht haltbar hinstellt, und die politischen Beziehungen in meinen Schriften oder Vorträgen als straflose erklärt: so findet doch eine Verschärfung des ersten Resoluts Statt. Denn als eine solche muß ich die Umwandlung der „Strafversetzung" in eine „Ordnungsstrafe" ansehen.

Jene mußte nach dem Resolut der zweiten Instanz, da mir Nichts nachgewiesen worden ist, worauf nach den bestehenden Vorschriften dieselbe gestützt werden konnte, von selbst wegfallen. Auch würde deren Anwendung mich nicht fühlbar berührt haben, denn, wäre meine Versetzung als Kommunal-Beamter auch ausführbar gewesen, so schützte mich vor einer Stellung in eine literarische Wüste des polnischen Schlesiens meine Unkenntniß der polnischen Sprache, vor jedem meinen Kräften nicht entsprechenden Wirkungskreise die Weisheit der Regierung. Jede Stellung aber, welche die hohe Behörde als eine mir angemessene erachtet haben würde, mußte dem Gehalte nach besser, oder wenigstens meiner gegenwärtigen gleich sein. Daß ich eine schlechtere Stellung erhalten müßte, war im Resolut nicht ausgesprochen; eine andere konnte für mich eben so günstig, ja noch vortheilhafter sein, als die jetzige. Die Umzugskosten aber tragen in vielen Fällen die Gemeinden. Aus diesem Grunde bitte ich zunächst um Aufhebung der Ordnungsstrafe von **25** Thalern.

Ein zweiter Grund, den ich dafür, wie für Niederschlagung sämmtlicher Kosten, anführe, ist der, daß ich als Lehrer bei einem geringen Gehalt, von dem ich meine Kinder zu erziehen habe, nicht im Stande bin, sie zu tragen.

Ich glaube Einem hohen Oberpräsidio den Nachweis dafür nicht führen zu dürfen, daß von **300** Thalern Jahreseinkommen, dergleichen Ausgaben, wie die von mir verlangten nicht bestritten werden können, nachdem bereits **6—8** Personen in einer Stadt, wo die Lebensbedürfnisse nicht am billigsten sind, gelebt haben, oder von dem sie noch leben sollen.

Die Hoffnung auf Gewährung meiner gehorsamsten Bitte wird noch dadurch in mir gestärkt, daß von den Ausdrücken und Stellen in meinen Vorträgen und Schriften, in denen man Unangemessenes finden will, einzelne gar nicht, wie man angenommen hat, von mir herrühren, keine derselben aber dem Jugendunterrichte angehört, oder nur zur Kenntniß der Jugend gekommen ist, wie vorausgesetzt worden ist.

Das Resolut sagt z. B.: „Man wird aller sophistischen Gegendeutungen des Denunciaten ungeachtet wohl schwerlich in Abrede stellen können, daß es dem Letztern sehr darum zu thun war, dem Befehle ohne zweifellose Uebertretung, so weit als möglich, entgegen zu handeln und darüber zu frohlocken“, und leitet diese mir untergelegte Gesinnung aus der folgenden Stelle: eine mir zugeschriebene — das Resolut sagt: „Lieset man seine (des Denunciaten) — Rede ab, welche in der Beschreibung des ersten Lehrerfestes S. **11** u. **12** sich findet, die aber, wie S. **10** angegeben ist, einem andern Verfasser angehört.“ Die Stelle lautet:

„Doch wir sind ja zum Gebhardsfeste zusammengekommen, und „dies soll in einem Festmahle bestehen. Hierzu hat uns die hiesige „Polizeibehörde ꝛc. — Guldens.“

Etwas ganz Anderes aber ist es, diese Worte als den Ausdruck der eigenen Gesinnung hinstellen, oder sie als Herausgeber einer Festschrift, der als solcher die Verpflichtung hat, treu, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, denen ich auch Genüge geleistet, das Vorgekommene zu berichten, aufzunehmen. Es ist sonst nie der Fall, daß man einen Referenten oder Herausgeber für die Gesinnung und Ansichten Anderer, als wären sie die seinigen, vertretlich macht, wenn sich der Verfasser genannt hat.

In Betreff der Stellen, die man in religiöser Hinsicht tadelnswerth findet, ist stets angenommen worden, daß sie dem „jugendlichen Geiste“ eine „verkehrte Richtung“ geben. Sie sind aber an Männer, und zwar an Männer, so weit vorgebildet, daß ihnen der Staat das Lehramt anvertraut hat, und nicht an Kinder gerichtet. Ohne daß der Beweis geführt worden ist, daß auch nur Eine der angezogenen Stellen zur Kenntniß auch nur Eines Kindes gekommen, ist die bloße Möglichkeit als Wirklichkeit angenommen, und so ein Moment meiner Bestrafung geworden.

In Erwägung des hier gehorsamst Angeführten, daß die Strafversetzung als in den Gesetzen nicht begründet, die mir zur Last gelegten Beschuldigungen nicht erwiesen, die Kenntnißnahme religiöser Aeußerungen Seitens der Schulkinder nicht durch Einen Fall dar-

gethan ist; in Erwägung dessen, daß weder meine Lehr- noch Lebensweise hier, noch irgend Jemand, Anstoß gegeben hat: bitte ich gehorsamst um vollständige Niederschlagung aller und jeder Kosten, da ich sie bei meinem Gehalte nicht zu tragen im Stande bin, und verharre, einer gewährenden Antwort entgegensehend, mit der vorzüglichsten Ehrerbietung Eines rc.

ganz gehorsamster

Hirschberg, den 4. Mai 1845. Wander."

Darauf erhielt er den 22. Mai folgende Eröffnung:

„Auf die Vorstellung vom 4. d. M. kann ich Ihnen nur eröffnen, daß ich Ihrem Gesuche um Niederschlagung der, in dem Rekurs-Bescheide vom 16. Januar d. J. festgesetzten Ordnungsstrafe von 25 Thalern nicht zu willfahren vermag. Abgesehen davon, daß die eben bemerkte Strafe mit vollkommener Erwägung Ihrer Vermögens-Verhältnisse festgesetzt worden ist, und ich deshalb keine Veranlassung zu einer mildernden Abänderung würde finden können, liegt es auch überhaupt außer meiner Befugniß, nach rechtskräftig getroffener Entscheidung eine Milderung oder einen Erlaß der Strafe eintreten zu lassen."

Breslau, den 15. Mai 1845.

Der Königl. Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident
der Provinz Schlesien.

O. P. 2942. v. Merckel.

Unter dem 21. Juni wandte sich Wander noch in folgender ganz gehorsamsten Vorstellung an das hohe Kultus-Ministerium:

„Königlich Hohes Ministerium der geistlichen und
Unterrichts-Angelegenheiten!

In der von der k. Reg. zu Liegnitz wider mich eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung hat hochdieselbe in ihrer Plenarsitzung vom 13. Juni v. J.

a) wegen Ungehorsams gegen die Befehle meiner Vorgesetzten,
b) wegen Erregung von Mißvergnügen unter den Lehrern,

c) wegen Aufregung in politischer Beziehung, und
d) wegen Mangels an christlicher Gesinnung und Verletzung der Ehrfurcht gegen die christliche Religion,

auf Strafversetzung neben Untersagung des Religionsunterrichtes und auf Tragung der Untersuchungskosten erkannt.

Ich habe gegen dieses Resolut bei dem k. hohen Oberpräsidio ein Rekursgesuch eingereicht. Der Bescheid dieser Behörde d. d. Breslau d. 16. Januar 1845, welcher mir durch den hiesigen k. Superintendenten am 12. März c. eröffnet wurde, erklärt die Anschuldigungen für unbegründet, und verwandelt mit Beibehaltung der Tragung der Untersuchungskosten — die Strafversetzung in eine Geldstrafe von 25 Thalern.

Sofort bei Eröffnung des Bescheides gab ich die Bitte um Niederschlagung der Kosten und Strafe zu Protokoll, ward aber unter dem 28. April dahin beschieden, daß die k. Reg. zur Gewährung meiner Bitte nicht befugt sei, worauf ich mich mit einem motivirten Gesuch an das k. Oberpräsidium wandte. Der hohe Bescheid des Herrn Oberpräsidenten v. Merckel Exc. sagt, daß es nicht in hochdessen „Befugniß liege, jetzt eine Milderung oder einen Erlaß der Strafe eintreten zu lassen."

Wenn nun auch das Resolut des k. Oberpräsidii mich von den Anschuldigungen freispricht, und meine Unschuld insofern anerkennt, so legt mir die Fassung desselben immer noch die Pflicht auf, bei der höchsten mir vorgesetzten Behörde dagegen, insoweit es mich belastet, um eine Aufhebung desselben einzukommen.

Das erste Resolut erkannte, weil es die vierfachen Anschuldigungen für begründet hielt, auf Kostentragung, Abnahme des Religionsunterrichts und Strafversetzung. Die letztere schloß eine meiner gegenwärtigen, der Besoldung nach gleiche Stellung nicht aus; und es würde diese Strafe, wäre sie auch, da ich nur mittelbarer Staatsbeamter bin, ausführbar gewesen, mich wenig alterirt haben. Da mir ferner jedes Kind selbst mit seinen zu entwickelnden Kräften ein Gegenstand des Kultus, und jeder Erziehungs- und Unterrichtsakt heilig ist, so habe ich bisher in allen Stunden Religion gelehrt;

und wenn ich statt biblischer Geschichte — Weltgeschichte vorzutragen habe, ändert das in meiner Wirksamkeit wesentlich Nichts.

Nachdem nun durch eine fortgesetzte Untersuchung und nochmalige Prüfung der Anschuldigungen erkannt worden ist, daß im Wesentlichen alle Anklagepunkte von der zweiten Instanz als unbegründet erkannt worden, ist die mich wenig berührende Strafversetzung in eine mir sehr fühlbare — sie entzieht mir, von den Kosten noch ganz abgesehen, den zwölften Theil meines Jahrgehalts — Geldstrafe neben Kostentragung und Abnahme des Religionsunterrichts verwandelt, also für mich geschärft worden, ein Resolut, bei dem ich mich offenbar nicht beruhigen kann.

Einem hohen Ministerium trage ich vielmehr die ganz gehorsamste Bitte um eine Revision des zweiten Resoluts und um völlige Aufhebung der gegen mich ausgesprochenen Strafbestimmungen vor, und erlaube mir, sie mit Folgendem zu begründen:

Das, was mir zur Last gelegt wird, muß mich entweder als Beamter, oder als Bürger des Staats treffen; der Beweis für meine völlige Straflosigkeit gründet sich einfach auf die Sätze:

Die amtliche und außerordentliche Thätigkeit sind nach verschiedenen Gesichtspunkten zu beurtheilen.

Ich habe mir weder in der Eigenschaft als Beamter, noch der als Bürger, etwas Strafbares zu Schulden kommen lassen, woraus von selbst Aufhebung der Strafbestimmungen folgt.

Der Satz, zwischen der amtlichen und außerordentlichen Thätigkeit zu unterscheiden, findet überall praktische Anerkennung. Vollständig ist er in meiner zweiten Vertheidigungsschrift ausgeführt worden; allein das k. Oberpräsidium hat auf den geführten Beweis keine Rücksicht genommen, woraus allein das Straf-Resolut zu erklären ist, da ich mir doch bewußt bin, nach den schwachen Kräften in dem Kreise, worein ich mich gestellt sehe, mit Pflichttreue gewirkt zu haben, so, daß ich wohl eher ein Wort der Anerkennung, als eine Geldstrafe erwarten konnte.

Ich erlaube mir, indem ich mich hier kürzer fasse, auf die erwähnte Vertheidigungsschrift gehorsamst zu verweisen.

Es ist gewiß ein großer Unterschied, ob sich ein Beamter als solcher, oder ob er seine Privatansicht ausspricht.

Wäre eine Scheidung jener beiden Eigenschaften nicht möglich, und nicht in Wahrheit vorhanden, so würde der Unterschied zwischen Amts- und Privatmeinung nicht bestehen.

Wollte man einwenden, daß ein Mensch nicht als Bürger dieses, und als Beamter etwas Anderes thun oder sagen könne, so wird die Erfahrung diesen Satz täglich widerlegen. Die Anerkennung des obigen Satzes geht so weit, daß manche Handlungen erst durch die Dienstkleidung Giltigkeit erhalten, z. B. die der Geistlichen, Gensd'armen, Polizisten 2c. Es ist bekanntlich ein bedeutender Unterschied, ob Jemand einen Offizier in Dienst- oder Civilkleidung beleidigt, obgleich der Mann in beiden Eigenschaften derselbe, und Ehre Ehre ist.

Es ist ein Unterschied, ob ein Gesandter sich in einer Abendgesellschaft als Gast wie alle andern über einen Gegenstand äußert, oder in seiner Eigenschaft als Staatsbote. Es haben, wie bekannt, eine Menge preußische Beamte als Schriftsteller in diesem wie dem vorigen Jahrhundert gewirkt, und in ihren Schriften vom Höchstgestelltesten bis herab zum Niedrigsten ihre Ansichten und Anschauungsweise der Dinge und Zustände als Menschen und Bürger niedergelegt, wiewohl bei den wenigsten in vollkommener Uebereinstimmung mit der Ansicht und dem Geiste, die der Beamte nach der etwa vorhandenen Richtung der Regierung haben soll. Es ist nirgend ausgesprochen worden, daß in Betreff der Schullehrer ein anderer Grundsatz gelten solle, noch vielweniger darf ich annehmen, daß die hohe Staatsregierung blos für mich Einzelnen ein besonderes Princip aufstellen werde, da ich Hunderte von andern Lehrern ihre Privat-Meinung durch die Presse veröffentlicht sehe. Auf dies Recht, welches alle Beamten in unserm Staate bisher genossen haben, und das, so lange der Beamte in seiner sittlichen Würde und Freiheit unverletzt dastehen soll, ihm auch ferner nicht verkümmert werden wird, muß auch ich Anspruch machen.

Es hat aber dieser Unterschied nicht nur praktische Geltung;

er ist auch von der **Gesetzgebung** und **Administration** bisher anerkannt worden. Das A. L. R. spricht an vielen Stellen von **Amtshandlungen** der Beamten, wodurch jener von mir behauptete und im Leben wirklich vorhandene Unterschied seine gesetzliche Anerkennung findet. Gäbe es nicht zwei verschiedene Auffassungsweisen des Menschen, der zugleich Beamter ist, so könnte das A. L. R. nicht, wie z. B. in §. 352. (Th. II. Tit. 20.), von **Amtsverrichtungen** oder Amtshandlungen reden, sondern es würde Den, der einmal ein Amt erhalten hat, nur als Beamter beurtheilen, und jede seiner Handlungen, sein Essen und Trinken, sein Hauswesen, die Bestellung seines Ackers, die Erziehung seiner Kinder, wie seine schriftstellerische Thätigkeit, die nicht mehr, wie jene, eine bloße Lebensthätigkeit ist, als **Amtshandlungen** auffassen. Es thut dies aber nicht nur nicht, sondern es läßt sogar einen Beamten, der sich eine strafbare Handlung zu Schulden kommen läßt, als **Bürger** richten, und sodann als Beamter noch besonders bestrafen.

Wie die **Gesetzgebung** zwischen **amtlicher** und **außeramtlicher** Thätigkeit unterscheidet, so hat es mit der unzweideutigsten Entschiedenheit auch das preußische Gouvernement gethan.

Als das kurmärkische Ober-Konsistorium im Jahre 1783 die schriftstellerische Thätigkeit des Prediger **Schulz***) zu Gielsdorf mit

*) Johann Heinrich Schulz, evangelischer Pfarrer zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde, geb. 1741 in der Niederlausitz, gest. 1823, ein Lichtfreund des 18. Jahrhunderts, und Verfasser verschiedener, in dieser Richtung geschriebener Schriften, z. B.:

a) Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen, ohne Unterschied der Religion, nebst einem Anhange von den Todesstrafen;

b) Predigt über die falsche Lehre von den ewigen Höllenstrafen (Berlin, 1784);

c) Beurtheilung der vertrauten Briefe, die Religion betreffend; etwas zur frommen Erbauung für Gläubige und Ungläubige (Amsterdam, 1786);

d) der entlarvte Moses Mendelssohn (ebendas.);

seiner Stellung als Geistlicher vermengte, und ihm deshalb einen Verweis zuerkennen wollte, entschied das geistliche Departement der durch alle Jahrhunderte hindurch leuchtenden Regierung des unsterblichen Friedrichs unter dem 12. December 1783:

---

e) Brief des heiligen Janbres im Elysium an seinen Freund Jannes im Limbus der Väter, den schwarzen Mann auf dem Berge Sinai betreffend (Amsterdam, 1786) u. m. a.

wurde im October 1783 darüber zur Verantwortung gezogen, vertheidigte sich gegen das kurmärkische Konsistorium (s. 2. Heft von Paulus „Kirchenbeleuchtungen" 1827), erhielt einen merkwürdigen Brief Friedrichs des Großen über die angeklagte Schrift, und das geistliche Departement gab dem Konsistorium zur Antwort, daß Schulz als Schriftsteller nicht unter ihm, sondern unter dem auswärtigen Departement stehe. So blieb er unangetastet, bis 1791 der Minister Wöllner, traurigen Andenkens, fand, daß Schulzens Kanzelvorträge dem Religionsedikt (neu erschienen 1842 bei Hinrichs) nicht entsprächen. Es wurde der bekannte Religionsprozeß eingeleitet und Schulz — abgesetzt. Friedrich Wilhelm III. befahl die Revision des Prozesses, und gab dem Prediger Schulz eine lebenslängliche Versorgung. Vergleiche hierüber

a) Religionsprozeß des Prediger Schulz zu Gielsdorf 2c., nebst dessen eigenen, gerichtlich übergebenen Vertheidigungsschrift seiner Lehren. 1792.

b) Zur Vertheidigung des Prediger Herrn Schulz zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde, geschrieben von dem Kriminalrath Amelang. 1792.

Neu ist dieser Prozeß bearbeitet von

c) Volkmar, Leopold, Religionsprozeß des Prediger Schulz zu Gielsdorf, genannt Zopfschulz, eines Lichtfreundes des 18. Jahrhunderts, aktenmäßig dargestellt. 8. 21 Bogen. Leipzig, 1846. Reclam jun. $1\frac{1}{2}$ Thlr.

d) Ferner: „Denkschriften und Briefe zur Charakteristik der Welt und Literatur" von Dorow. IV. Bd., und dess. „Krieg, Literatur und Theater." Dann

e) Bibliothek der deutschen Aufklärer des 18. Jahrhunderts, herausgegeben von Martin von Geismar. III. Leipzig, 1846. Vereinsbuchhandlung (O. Wigand).

„Der Schulz hat als Schriftsteller die wider ihn deshalb an„gestellte Rüge nicht verdient, welche Wir auch daher gänzlich „niederzuschlagen befehlen."

Nachdem in der erwähnten Entscheidung noch bemerkt worden war, daß die Schrift des Prediger Schulz nicht geschrieben worden sei, um von den Mitgliedern der Kirchgemeinde geprüft zu werden, werden die Punkte angegeben, worauf das Konsistorium in Betreff des Schulz in seiner „amtlichen Wirksamkeit" zu sehen habe, indem es daselbst wörtlich heißt:

„Worauf Ihr als ein den Predigern vorgesetztes geistliches Kolle„gium zu sehen habt, ist, ob der ꝛc. Schulz seine Gemeinde „zu gutgesinnten Menschen bilde, und ob sein Wandel diesem „Zwecke entspreche."

Klarer kann eine Scheidung dieser sehr verschiedenen Thätigkeiten nicht ausgesprochen werden.

Es ist mir nicht bekannt geworden, daß durch irgend ein Gesetz oder eine allgemeine Verordnung der Verwaltung jene in der Praxis überall vorhandene und von der Regierung, so viel mir bekannt ist, sämmtlicher vorangehenden Könige anerkannte Trennung amtlicher und außeramtlicher Thätigkeit gegenwärtig aufgehoben worden sei. Vielmehr glaube ich, daß eine solche die freie Geistesthätigkeit des Beamten hemmende Auffassung desselben nicht in den Absichten Sr. Majestät liegen könne, der überall der Bewegung des Geistes den freiesten Spielraum gestattet wissen will. Ich glaube dies, weil ich mir nicht denken kann, daß es in dem Sinne einer Regierung liegen könne, keiner ihrer Beamten solle über sein Fach schreiben, der Lehrer nicht über Schulverhältnisse, der Geistliche nicht über theologische, der Krieger nicht über militairische, der Rechtsgelehrte nicht über juristische Stoffe, Erfahrungen ꝛc.

Das würde aber nur die Konsequenz des gegen mich eingeschlagenen Verfahrens sein. Darf er aber überhaupt Gedanken haben und äußern, so liegt darin auch das Recht, seine eigenen, wenn auch noch so abweichenden zu haben und auszusprechen, da es

in Niemandes Gewalt steht, gerade so zu denken, wie es hier oder da gewünscht wird.

Das Angeführte läßt mich hoffen, daß der besprochene Unterschied auch auf mich Anwendung finden werde. Indem ich dies nun annehme, habe ich blos noch den Nachweis darüber zu führen, daß mir in der getrennten Auffassung als Bürger und Beamter in keinerlei Weise etwas zur Last fällt.

Die ganze Untersuchung nimmt den Beamten für den Schriftsteller in Anspruch, hätte also nach der angeführten Kabin.-Ordre vom 12. Dec. 1783 nach der Entscheidung des geistlichen Departements unter Zedlitz nicht stattfinden können. Als Schriftsteller stehe ich unter der bürgerlichen Gesetzgebung. Alle Stellen, die man aus meinen Schriften herausgenommen, um einen Vorwurf gegen mich zu begründen, sind mit Censur gedruckt. Aus diesem Grunde bin ich nach der deutschen, resp. preuß. Gesetzgebung von jeder fernern Verantwortung frei.

In meiner Eigenschaft als Beamter ist keine Beschwerde weder von den Revisoren der Schule, noch der Schul-Deputation, noch von irgend Jemand der Gemeinde gegen mich erhoben worden.

Es kann mich nur schmerzlich verwunden, daß aus einigen Stellen meiner Schriften, von denen keine auch nur entfernt etwas die Religion Verletzendes oder Unsittliches enthält, vom zweiten Resolute der Schluß gezogen wird: „Ein solcher Mann eignet sich zum Jugendlehrer nicht."

Mir ist die Jugendbildung stets etwas so Wichtiges, Heiliges gewesen, daß ich nur wünschen kann, jeder unwürdige Arbeiter in diesem Weinberge möge sofort entfernt werden, auch dann wünsche, wenn ich der erste in der Reihe derselben wäre. Rücksichten auf Brot können da nicht maßgebend sein, wo die Bildung einer künftigen Generation Gefahr läuft. Gewiß ist, daß eine Straffumme einen untauglichen Lehrer in keinen tüchtigen umwandeln werde; gewiß, daß, wenn er ein die Jugendbildung so gefährdender Lehrer ist, wie mich das Resolut schildert, der Schaden, welcher der Jugend durch denselben erwächst, in keiner Straffumme ein Ersatzmittel findet

Indem ich ein hohes Ministerium um eine Revision des Resoluts gehorsamst bitte, lege ich über meine amtliche Wirksamkeit seit 1827 die beglaubigten Zeugnisse der drei Revisoren, unter denen ich gewirkt, bei, berufe mich außerdem auf die über mich eingegangenen amtlichen Berichte, und in Betreff der Stimme des Publikums auf die Petitionen, welche in Folge neuer Verkennungen*), die mich betroffen, unter dem 14. April an die k. Reg. zu Liegnitz, und unter dem 23. Mai an das k. Ober-Präs. zu Breslau abgegangen sind, bitte ferner um Einholung der Urtheile über mein amtliches und Privatleben bei den hiesigen Ortsbehörden, und um eine darauf gegründete Entscheidung, ob ich zum Jugendlehrer nichts tauge. Das Resultat dieser Prüfung dürfte kein mir ungünstiges sein, wenn die Grundsätze jetzt noch Geltung haben, die Friedrich Wilhelm III. in seiner an den Minister v. Wöllner gerichteten Ordre vom 23. November 1797 aussprach, die also lautet:

„Wenn Ihr dafür sorgt, daß Predigt- und Schulämter mit „rechtschaffenen und tüchtigen Männern besetzt werden, die „mit den Kenntnissen der Zeit, und besonders der Exegese, fort„geschritten sind, ohne sich an dogmatische Subtilitäten „zu kehren, so werdet Ihr bald einsehen, daß weder Zwangs„gesetze noch Erinnerungen nöthig sind, um wahre Religion „im Lande aufrecht zu erhalten, und ihren wohlthätigen Ein„fluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen zu „verbreiten.“

Stellt sich indeß nach einer solchen Untersuchung meine Ungeeignetheit heraus, dann wird die Weisheit der hohen Behörde auf meine Entfernung aus dem Amte erkennen, aber nicht auf Geldstrafe und Kostentragung, weil kein Gesetz auf „Untauglichkeit“ eine Strafe setzt. Ich kann dabei ruhig auf die Gerechtigkeit der hohen Behörden vertrauen.

---

*) Bezieht sich auf Verhaftung, Suspension, Kriminaluntersuchung, worüber später.

In der Voraussetzung, daß Kosten und Strafe aufgehoben werden würden, und weil ich an der hiesigen Schule in jedem andern Fache auch veredelnd wirken zu können glaubte, ließ ich mir die stille Vertauschung des Religionsunterrichts mit einem andern Unterrichtsgegenstande gefallen, um allen fernern Weitläufigkeiten zu entgehen. Jene Voraussetzung ist aber nicht nur nicht erfüllt worden, sondern es ist bereits hier öffentlich bekannt, ja in mehren Zeitschriften zu lesen, daß mir der „Religionsunterricht“ abgenommen werden solle. Dadurch würde meine ganze frühere Wirksamkeit untergraben werden, und ich muß schon aus diesem Grunde gegen Ausführung dieses Beschlusses am hiesigen Orte bittend einkommen. Würden mir an einem andern Orte in einer andern Stellung bald gewisse Lehrgegenstände übertragen, so würde die Wirkung davon, wenn auch Religion nicht darunter wäre, keine nachtheilige sein, aber hier ist sie es, nicht nur für meine ganze künftige Wirksamkeit, sondern auch für die frühere. —

Sehr treffend erklärt sich daher auch in dieser Hinsicht das geistliche Departement in der oben angeführten Entscheidung vom **12.** Dec. **1783** gegen eine Untersuchung wider den Prediger Schulz als Schriftsteller, indem es sagt:

„Eine Untersuchung über das Wissen in Dingen, welche die Religion nicht ausmachen, würde das Gute, was derselbe bisher in seiner Gemeinde gestiftet hat, nur stören, wozu keine Veranlassung da sei.“

Diese dürfte sich aber bei mir in einem noch weit geringern Grade finden, als in jenem Falle des Pred. Schulz. Dieser war Lehrer der Erwachsenen; und es ist wohl als gewiß anzunehmen, daß diese eher Kenntniß von einer Druckschrift und den darin enthaltenen Ansichten nehmen, als Schüler von höchstens vierzehn Jahren. Das Resolut des k. Oberpräsidii hat aber, was erst zu beweisen war, vorausgesetzt, daß die Schriften, denen die angezogenen Stellen entnommen sind, den Elementarschülern nicht unbekannt, und als von mir, ihrem Lehrer, ausgehend, nicht ohne Eindruck bleiben konnten. Auf diese unerwiesene Voraussetzung gründet es die Ab-

nahme des Religionsunterrichts und größtentheils die Verurtheilung der Kosten und Strafe, indem es wörtlich sagt:

„Die Kinder könnten in einem Manne, der sich solche Aeußerun„gen erlaube, wie die zur Sprache gebrachten, keinen würdigen Lehrer der christlichen Religion erblicken."

Ich will einen Augenblick voraussetzen, diese Aeußerungen wären wirklich so entsetzlich, als sie hier geschildert werden, würde dann nicht die Gerechtigkeit fordern, daß wenigstens, ehe man meine amtliche Wirksamkeit für die Zukunft durch ein Strafresolut beschränkte, und für die Vergangenheit in den Wirkungen störte, zuvor untersucht würde, ob auch nur Eine jener Stellen in die Hände meiner Schulkinder gekommen sei?

Als der Prediger Stark zu Königsberg 1775 seinen „Hephästion" geschrieben hatte und das ostpreußische Konsistorium sich mit großem Eifer darüber an das hohe geistl. Departement, dessen Chef der freisinnige Zedlitz war, wandte, und auf Bestrafung drang, ging der Bescheid (d. d. Berlin 11. April 1776) dahin:

„Es wird dem Dr. Stark zugetrauet, daß er beides (sein schrift„stellerisches und amtliches Wirken) in seinen öffentlichen „Religionsvorträgen werde zu unterscheiden wissen und so thut er „seinem Amte als Prediger Genüge."

Mir hat das k. Oberpräsidium nicht zugetraut, daß ich werde zu unterscheiden wissen, was sich in Schriften für Lehrer und für Elementarschüler in den Religionsstunden schicke; ein Mangel an Vertrauen an meinem Lehrertact, der mich nur verwunden kann. Dieses Gefühl wird noch gesteigert, wenn ich die besprochenen Stellen selbst ansehe, unter denen auch nicht Eine ist, welche eine Religionslehre angriffe oder verspottete. Wenn Zusammenstellungen, wie die dort als strafbar hervorgehobenen, einen Mangel an Ehrfurcht vor der Religion beweisen, dann würde es mir gelingen, die größten und frömmsten christlichen Kanzelredner dieser Beschuldigung unterzuordnen.

Jesus selbst bringt die Begriffe „Tempel" und „Mördergrube" in Einem Satze zusammen. Ich würde Einer hohen Behörde zu

viel Zeit rauben, wenn ich aus den Reden Luther's, Abraham a St. Clara's, Joh. Geiler's von Keisersberg, Kobersteins u. m. a. Zusammenstellungen viel stärkerer Art, als die meinigen sind, hier als Beispiele liefern wollte, weshalb ich es unterlasse.

Wenn ich das Wort Jesu: „Seid vollkommen, wie rc.“ mit der marseiller Freiheits-Hymne zusammenstelle, so kann ich darin nichts Unwürdiges sehen, eben so wenig, wie in den andern Stellen; Luthers Lied: „Eine feste Burg ist unser Gott“ ist häufig genug die Marseillaise der Reformation genannt worden.

Allerdings bekenne ich mich zu einer freisinnigen Auffassung des Christenthums; ich lege mehr Gewicht auf den Geist desselben und auf die Verwirklichung der Tendenz des Stifters als auf Nebensachen, wozu ich mich auch als protestantischer Christ für vollkommen berechtigt halte.

Der hochselige König hat zu wiederholten Malen ausgesprochen, daß man bei Beurtheilung eines Beamten nicht blos Einzelheiten, sondern sein Gesammtleben und Wirken auffassen solle. Ich sehe nicht, daß dies bei mir geschehen ist, man würde sonst einen andern Maßstab genommen haben, um mein Christenthum zu messen. Jesus hat ihn selbst gegeben: an den Früchten sollt ihr sie erkennen. Das Resolut erkennt über mich, ohne daß ich in demselben auch nur eine Spur darin finde, ob meine 20jährige Amtswirksamkeit und mein Wandel gegen jene Stellen in die Wagschale gelegt worden wären, um zu sehen, ob sie jene Sätze aufwöge.

Nachdem ich den Beweis geführt zu haben glaube, daß meine schriftstellerische Wirksamkeit von der amtlichen streng zu scheiden, daß mir, was die letztere betrifft, bis jetzt nichts zur Last gelegt worden ist, bitte ich ganz gehorsamst um Aufhebung des Ober-Präsidial-Resoluts mit der ehrfurchtsvollen Zufügung, daß ich darin mit den hohen Behörden vollkommen Einer Ansicht bin, ungeeignete, die Jugend durch ihre Lehren oder ihren Wandel verderbende Lehrer von dem Schulboden zu entfernen, daß ich endlich gar nicht um Schonung meiner, sondern bloß um strenge Prüfung meines Amtslebens bitte, damit es sich zuvor herausstelle, ob ich in jene Kategorie gehöre.

Mit Zuversicht hoffe ich von der hohen Staatsbehörde die Erfüllung meiner gehorsamsten Bitte, indem ich mit vollkommenster Ehrerbietung verharre Eines k. h. Min. rc.

ganz gehorsamster

Hirschberg, 21. Juni 1845. Wander."

Nachstehend lassen wir die der Eingabe beim Ministerio zur Unterstützung beigefügten Zeugnisse über Wander's bisherige Amtsführung folgen; nicht nur um denselben öffentlich zu rechtfertigen, sondern auch, um das Publikum in den Stand zu setzen, sich ein richtiges Urtheil über ihn zu bilden. Die hier folgenden Zeugnisse werden den Beweis liefern, daß Wander Verstand und Takt genug besitzt, um die Grenzlinien zwischen der Berechtigung wissenschaftlicher Ansichten und bestehender gesetzlicher Verhältnisse zu finden; sie können aber auch zeigen, daß die Geistlichen, welche sie ausgestellt, Geisteshöhe genug besaßen, nie die in Schriften geäußerten Ansichten im amtlichen Verhältnisse empfinden zu lassen; sie mögen endlich zeigen, daß es sich hier um einen Kampf weder für noch gegen Personen handelt, sondern für ein Prinzip.

Zeugnisse.

---

a. Zeugniß über den Zeitraum 1827 — 1834. Nagel'sches Revisorat.

Herr Karl Friedrich Wilhelm Wander, aus Fischbach, hirschbergischen Kreises in Schlesien gebürtig, wurde 1827 unter meiner Superintendentur-Verwaltung und zugleich unter meinem Special-Revisorate für die zweite Lehrerstelle an der hiesigen, damals neu organisirten evangelischen Stadtschule, als vorzüglich Befähigter berufen. Bis 1834 behielt ich Letzteres bei bis 1843, Juni. Während dieser

16 Jahre hat er sowohl von Seiten seiner Intelligenz, als auch von Seiten seines Amtseifers und seines sittlichen Verhaltens stets als einer der ausgezeichnetsten seines Standes hervorgeragt. Nicht genug, daß er in seinen nächsten Amtskreisen, so wie in der hiesigen Schöndörferschen Privatschule, deren Vorsteherin ihn alle Zeit mit einem wohlbegründeten, vorzüglichen und vieljährigen Vertrauen beehrte, bis auf den heutigen Tag, jeden Lehrgegenstand geistreich aufzufassen und zu behandeln, und mit seltener Gründlichkeit die jungen Seelen allseitig zu wahrhafter Selbstthätigkeit zu erwecken gewußt hat; auch auf weitere selbstgeschaffene Kreise hin, hat sein eben so rastloses als erfolgreiches Wirken sich ausgedehnt. Für die meisten und besten Schullehrer unsers ganzen Gebirges, ist er, durch geistige, von diesen stets anerkannte, Ueberlegenheit, der Mittelpunkt eines lebhaften pädagogisch-literarischen Interesses geworden. Als Schriftsteller hat er durch mehr denn zwanzig, von Kundigen hochgepriesene, weitverbreitete selbstständige Werke und Werkchen, so wie durch eine Menge Aufsätze in allerlei Zeitschriften sich empfohlen, und weit über die Grenzen des Vaterlandes auf Jung und Alt segenreich zu wirken verstanden. In seinem Religions-Unterrichte habe ich niemals irgend eine Verletzung der Ehrfurcht vor dem wahrhaft Heiligen und Göttlichen entdeckt. Vielmehr hat er denselben allezeit, so viel mir bewußt, mit jener Würde ertheilt, welche dem Gegenstande gebührt. Sein amtliches Verhältniß zu mir als Vorgesetzter hat niemals zwischen ihm und mir auch nur die allergeringste Spannung oder gar Reibung veranlaßt. Solches Alles bezeuge ich auf den mir gegebenen Anlaß als der Wahrheit vollkommen gemäß.

Hirschberg in Schlesien, d. 17. Mai 1845.

Nagel,
(L. S.) Superintendent a. D.

b. Zeugniß über den Zeitraum von 1834 — 1839. Henkel'sches Revisorat.

Herr Wander hat, was den Unterricht in der Religion betrifft,

sich nicht allein stets an die vorgeschriebenen Lehrbücher gehalten, sondern ich kann auch bezeugen, daß ich denselben, so oft ich seine Unterrichtsstunden besuchte — und dies ist unzählige Male geschehen — nie unvorbereitet gefunden, wohl aber mich immer erquickt habe an dem Geiste, dem Lichte, der Originalität, der Lebendigkeit und dem Salze, womit er auch das Gewöhnliche und oft Gesagte neu zu beleben, zu beleuchten und zu würzen verstand. Nie habe ich ihn das Heilige und Göttliche verletzen hören; und, wenn gleich nach seiner ganzen Eigenthümlichkeit der denkende und vernünftige Glaube stets überwiegend war, so fehlte es doch diesem Lichte nie an milder Wärme, ohne allen Bombast unklarer Gefühle und Worte. Die Hauptsache war ihm: ein praktisches Christenthum zu verkündigen, und nach dem Vorgange der Schrift zu zeigen, daß Liebe gegen Gott und Menschen des Gesetzes Erfüllung sei. Wer dabei den Ernst seines Wirkens mit ansah, die Gewissenhaftigkeit und Treue in seinem Beruf, dieses unermüdete Arbeiten, welches nur im Wechsel der Beschäftigungen seine Erholung fand — wer sein stilles, von der Welt abgezogenes Familienleben betrachtete, ganz nüchtern und mäßig, einfach und besonnen, verträglich und traulich — das feste Band, das seine Schüler und Schülerinnen an ihn knüpfte, die mit seltener Liebe und Vertrauen an ihm hangen, und wie ich selbst Zeuge war, wehklagten und weinten bei der bloßen Nachricht, daß er ihnen könnte entzogen werden; — wer damit die allgemeine Achtung vergleicht, die derselbe bei seinen Mitbürgern genießt, und die sich besonders in den letzten Tagen seines Unglücks aussprach; — wer dies Alles erwägt, der muß doch auch in solchem Leben und Wirken Religion finden. Seine Religon war nicht bloß in den 60 Minuten einer Religionsstunde eingeschlossen, sondern zeigt sich in einem ganz der Pflicht geweihten Leben; denn ein anderes kenne ich nicht von ihm. Der Geist seines Lebens und Wirkens ist stets gewesen, mehr zu thun, als erzwungen werden kann. Selbstdenkend und selbstgebildet hat Herr Wander überall, wohin er gekommen, anregend gewirkt, und auch da, wo man ihm nicht beistimmen konnte, wird man ihm Selbstheit, Eigenthümlichkeit, Kraft, Muth, Schärfe und Laune,

Wahrheitsliebe, Frische, Consequenz und Ausdauer nicht absprechen können.

Jahrelang hat Herr Wander den ersten Unterricht mit den Kleinen im Lesen, in den ersten Sprech- und Sprachübungen geleitet. Wie hingen die Kinder an seinen Worten, wie anregend und bildend wurde dieser Unterricht durch den Stoff, den er gab, durch die Form, in der er ihn gab!

Der geographische Unterricht verbreitete ein neues Licht über die Schule. Herr Wander befreundete sich mit den neuen Ansichten, die von Ritter ausgingen. Es war eine Freude zu sehen, wie die Kinder das Bild der ganzen Erde nach beiden Hemisphären mit allen wichtigen Vorgebirgen und Meerbusen, Inseln und Halbinseln, sicher und mit Selbstbewußtsein, Längen- und Breitengrade berücksichtigend construirten, und wie gute Kartenzeichnungen an der Tagesordnung waren.

Wenn Herr Wander in der Weltgeschichte prüfte, Kreuz- und Querfragen that, nach Ost und West, nach der alten und neuen Zeit hin, das Entlegenste combinirend und das Naheliegende scharf scheidend, wer folgte dann nicht mit Vergnügen dem Fragenden und den Gefragten? — Herr Wander hat seine Schüler im Rechnen und in der Raumlehre unterrichtet. Sein Vortrag war immer einfach faßlich, gründlich, durchdacht und denkerweckend. Die von ihm gebildeten Köpfe gelten auf unserm Gymnasio stets für die aufgewecktesten. Ich ehre in ihm einen der tüchtigsten Lehrer, gebe ihm zum Zeichen meiner unveränderten Hochachtung diese Zeilen, und kann es nur beklagen, daß eine so tüchtige Kraft, wenn auch nur auf eine Zeit lang, unserer Schule entzogen wird.

Hirschberg, den 19. Mai 1845.

(L. S.) Henckel, Past.

c. Zeugniß über den Zeitraum 1839 — 1845. Jäkel'sches Revisorat.

Herr Karl Friedrich Wilhelm Wander, im 42sten Lebensjahre, fast 20 Jahr im Amte, ist gegenwärtig zweiter Lehrer an hiesiger

evangelischer Stadtschule, und hat durch Tüchtigkeit im Lehrfach und durch eifrige Anwendung seiner vielseitigen gründlichen Kenntnisse seine Schule ihrem vorgesetzten Ziele zuzuführen unermüdet gestrebt, und überhaupt, soweit sein amtliches und Privatleben dem Unterzeichneten zu nachweislicher Kunde gelangte, eine exemplarische, der Würde seines Amtes entsprechende Führung offenbart.

Während meines sechsjährigen Special-Revisorats der Stadtschule ist mir derselbe im Dienst nie anders als ein mit anerkannter Selbstständigkeit nach Auszeichnung ringender Lehrer erschienen, und die Frucht seiner Dienstbarkeit in seinem öffentlichen Schulamte, so wie auch die dankbaren Resultate seines Unterrichts in der concessionirten Schöndörferschen Privatschul-Anstalt liegen offenkundig vor. Klarheit, Gründlichkeit und überall durchleuchtende Verständigkeit durchziehen seine Lehrmethode. Daß namentlich das letzte Element auch auf den Religionsunterricht influirt, und somit die eine Seite des religiösen Lehrgehalts besonders hervorgehoben werden mag, ist in der Eigenthümlichkeit, dem Wesen und der Geistesrichtung des Lehrers begründet. Uebrigens ist mir nichts bekannt geworden, daß er beim Schulunterricht in der Religion die Heiligkeit des christlichen Glaubens alterirt habe. Seine dienstliche Stellung zum Revisor hat sich jederzeit dem Gesetz entsprechend gehalten, gegen seine Collegen schien sein Verhältniß mehr gemessen, als vertraulich zu sein. Seine Mußestunden benutzte er zu schriftstellerischen Arbeiten und wird als einsichtiger und fruchtbarer pädagogischer Schriftsteller genannt und weit und breit gekannt. Nachgewiesen hat derselbe bis dahin 22 Schriften herausgegeben, welche theils umfassende, theils specielle Unterrichtsgegenstände behandeln. Außerdem finden sich von ihm auch viele Aufsätze in den schlesischen Provinzialblättern und in andern Zeit- und Tagesblättern. Was er namentlich in der Journalistik über Volksschule, Stand und Stellung der Lehrer &c. niedergelegt hat, ist notorisch. Mit angelegentlichstem Interesse nimmt er an allen Erscheinungen auf dem wissenschaftlichen Gebiete Theil und zieht sie in den Kreis seines Studiums. Er redigirte einen pädagogischen Lesekreis. Sein Privat- und Familienleben entspricht dem

Bilde eines dem Amt und der Wissenschaft sich ganz hingebenden Lehrers.

In Folge hoher Verfügungen wurden 1843 die Lehrerfeste verboten und 1844 die von ꝛc. Wander geleiteten freien pädagogischen Versammlungen aufgehoben. Die pädagogische Kreisbibliothek, deren oberster Leiter und erster Bücherwart Wander war, lös'te sich 1843 auf. Im Laufe des vergangenen Jahres wurde ꝛc. Wander in Disciplinar-Untersuchung gezogen. Auf das Erkenntniß erster Instanz vom 13. Juni 1844 erfolgte nach eingelegter Remonstration das Erkenntniß zweiter Instanz vom 16. Jan. d. J. Anderweitiger Verhältnisse halber ist derselbe seit dem 15. März c. auf höhere Verfügung seines Amtes suspendirt.

Herr Lehrer Wander suchte unter dem 12. d. M. die Ausstellung eines Zeugnisses über seine Amtswirksamkeit bei Unterzeichnetem nach, welches er nöthigenfalls einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde vorlegen, oder noch zu einem anderweitigen Gebrauch benutzen könne, und so wird Vorstehendes auf Grund der in den dienstlichen Revisoratsacten niedergelegten und den vorgeordneten Behörden eingereichten Censuren über ihn hiermit bezeugt.

Hirschberg, den 25. Mai 1845.

(L. S.) Jäckel P. als Revisor der evang. Stadtschule.

„Die Uebereinstimmung vorstehender Abschriften mit dem Originale wird praevia collatione hierdurch auf Verlangen in fidem publicam attestirt.

Hirschberg, am 24. Juni 1845.

Königliche Superintendentur."

(L. S.) Jäkel.

Den 30. Juli erhielt Wander die Zeugnisse mit folgender Entscheidung zurück:

Bei Remission der Anlage Ihrer Eingabe vom 21. Juni c. eröffne ich Ihnen hierdurch, daß es bei dem in der Disciplinar-Untersu-

chungs=Sache wider Sie ergangenem Resolute des k. Oberpräsidiums zu Breslau, vom **16**. Jan. c., welchem nach der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom **29**. März **1837** die letzte Entscheidung zusteht, nur sein Bewenden behalten kann.

Berlin, den **24**. Juli **1845**.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage Sr. Exc.

Ladenberg.

18,941.

Einziehung des Reisevorschusses.

Den **7**. Nov. **1845** kam Wandern folgendes Regierungs=Rescript zu:

„Sie werden hierdurch aufgefordert, den Ihnen laut unserer Ordre vom **14**. Febr. v. J. geleisteten Vorschuß von **10** Thalern binnen **4** Tagen an unsere Hauptcasse einzusenden, widrigenfalls ohne weitere Nachsicht die Execution gegen Sie vollstreckt werden wird.

Liegnitz, den **30**. October **1845**.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf Zedlitz=Trützschler."

I. C. 9106.

In Folge desselben richtete er folgende gehorsamste Vorstellung an die betreffende hohe Behörde:

„In Folge der Aufforderung Einer k. h. Reg. vom $\frac{\text{30. October}}{\text{7. Nov.}}$ l. J. binnen **4** Tagen den mir geleisteten Vorschuß zur Reise, an die Regierungs=Hauptkasse einzusenden, kann ich hiermit nur mein schul=

diges Bedauern aussprechen, daß meine Kassenverhältnisse mir nicht gestatten, dem hohen Befehle pünktlich nachkommen zu können. Es wird kaum erforderlich sein, dies ausführlich zu motiviren. Daß ein Gehalt von **300** Thalern, von dem eine Familie leben und von dem drei Knaben zu brauchbaren Menschen erzogen werden sollen, zu dergleichen Reisen keine Ueberschüsse bietet, dies Einer k. h. Regierung auseinander setzen zu wollen, würde dem eignen hohen Ermessen derselben verletzend vorgreifen heißen. Was aber bei dem ganzen Gehalt eine Unmöglichkeit ist, wird noch weniger jetzt, nachdem mir von Einer k. h. Reg. seit dem **1.** Juli l. J. die Hälfte entzogen worden ist, ausführbar sein. Wie unangenehm mir also auch immerhin die Maßregeln, mit denen ich bedroht worden bin, sein mögen, ich bin außer Stande, sie abzuwehren.

Ich verharre ꝛc.

Einer ꝛc. ergebenster

Hirschberg, den **10.** Nov. **1845.** Wander."

Die Antwort, welche er den **25.** Nov. erhielt, lautete:

„Auf die Vorstellung vom **10.** d. Mts. eröffnen wir Ihnen, daß wir zur Niederschlagung der Ihnen vorgeschossenen **10** Thaler Reisekosten nicht befugt sind,*) da nach Ihren Vermögensumständen keineswegs angenommen werden kann, daß Sie zur Erstattung derselben nicht im Stande seien. Wir erwarten daher, daß Sie den gedachten Betrag binnen **8** Tagen an unsere Hauptkasse einsenden werden, widrigenfalls dessen executivische Beitreibung erfolgen muß.

Liegnitz, den **18.** Nov. **1845.**

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

I. C. **9469.** Graf Zedlitz-Trützschler."

---

*) Dem protestantischen Prediger G. A. **Wislicenus** an der Neumarktskirche zu Halle wurden die Kosten für seine Reisen nach **Magdeburg** und **Halle erstattet.** (Vergl. „die Amtsentsetzung des Pfarrers **Adolf Wislicenus** in Halle, durch das Consistorium der Provinz Sachsen." Actenmäßig dargestellt von G. A. **Wislicenus.** Leipzig, 1846. J. A. Barth. S. 13.)

Den 23. December bekam er noch folgende Erinnerung:

„Die Einsendung der Ihnen vorgeschossenen Reisekosten von 10 Thalern erwarten wir binnen 14 Tagen, widrigenfalls wir uns genöthigt sehen, dieselben executivisch beitreiben zu lassen.

Liegnitz, den 12. December 1845.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

I. C. 9974. Graf Zedlitz-Trützschler.“

Es war ihm unmöglich der Forderung nachzukommen. Die Königliche Regierung beauftragte nun das dortige Landrath-Amt mit executivischer Beitreibung des Betrages. Den 9. Februar 1846 kam der städtische Executor im Auftrage des Magistrats zu Wandern und vollstreckte seinen Auftrag. Wander wies ihn, da er mehr Bücher als Möbel besaß, auf seine überflüssige Literatur hin; aber er legte eine entschiedene Abneigung gegen jede Art von Literatur zu Tage, gegen französische wie deutsche, theologische wie pädagogische. Wander bemerkt hierüber: es habe ihn ein eignes Gefühl ergriffen, als er gesehen, wie die menschlichen Geistesproducte immer zurückgeschoben würden. Wiewohl nun die Bücher unstreitig werthvoller waren, als die Sopha's; so griff der antiliterarisch gesinnte Vollstrecker des Gesetzes dennoch nach diesen und nahm blos einige Bücher als Zugabe, mehr aus Gefälligkeit denn aus Neigung an. Wander sprach in einem Schreiben an den dortigen Magistrat sein Befremden darüber aus. Kurz darauf wurde er auf das Königl. Landrathamt beschieden, wo ihm zunächst erklärt wurde, daß der Executor nicht im Sinne der Behörde verfahren sei, wenn er ihm statt entbehrlicher Gegenstände solche abgepfändet, die er bedürfe.

Der Landrath Herr Graf Stolberg gab ihm unter der Bedingung, daß er andere Gegenstände dafür stelle, ein Sopha frei. Sodann wurde er darüber zu Protokoll genommen, warum er es im Betreff der Rückzahlung des Reisevorschusses habe bis zur Execution kommen lassen, da er nach seinen Vermögensverhältnissen die Summe wohl hätte zahlen können, worauf Wander im Wesentlichen Folgendes erklärte:

„Als ich von der k. Reg. in Betreff meiner schriftstellerischen Wirksamkeit zur Verantwortung gezogen wurde, machte ich geltend, daß ich als Schriftsteller, nur nach den allgemeinen Landesgesetzen für dieselben zu beurtheilen sei. Diese Ansicht wurde aber zurückgewiesen; man nahm mich als Lehrer in Anspruch und hat mich stets nur als Lehrer beurtheilt. Als solcher habe ich einen Gehalt von **300** Thalern, seit dem **1.** Juli v. J. hat mir aber die k. Reg. auch davon die Hälfte entzogen. Ich glaube wohl nicht nöthig zu haben, noch besonders zu versichern, daß von diesem Lehrereinkommen zur Bestreitung derartiger Reisen nichts übrig ist.“

In Nr. **11** des „Boten aus dem Riesengebirge“ ward die Auction auf Mittwoch den **18.** März Nachmittags **2** Uhr festgesetzt. Es hatten sich eine Menge Bürger eingefunden, die **1** Exemplar der „Volksschule als Staatsanstalt“ allmählig bis **12** Thlr. steigerten; der Zuschlag erfolgte mit **15** Thlrn. an einen jüdischen Bürger, der noch **3** Thlr. geboten hatte. Um $2\frac{1}{4}$ Uhr war die Auction zu Ende, und Wander erhielt an demselben Tage sämmtliche abgepfändete Sachen zurück.

Unterm $\frac{20}{21}$. März erhielt Wander noch folgendes Schreiben des k. Kreislandraths:

„Durch den hohen Verkauf eines einzigen Buches ist die Versteigerung aller andern, Ihnen zur Erstattung des von der k. Reg. zu Liegnitz empfangenen Reisekosten-Vorschusses von **10** Thalern abgepfändeten Gegenstände entübrigt worden, die Sie auch durch den Auctions-Kommissar. Steckel hierselbst bereits zurückerhalten haben werden.

Die Auctions-Loosung betrug			**15** Thlr. — Sgr.
Hievon sind bestritten			
a) der Reisekosten-Vorschuß	**10** Thlr. — Sgr.		
b) die Auctionskosten . . .	**2** „ — „		
und c) das Absendungs-Postporto	— „ 6 „		**12** „ **6** „
Unverausgabt bleiben sonach			**2** Thlr. **24** Sgr.

welches Quantum Ihnen hierneben zurückgegeben wird.

Sie wollen nicht nur allein über den Empfang dieses baaren

Betrages quittiren, sondern mir auch eine Bescheinigung über den Wiederempfang der unverkauft gebliebenen Executions-Objecte zustellen.

Hirschberg, den **21**. März **1846**.

Königl. Landrath.

Graf Stolberg."

Hiermit haben wir nun die, streng genommen, von 5. April **1842** bis **29**. März **1846** gedauerte Disciplinar-Untersuchung treu dargestellt. Um eben nicht in Einseitigkeiten zu verfallen, und dem eignen Urtheil der Leser irgendwie vorzugreifen, haben wir alle Vorladungen, Rescripte, Eingaben, Vertheidigungsschriften ꝛc. wörtlich, und nicht, wie vielleicht der Eine oder der Andere wünschen könnte, auszüglich gegeben. Die Darstellung sollte eine aktentreue, so viel wie möglich ohne alle Zusätze sein. Wir haben daher die sich ziemlich häufig aufdrängenden Reflexionen nach Kräften zurückgewiesen.

Es sind vier Jahre aus Wander's Leben, aber nicht ganz, da er während des letzten Jahres bereits wieder auf andere Weise in Anspruch genommen wurde. Die Schrift wird, wie wir hoffen, hinreichen, um sich ein Urtheil über ihn zu bilden. Mag man hier oder da Fehler in der Vertheidigungsform finden — Wander hat nicht Jura studirt, sondern sein Boden ist die Schulstube, — wenn man nur seinem Streben Gerechtigkeit widerfahren läßt.

In der unterzeichneten Verlagshandlung erschien:

BIBLIOTHECA REGIA

Wander:

„Deutsche Jugendbibliothek für deutsche Prosa und Poesie."

Dieselbe besteht: I. aus der poetischen Kinderwelt in 3 Cursen für Kinder von 5—10, 10—14 u. 14—17 Jahren, und II. aus der Kinderwelt in Prosa, in 3 Cursen für Kinder von 5—10, 10—14 und 14—17 Jahren und enthält demnach dieses treffliche deutsche Jugendbuch folgende Curse:

I. Die poetische Kinderwelt. Erster Cursus, für das Jugendalter von 5—10 Jahren. 5 Ngr.
Derselben zweiter Cursus, für das Jugendalter von 10—14 Jahren. 7½ Ngr.
Derseben dritter Cursus, für das Jugendalter von 14—17 Jahren. 7½ Ngr.

II. Die Kinderwelt in Prosa. Erster Cursus, für das Jugendalter von 5—10 Jahren. 7½ Ngr.
Derselben zweiter Cursus, für das Jugendalter von 10—14 Jahren. 7½ Ngr.
Derselben dritter Cursus, Erste Abtheilung für das Jugendalter von 14—17 Jahren. 7½ Ngr.
Derselben dritter Cursus, Zweite Abtheilung. 7½ Ngr.

Als achter und neunter Band des vorstehenden Werkes ist in demselben Verlage erschienen:

Der Weihnachtsgarten von K. F. W. Wander,

ein Festgeschenk für Kinder, zur Bildung des kindlichen Gemüths, mit vielen Illustrationen. Erster Band, für das frühere und mittlere Jugendalter. 10 Ngr. Zweiter Band, für das reifere Kindesalter. 10 Ngr.

Jeder Band wird auch als für sich bestehend, einzeln abgelassen.

Wander, der treffliche Herausgeber der Jugendbibliothek für deutsche Prosa und Poesie, jenes unter dem Titel: **„poetische Kinderwelt"** in so vielen Schulen eingeführten Musterwerks, liefert hier in zwei von einander unabhängigen Theilen, in drei Abtheilungen für das **frühere, mittlere** und **reifere Kindesalter** einen reichen Schatz der gelungensten auf das **Weihnachtsfest** bezüglichen **Dichtungen, poetischen Gespräche, Erzählungen, Unterhaltungen** und **dramatischer Spiele,** nach Altersstufen und bestimmten Gesichtspunkten geordnet, und dennoch auf das Mannigfaltigste in reicher und anmuthiger Abwechslung.

Verlags-Comptoir in Grimma.

Buchb.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wander, ...

Fünf Jahre aus dem Leben eines deutschen Volksschullehrers, herausgegeben von einigen Sächsischen Schulmännern, als Freunden Wander's u. der Sache die er vertritt Die Disciplinar-Untersuchung gegen den Lehrer Wander zu Hirschberg in Schlesien

Grimma 1848

Biogr. 1234 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10067795-9